KINDER UND HÄUSLICHE GEWALT

ZUKUNFTSHYPOTHEK

ODER

GESELLSCHAFTLICHE HERAUSFORDERUNG

2 IMPRESSUM

### Herausgeber

Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG) Wölflinstraße 4 79104 Freiburg Telefon 0761 89 73 520

Telefax 0761 89 73 519

email gegen-haeusliche-gewalt@t-online.de

Internet www.frig-freiburg.de

### **Redaktion**

Martina Raab-Heck

### Layout

Martina Raab-Heck Annette Klarmann

### Fotos/Bildgestaltung

Roswitha Strüber Felicitas Nunnenmacher

### Druck

schwarz auf weiss Litho und Druck GmbH, Freiburg

© 2008

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers und mit vollständigem Quellennachweis.

Eröffnung Dr. Ellen Breckwoldt 5 7 Grußwort Dr. Christiane Hug von Lieven Grußwort Ulrich von Kirchbach 9 Kinder im Blickpunkt – Wenn Kinder Gewalt in der Partnerschaft der Eltern erleben 11 Prof. Dr. Barbara Kavemann, Katholische Hochschule für Sozialwesen, Berlin 21 Umgangsrecht um jeden Preis? Entscheidungsspielraum und Verfahrensgestaltung des Familiengerichts in Fällen häuslicher Gewalt Dr. Uta Ehinger, Richterin Kammergericht Berlin Domestic Violence Issues in Custody and Visitation Cases: 27 "What is a Family Law Judge to do?" Dr. Eugene M. Hyman, Judge Superior Court of California County of Santa Clara, USA 32 Impressionen der Fachtagung Konzeptionelle Weiterentwicklung: Empirisch fundierte Hilfen für von 37 häuslicher Gewalt betroffenen Kindern Prof. Dr. med. Eberhard Schulz, Ärztlicher Direktor Kinder- und Jugendpsychiatrie, Universitätsklinikum Freiburg Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen des familienpsychologischen Gutachtens 45 bei häuslicher Gewalt Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, München Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt -Jugendhilferechtliche Maßnahmen Ursula Kolb, Stellvertretende Amtsleiterin Sozial- und Jugendamt Freiburg Weil Sie dann vielleicht etwas Falsches tun – Zur Rolle von Lehrern, Verwandten 55 und Dritten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder Vorstellung des Forschungsberichts Zürich, Dr. Corinna Seith, Universität Zürich Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Jugendliche aus kriminologischer Sicht 61 Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg Nachlese 83

Heidi Winterer, Staatsanwältin, Sonderdezernat Häusliche Gewalt

INHALT 3

### 4 FRAUEN- & KINDERSCHUTZHAUS FREIBURG E.V.

# Frauen-Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt



31072

Frauen- und Kinderschutzhaus Freiburg e.V.

... Schutz und Hilfe für mißhandelte Frauen und ihre Kinder.



- ... Shelter and help for threatened and illtreated women and their children.
- ... Proteccion y ayuda para mujeres maltratadas y sus hijos.
- ... Tehdit altind bulunan siddet görmüs kadınlar ve onların cocukları icin korum ve jardım.
- ... Aide et protection aux femmes en détresse et leurs enfants.

Die Frauen-Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt informiert und berät

- \* in allen Fällen von häuslicher Gewalt
- \* nach einem Platzverweis
- \* im Rahmen der Nachsorge nach einem Aufenthalt im Frauenhaus

### Terminvereinbarung unter Telefon 3 10 72

### DIE KINDER IN DEN BLICK NEHMEN 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Initiative des Freiburger Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt findet die Fachkonferenz zum Thema "Kinder und häusliche Gewalt" in Freiburg statt.

Mädchen und Jungen sind von häuslicher Gewalt immer mit betroffen, sei es als direkte Opfer oder als Zeugen von Gewalt gegen ihre Mütter.

Kinder leiden besonders unter der Gewalt, die sich gegen ihre Bezugspersonen – meistens die Mütter – richtet. Ihr Schutz muss deshalb besonderen Stellenwert genießen.

Häusliche Gewalt wirkt sich beeinträchtigend auf die Entwicklung der Kinder aus und stellt oft eine traumatische Erfahruna dar.



verstärkte Auseinandersetzung der Fachkräfte mit diesem Thema.

In der Praxis sind Umgangsregelungen sehr schwierig. Mit der Fachveranstaltung will das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG) das Miterleben von häuslicher Gewalt als potentielle Kindeswohlgefährdung in die Fachdiskussion einbringen und konkrete interdisziplinäre Praxisanregungen geben.

Die Fachtagung des Freiburger Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt soll insbesondere einen Einblick in die Situation von Kindern geben, die konkreten rechtlichen Möglichkeiten und die geschaffenen Hilfestrukturen vorstellen.

Dr. Ellen Breckwoldt

Vorsitzende des Trägervereins des Freiburger Interventionsprojekts Vorsitzende des Frauen- und Kinderschutzhauses Freiburg e.V.



6

### GRUSSWORTE ZUR FACHTAGUNG 7

Sehr geehrte Frau Dr. Breckwoldt, sehr geehrter Herr von Kirchbach, sehr geehrte Frau Weiß,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

für die freundliche Einladung anlässlich der heutigen Fachtagung ein Grußwort zu sprechen, danke ich den Veranstalterinnen.

Frau Ministerin Dr. Monika Stolz hat mich beauftragt, ihnen allen und insbesondere dem Freiburger Interventionsprojekt Dank und Anerkennung für Ihre engagierte Arbeit zu überbringen. Sie hätte gerne selbst zu ihnen gesprochen. Dies ist



ihr leider nicht möglich, weil heute die Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Saarland tagt.

Die Veranstaltungen des Freiburger Interventionsprojektes haben sich zu einer guten Tradition entwickelt. Sie greifen mit ihren Veranstaltungen aktuelle Themen auf und setzen Impulse über die Stadtgrenzen hinaus. Mit der heutigen Fachtagung stellen sie die Situation der Kinder, die häusliche Gewalt miterleben müssen, in den Mittelpunkt. Damit greifen Sie ein wichtiges Thema auf. Die Frage welche Auswirkungen häusliche Gewalt auf Kinder hat, die als Opfer oder Zeugen diese miterleben, wurde bisher nur am Rande thematisiert. Erst langsam setzt sich die Erkenntnis durch, dass auch mitbetroffene Kinder Schutz und Hilfen brauchen.

Und das sind nicht wenige.

Im Zuge der Auswertung des Modellversuchs zum Platzverweisverfahren im Herbst 2001 wurde festgestellt, dass in 78 Prozent aller von der Polizeibehörde bestätigten Platzverweise Kinder und Jugendliche entweder durch unmittelbare Gewalt selbst, oder aber durch ihre Anwesenheit in den jeweiligen Haushalten mit betroffen waren.

Hochgerechnet wurden seitdem etwa 10 000 Kinder in Baden-Württemberg Zeugen von Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt.

Die hierdurch erlebten traumatischen Erfahrungen wirken sich oft nachteilig auf ihre Entwicklung aus. Die vom Ministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene wissenschaftliche Studie zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt kommt zu dem Ergebnis, dass der Beratung von Kindern und Jugendlichen derselbe Stellenwert zugemessen werden sollte wie der Beratung von Frauen. Für die Hilfen für Kinder müssen entsprechende Modelle entwickelt und erprobt werden. Die Erstberatung muss zeitnah und proaktiv über die Mütter auf die Kinder zugehen und neben Informationen und Orientierungshilfen auch eine Sicherheitsplanung für das Kind sowie dessen Entlastung von Verantwortung, Schuld und Sorge umfassen.

Eine vom Ministerium für Arbeit und Soziales in den Stadt- und Landkreisen durchgeführte Umfrage zum Stand der Umsetzung des Platzverweisverfahrens hat ergeben (Stand: September 2006), dass 26 Stadt- bzw. Landkreise über spezielle Beratungsangebote für

gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche verfügen bzw. solche Angebote derzeit aufbauen oder planen. Die Angebote reichen von Notrufnummern über Kindergruppen bis zu spezifischer Kinderberatung.

Die Landesstiftung Baden-Württemberg hat ein Aktionsprogramm "Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt" initiiert und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Projektdurchführung beauftragt. 14 Modellprojekte aus elf Regionen in Baden-Württemberg haben im Rahmen des Programms Angebote für Kinder gemacht. Ziel des Aktionsprogramms, war es, das Beratungsangebot für Kinder auszubauen, regional zu vernetzen und spezialisierte Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen für Kinder zu entwickeln und umzusetzen. Im Projektzeitraum (Anfang 2005 bis Juni 2006) sind rund 300 Kinder zumeist zeitnah nach Gewalterfahrungen in der Familie betreut worden.

In Fortsetzung dieses Aktionsprogramms hat die Landesstiftung das neue Projekt "Gemeinsam für mehr Kinderschutz bei häuslicher Gewalt" ausgeschrieben. Das Programm hat zum Ziel: von Gewalt betroffene Kinder kindgerecht über häusliche Gewalt und ihre Folgen aufzuklären und ihnen und ihren Bezugs- und Vertrauenspersonen den Zugang ins Hilfesystem zu erleichtern.

Mit der heutigen Tagung beleuchten Sie das Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Ich danke den Veranstalterinnen für Ihre Initiative und wünsche der Veranstaltung einen guten Verlauf.

Ministerialrätin Dr. Christiane Hug-von Lieven, Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich über das große Interesse an dieser Veranstaltung. Ihre zahlreiche Anwesenheit zeigt, dass die Thematik erstens die Tabuzone der häuslichen Gewalt in den Köpfen der Gesellschaft verlassen hat. Zweitens zeigt es, dass das Thema hochaktuell ist. Hochaktuell durch Dennis aus Cottbus. Kevin aus Bremen – zwei Fälle von Kindeswohlgefährdung mit tödlichem Ausgang.

Todesfälle sind dramatische und zum Glück selten vorkommende Ereignisse im Bereich der häuslichen Gewalt. Nichttödliche körperliche und seelische Vernachlässigung und Misshandlungen kommen dagegen weit häufiger im familiären Kontext vor.



Die Politik und die Behörden sind sensibilisiert.

Häusliche Gewalt, also die Gewalt, die im Beziehungsgefüge im familialen Kontext ausgeübt wird, ist die meist auftretende Form von Gewalt. Sie kommt in allen Bevölkerungsschichten vor und ist somit ein Phänomen der Gesamtgesellschaft.

Der Schutz der Opfer ist eine öffentliche Aufgabe, der wir uns hier in Freiburg mit besonderem Nachdruck widmen. Unsere vorrangige Aufgabe ist es Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind dem zu folge vor Gefahren für ihr Wöhl zu schützen. Durch die Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KICK) wird dieser Schutzauftrag als durchgängiger Bestandteil der öffentlichen und freien Jugendhilfe betont und konkretisiert. Mit der Verfahrensvorschrift des § 8 a Abs. 1 verpflichtet sich die öffentliche Jugendhilfe/ das Jugendamt gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung einzugehen. Bei Hinweisen auf eine solche Gefährdung hat im Jugendamt eine Gefährdungsprüfung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen. In Freiburg wurden vor diesem Hintergrund bereits konkrete Verfahren zum Umgang mit Gefährdungen zum Kindeswohl entwickelt. In Form von Arbeitshilfen zum Kinderschutz bilden sie ein verbindliches Qualitätsmanagementsystem. Fachkräfte erhalten dadurch ein reichhaltiges Wissen über Hintergründe und Auswirkungen z.B. zur Häuslichen Gewalt. Verbunden mit klaren, methodischen Schritte werden sie zu einer Gesamteinheit für ein fachliches Vorgehen. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachberatungsstellen ist dabei unumgänglich.

Zu der Fachtagung haben sich viele Frauen und Männer angemeldet – mit unterschiedlichem professionellem Hintergrund –, die gemeinsam Auswege und Hilfe für Betroffene suchen und anbieten wollen und somit zukünftig verhindern wollen, dass es Fälle wie Kevin oder Dennis gibt, wofür ich mich herzlich bedanken möchte. Meinen besonderen Dank möchte ich Frau Dr. Breckwoldt und Frau Weiß aussprechen, die den Fachtag organisiert und gestaltet haben.

Bereits im Jahre 1997 wurde von der Stelle zur Gleichberechtigung der Frau unter dem Motto "Nein zur Gewalt" das häusliche Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt gegründet. Frau Dr. Breckwoldt, damals Bundesvorsitzende der AG Deutschen Frauenhäuser, unterstützte das Interventionsprojekt.

### 10 GRUCCWORTE ZUR FACHTAGUNG

Im Jahre 2002 wurde im Interventionsprojekt eine Koordinationsstelle eingerichtet und durch die Juristin Frau Andrea Weiß besetzt.

Der Verein Frauen-und Kinderschutzhaus übernahm die Trägerschaft des Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt. Bis heute engagiert sich Frau Dr. Breckwoldt als erste Vorsitzende im FRIG, wofür ihr mein herzlichster Dank gebührt.

Das FRIG ist Interventions- und Kooperationsprojekt, was bedeutet, dass es versucht alle mit dem Thema häusliche Gewalt tangierten Stellen auf kommunaler Ebene an einen runden Tisch zu bekommen und in verschiedenen Fachgruppen zu vereinen.

Im Einzelnen sind dies die Fachgruppen:

- · Fachgruppe Unterstützung von Frauen und Kinder
- · Fachgruppe Polizei und Justiz
- · Fachgruppe Täterprogramm

Ziel dieser Vernetzung ist es, Fällen von häuslicher Gewalt am sinnvollsten durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zu begegnen und effektive Maßnahmen gegen häusliche Gewalt gemeinsam zu konzipieren.

Die Arbeit des FRIG hat für Freiburg einen hohen Stellenwert.

Mit der Gründung von FRIG ist ein wichtiger Schritt zur Verhinderung von Gewalt in Familien geleistet worden. Der Gewalt kann am sinnvollsten durch interdisziplinäre Zusammenarbeit begegnet werden kann. Dieser Gedanke wird von FRIG schon seit einigen Jahren verfolgt. Durch das überaus große Engagement hat FRIG viele fachlich wertvolle Meilensteine im Kampf gegen häusliche Gewalt gelegt. Wichtige Hintergründe, Hinweise, Anmerkungen dürfen wir auch in diesem Jahr auf dieser von FRIG organisierten Fachtagung erfahren. Schon seit vielen Jahren gelingt es FRIG die Thematik zur häuslichen Gewalt in Fachtagungen, Ausstellungen, Veranstaltungen nicht nur aus den verschiedenen Blickwinkel der beruflichen Professionen zu betrachten, sondern auch die unterschiedlichsten Erfahrungen und Arbeitsweisen aufzuzeigen. So hatten wir im Jahre 2004 die Möglichkeit zum Thema "Stalking und häusliche Gewalt" oder im Jahre 2005 über die "Zwangsheirat als ein Aspekt häuslicher Gewalt" neue Erkenntnisse zu erfahren. Zu Beginn diesen Jahres setzte FRIG mit der Ausstellung "Rosenstraße 76 – eine ganz normale Wohnung" neue Akzente in der Öffentlichkeitsarbeit.

Auch der heutige Fachtag wird wieder eine besondere Bedeutung für die in der Stadt Freiburg von häuslicher Gewalt betroffenen Opfer und deren Kinder sein.

Der Fachtag ist eine gute Grundlage, gemeinsam Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen und gemeinsam neue Lösungen zu finden, dass Kindeswohlgefährdungen früh erkannt, rechtzeitig gehandelt wird.

Ulrich von Kirchbach Bürgermeister für Kultur, Jugend und Soziales Sozialdezernent Stadt Freiburg

### KINDER IM BLICKPUNKT 11

### Auswirkungen häuslicher Gewalt in der Beziehung der Eltern auf die Töchter und Söhne – Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen<sup>1</sup>

Prof. Dr. Barbara Kavemann, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, Forschungsgruppe WiBIG

Das Interesse an der Situation von Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt ist gestiegen. Seit Ende der 1990er Jahre kann in Deutschland eine beachtliche Entwicklung verzeichnet werden. Neuere Forschung hat dabei eine große Rolle gespielt und maßgeblich Einfluss auf die fachliche und



politische Diskussion genommen. Einerseits führte die Rezeption von Forschungsergebnissen aus dem Ausland zu einer Intensivierung fachlicher Auseinandersetzung (Kavemann 2000, Kindler 2002 und 2004) und motivierte, Brücken zwischen den Bereichen von Forschung und Praxis zu schlagen, die jeweils spezifisch und voneinander getrennt die Belange von Frauen, Männern und Kindern verhandeln (Hagemann-White 2005). Andererseits trugen Praxisevaluationen und neue Kooperationserfahrungen im deutschen Sprachraum dazu bei, dass das Problem der Kinder, die im Kontext häuslicher Gewalt leben müssen, in seiner Dringlichkeit erkannt und ernst genommen wurde (WiBIG 2004 d). Nach wie vor bestehen jedoch getrennte Diskussionen und Interventionskonzepte in den Bereichen, die den jeweils Beteiligten an Verhältnissen häuslicher Gewalt zugeordnet werden können: (1) Schutz und Unterstützung von (überwiegend) Frauen bei Gewalt in der Partnerschaft, (2) Kinderschutz und Sicherung des Kindeswohls sowie (3) Umsetzung der Rechte von Vätern nach Trennung und Scheidung. Die Kommunikation zwischen diesen Bereichen gestaltet sich weiterhin konflikthaft, häufig zum Nachteil der Betroffenen.

Die Aktivität von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt – wie sich in Deutschland interinstitutionelle Kooperationsbündnisse nennen (Kavemann et al. 2001) – legte den Schwerpunkt auf Gewalt gegen Frauen, hat aber intensiv in den Bereich der Jugendhilfe und des Kinderschutzes ausgestrahlt. Seit Ende der 1990er Jahre hat sich sehr hier viel Interesse und Aufmerksamkeit für Mädchen und Jungen entwickelt, deren Mütter häuslicher Gewalt durch den Partner oder Expartner ausgesetzt sind. <sup>2</sup> Die Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit wurde gewonnen. Dem Ziel der Interventionsprojekte, mehr Kooperation zwischen den Beratungs- und Schutzeinrichtungen für Frauen einerseits und denen für Kinder andererseits sowie den verantwortlichen Behörden zu etablieren bzw. zu institutionalisieren, konnte zumindest näher gekommen werden. Die sensibilisierte Aufmerksamkeit für Mädchen und Jungen bestätigte, dass Kinder und Jugendliche jeden Alters in allen Phasen der Gewalt zugegen sind – auch in hochgradig eskalierten Situationen – und auch immer anzutreffen sind, wenn Staatsgewalt schützend interveniert oder Beratung und Unterstützung angeboten wird.

<sup>1</sup> Dieser Beitrag basiert auf dem entsprechenden Kapitel im "Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt", Kavemann/Kreyssig 2006.

<sup>2</sup> Ergebnisse und Materialien z.B. unter www.big-interventionszentrale.de oder www.rigg-rlp.de

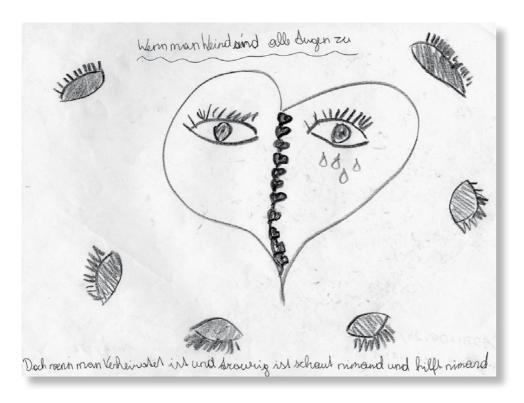
Eine Leerstelle in der Forschung und Praxis stellen bislang die – statistisch deutlich selteneren – Fälle häuslicher Gewalt dar, in denen Männer von relevanter Gewalt durch die Partnerin betroffen sind (vgl. Tjaden/Thoennes 2000, BMFSFJ 2004). Spezifische Erkenntnisse dazu, wie Gewalt gegen den Vater sich auf die Kinder auswirkt, liegen nicht vor. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass es für die Kinder einer Familie bezüglich der Auswirkungen des Miterlebens einen fundamentalen Unterschied macht, ob Vater oder Mutter gewalttätig sind, wenn es auch sehr wahrscheinlich ist, dass das Geschlecht des gewalttätigen Elternteils und des Gewalt erleidenden Elternteils für Töchter und Söhne in dem Sinne von Bedeutung ist, wie sie auf dem Hintergrund der eigenen Geschlechtszugehörigkeit das Erlebte verarbeiten können. Sind beide Eltern gegeneinander gewalttätig, bedeutet auch dies eine deutliche Beeinträchtigung des Kindeswohls.

In der neuen deutschen Forschung zum Thema Gewalt im Geschlechterverhältnis wird inzwischen mit einiger Selbstverständlichkeit auch die Situation von Mädchen und Jungen im Kontext der Gewalt in der Partnerschaft der Eltern thematisiert. Es zeigt sich ein stets gleiches Bild: Immer wenn nach Kindern gefragt wird, tauchen sie als Querschnittsthema auf. Es gibt jedoch noch kaum systematische oder einheitliche Dokumentation der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Gewalt, der Intervention und der Unterstützungsangebote.

Der folgende Text soll anregen, weiterhin auf fachlichen Austausch, Kooperation und Vernetzung zu setzen, unterschiedliche Arbeitsaufträge und rechtliche Rahmenbedingungen und Verpflichtungen zu respektieren, existierende Widersprüche jedoch zu bearbeiten und zu verhindern, dass sie sich zu Lasten der Gewaltbetroffenen und ihrer Kinder auswirken.

### Kinder in Gewaltsituationen und Gewaltverhältnissen

"Wenn man weint, sind alle Augen zu. Doch wenn man verheiratet ist und traurig, schaut niemand und hilft niemand" (Nora, 12 Jahre alt, Strasser 2001)



Neue – und für Deutschland erstmals repräsentative – Ergebnisse zu Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften legte die Untersuchung zu "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland" vor (Schröttle/Müller 2004), die häufig abgekürzt als "Prävalenzstudie" bezeichnet wird. Diese Untersuchung befragte 10.000 Frauen nach ihren Gewalterlebnissen. 25% gaben an, seit ihrem 16. Lebensjahr mindestens einmal Gewalt durch einen männlichen Beziehungspartner erlebt zu haben, davon zwei Drittel mehr als einmal.

Die Eingebundenheit von Töchtern und Söhnen – teilweise vom Beginn ihres Lebens an – in das Gewaltgeschehen wird aus diesen Daten sichtbar. So gaben etwa 20% derjenigen Frauen, die in der letzten gewaltbelasteten Partnerschaft wiederholt Gewalt erlitten hatten (N=799), die Geburt eines Kindes als das Lebensereignis an, das sie als Auslöser für den Beginn der Gewalt ansahen (ebenda S. 261). Weitere 10% nannten die Schwangerschaft. Aber auch Schritte, die Rahmenbedingungen für eine Familiengründung schaffen, wie das Beziehen einer gemeinsamen Wohnung (14%) oder die Eheschließung (38%) können solche Lebensereignisse sein. Sie werden öfter genannt als Einbrüche in die Lebensplanung wie z.B. Arbeitslosigkeit.

Über die Hälfte der befragten Frauen, die über ihre letzte gewaltbelastete Paarbeziehung sprachen, hatten zu dieser Zeit mit Kindern zusammengelebt. Sie berichteten mehrheitlich, dass die Kinder die Gewaltausbrüche miterlebt hatten. Sie hatten gehört (57%) bzw. mit angesehen (50%), was passierte. Nicht selten gerieten sie in die Auseinandersetzungen mit hinein (21%) und wurden selbst körperlich angegriffen (10%). Ein Viertel der Kinder versuchte, die Mutter aktiv zu verteidigen, wohingegen deutlich weniger Kinder (2%) sich nach Aussage der Frauen auf die Seite des gewalttätigen Partners stellte. Etwas weniger als ein Viertel der Frauen vertrat die Ansicht, dass ihre Kinder nichts mitbekommen haben, andere (11%) waren sich nicht sicher ob die Kinder von der Gewalt wussten (ebenda S. 277). Bei der Betrachtung dieser Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass es sich um die Einschätzung der Mütter handelt und Kindern nicht befragt wurden. Es ist jedoch z.B. aus der pädagogischen Arbeit mit Mädchen und Jungen in Frauenhäusern bekannt, dass die Annahme von Müttern, die Kinder wären aus dem Gewaltgeschehen herausgehalten worden, sich im Gespräch mit den Kindern selbst als Illusion erweist (vgl. Hagemann-White et al. 1981, S. 175 ff).

Im Rahmen der Prävalenzstudie wurde eine Clusteranalyse mit 756 Fällen durchgeführt. Sie zeigte drei Typen von Gewaltbetroffenheit auf:

(0+1) Einmalige oder geringe Häufigkeit/Intensität der Gewalt, <sup>3</sup> (2) mäßige bzw. hohe Häufigkeit/Intensität, (3) sehr hohe Häufigkeit/Intensität (Schröttle/Müller 2004, Anhang S. 42). Die Häufigkeit bzw. Intensität der Gewalt gegen die Mutter stand im Zusammenhang mit Familiengründung und Kindern. Bei Cluster 3 – hier können wir von Misshandlungsverhältnissen sprechen – war die Häufigkeit und Intensität der Gewalt am höchsten. Sie trat oft auf, nachdem das Paar geheiratet hatte und zusammengezogen war und zudem deutlich häufiger im Kontext von Schwangerschaft und Geburt der Kinder. Sie dauerte länger an, als in den anderen Clustern uns nahm im Laufe der Zeit an Häufigkeit und Intensität zu. Schließlich wurde die Gewalt überwiegend durch Trennung und Scheidung (76% Cl.3 vs. 49% Cl.2 und 18% Cl.1) und fast nie innerhalb der Paarbeziehung (3% vs. 14% vs. 30%) beendet (ebenda S. 45).

<sup>3</sup> Der Index für die Schweregrade wurde aus folgenden Aspekten gebildet: Waffengewalt, Verletzungsfolgen, Kontrollverlust, Angst vor ernsthafter Verletzung

Der traditionelle familiäre Rahmen – Zusammenleben, Eheschließung, Kinder – kann offenbar eine starke Bindung an den gewalttätigen Partner bedeuten und ein Hindernis, die Gewalt zu beenden. Gewalt eskaliert in diesem Muster bis Trennung und Scheidung der einzige Ausweg sind, der allerdings keinesfalls immer zu der erhofften Beendigung der Gewalt führt. Die Töchter und Söhne in diesen Familien leben somit verhältnismäßig lange Zeit mit der Gewalt, sind möglicherweise öfter selbst unmittelbar von Gewalt betroffen und haben zusätzlich sehr oft die Trennung vom Vater zu verkraften. Darüber hinaus zeigen die Daten, dass Alkohol in Cluster 3 eine größere Rolle spielt als in den anderen beiden Gruppen. Dies gibt einen Hinweis auf die Gefährlichkeit der in diesen Fällen oft völlig unkontrollierten Gewalt, gleichzeitig aber auch auf eine Mehrfachbelastung der Kinder (vgl. Helfferich et al. 2004). Die Frauen dieses Clusters hatten jedoch überwiegend Konsequenzen gezogen und den Partner verlassen, d.h. ihre Kinder hatten sie letztendlich als handlungsfähig und entschlossen erlebt (ebenda S. 47).

### Kinder erleben die Gewalthandlungen

- · Sie sind in 80-90% der Fälle anwesend oder im Nebenraum.
- · Sie erleben Gewalt unterschiedlicher Häufigkeit und Schweregrade.
- · Sie erleben verbale, körperliche und sexuelle Gewalt.
- · Sie sind häufig auf sich alleine gestellt, da beide Eltern von ihren Konflikten und Problemen absorbiert sind.
- · Sie haben Sorge um die jüngeren Geschwister.
- · Sie erleben existenzielle Bedrohungen. Sie haben Angst, dass
  - Vater und Mutter sterben könnten;
  - die Mutter ohne sie weggeht, Selbstmord begeht;
  - die Mutter sich trennt und dann vom Vater umgebracht wird oder dass der Vater die Mutter, die Kinder und sich selbst tötet.
- · Sie sind isoliert, haben Druck, dass Familiengeheimnis vor anderen zu wahren.

"Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch von einem hin und her Zerren ... das machte mich traurig, und [ich] bekam Angst. Mein Bauch hatte Angst, manchmal hatte er um meine Mama Angst, manchmal sogar hatte ich um meinen Vater Angst. Dass er nicht weiß, was er tut". (Amela, 12 Jahre alt, Strasser 2001)



KINDER IM BLICKPUNKT 15

Kinder sind aktiv in der Gewaltsituation, sie versuchen häufig, Gewalt zu verhindern und mischen sich ein.

"Er hat sie dann auf den Boden geworfen, hat sich auf sie draufgesetzt und hat sie gewürgt und so. Die Mutter ist fast blau angelaufen. Ich bin auf dem Bett gesessen und habe ganz laut geschrieen: Hör auf! Und einmal habe ich ihn sogar geschlagen mit der Hand, aber nicht zu fest, weil fester habe ich mich nicht getraut, – so mit der Hand auf den Rücken, so: Hör auf Papa!"(Daniela, heute 14 Jahre alt, Strasser 2001)

Kinder leiden bei Gewalt zwischen den Eltern in der Regel unter Loyalitätskonflikten, wie dieser Junge im Interview zum Ausdruck bringt:

"Manchmal habe ich mir gewünscht, dass ich nicht lebe, manchmal habe ich mir gewünscht, dass ich auf der Stelle tot sein soll." (Bojan, 12 Jahre, Strasser 2001)

### Kinder mit ihren Müttern auf der Flucht vor häuslicher Gewalt

"Meine Tochter hat gesagt, sie geht, sie will nicht mehr Zuhause bleiben. Hat ihre Jacke genommen und gesagt, sie geht jetzt irgendwo und kommt nicht zurück nach Hause. Und dann ich habe Angst gekriegt und habe gedacht: Wenn meine Kinder gehen weg, dann ich kann nicht weiter so leben. Ich muss etwas machen." (Helfferich 2004, S. 118)

Dass Kinder mit ihren Müttern in großer Zahl in Frauenhäuser flüchten, ist keine Neuigkeit. Trotzdem fehlt es vielerorts – ganz besonders in den stark unterfinanzierten Einrichtungen der neuen Bundesländer – an ausreichendem pädagogischem Personal. Die Statistik der deutschen Frauenhäuser über ihre Bewohnerinnen im Jahre 2004 (Frauenhauskoordinierung e.V. 2006) enthält Angaben zu 6.671 Frauen, die in ein Frauenhaus flüchteten. Über zwei Drittel von ihnen hatte Kinder, von denen 76% mit in das Frauenhaus kamen und dort lebten. 30% der Frauen im Frauenhaus hatten ein, 22% hatten zwei Kinder. Ein Viertel bis ein Drittel der Kinder war selbst unmittelbarer Gewalt ausgesetzt gewesen. Es handelte sich mehrheitlich um junge Kinder: 58% waren jünger als sechs Jahre, 87% waren unter 12 Jahren alt und damit in einem betreuungsbedürftigen Alter.

Die Flucht wirft Kinder auf ihre Mutter zurück: Vor der Flucht in ein Frauenhaus wurden bereits drei Viertel der Kinder nur von der Mutter betreut. Dieser Anteil stieg nach der Flucht an. Ca. ein Viertel der Mädchen und Jungen musste den Wechsel von Schule oder Betreuungseinrichtung hinnehmen. Dabei ging mehr als doppelt so oft die Betreuung in einer Einrichtung verloren als dass sie hinzukam (ebenda). Oft ist der Weg zur bisherigen Kita durch den Umzug ins Frauenhaus zu weit geworden, die Kinder sind so verschreckt, dass sie zeitweilig kaum von der Mutter getrennt werden können oder ihre Sicherheit kann nicht gewährleistet werden. Der Bewegungsradius der Kinder wird durch die Flucht an einen sicheren Ort stark eingeschränkt (Frauenhauskoordinierung 2003).

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die einer besonderen Hilfe bedürfen, wurde auf 70% bis 80% geschätzt. Mitarbeiterinnen beobachteten Entwicklungsverzögerungen, ein gestörtes Selbstbild, Aggressivität, Konzentrations- und Schlafprobleme, extreme Fixierung auf die Mutter und Schulprobleme. Gleichzeitig werden eine Reduzierung der körperlichen Widerstandskräfte – besonders bei kleinen Kindern ein schlechter Gesundheitsstatus – und eine hohe Belastung durch Erkältungs- oder andere Krankheiten gesehen. All diese Symptome wurden als Resultat der schwierigen Situation, in der die Mädchen und Jungen gelebt haben, gewertet. Ihre Situation wird durch den Frauenhausaufenthalt sicherer, jedoch nicht viel einfacher ((Frauenhauskoordinierung 2003, siehe auch Dürmeier/Maier in KaveDiese Ergebnisse verdeutlichen die Bedeutung eines angemessenen, qualifizierten Angebots für Mädchen und Jungen in Frauenhäusern und in der Naschbetreuung. Sie legen neben der engen Kooperation mit der Jugendhilfe und Kinderschutzeinrichtungen sowie Erziehungsberatungsstellen auch eine Kooperation mit externen Kinderärzten/-innen und Kindertherapeuten/-innen nahe, denn Frauenhäuser verfügen in der Regel nicht über ausreichende Ressourcen, um entsprechende Mitarbeiterinnen einzustellen (siehe Meja/Winkler in Kavemann/Kreyssig 2006). Das setzt voraus, dass Kinder immer als eigenständige Gruppe gesehen werden müssen und Angebote für sie auch in Zeiten von Mittelkürzungen erhalten bleiben. Ein Zeichen erfreulicher Entwicklung stellt die Förderung von Modellprojekten zur Unterstützung von Kindern bei häuslicher Gewalt durch die Landesstiftung Baden-Württemberg ab 2005 dar.

### Kinder im Polizeieinsatz und Platzverweis bei häuslicher Gewalt

Die Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) hat von 1998 bis 2004 an der Universität Osnabrück im Auftrag des BMFSFJ die Arbeit von zehn ausgewählten Interventionsprojekten in Deutschland evaluiert. Die Studie zeigt, dass Kinder in großer Zahl nicht nur von dieser Gewalt mitbetroffen sind, sondern dass sie auch die staatliche Intervention miterleben (siehe auch Linke/Plathe und Nöthen-Schürmann in Kavemann/Kreyssig 2006). Eine von WiBIG in Berlin durchgeführte Auswertung der Dokumentation von 153 Einsätzen durch Polizeibeamte/-beamtinnen zeigte die Mitbetroffenheit von Kindern. In 53% (80) der erfassten Polizeieinsätze war die Anwesenheit von Kindern während des Einsatzes am Tatort dokumentiert. Die meisten waren unter 12 Jahre alt. Ebenfalls in Berlin konnte eine kleine Anzahl (36) Frauen in Frauenhäusern, bei denen ein Polizeieinsatz stattgefunden hatte, mit einem Fragebogen befragt werden. Auch sie gaben mehrheitlich an, dass Kinder den Einsatz miterlebt hatten (WiBIG 2004 b, S. 142 ff). Sind Kinder während eines Polizeieinsatzes zugegen, übernehmen die Polizeibeamten und -beamtinnen am häufigsten die Rolle der Ansprechpartner/innen, auch für noch kleine Kinder. Es gibt aber auch etliche Fälle, in denen dies nicht der Fall ist. Dies wird teilweise von den Müttern beklagt, die offenbar oft von den Einsatzkräften mehr Engagement für die Kinder erwarten, als diese leisten wollen oder können (ebenda, S. 166).

In einigen Städten bzw. Bundesländern werden inzwischen Angaben zu Anzahl, Alter und Verfassung der Kinder in die Einsatzdokumentationen aufgenommen und somit die Anwesenheit von Kindern im Polizeieinsatz systematisch dokumentiert. Wo dies geschieht, werden polizeiliche Wegweisungen bzw. Platzverweise häufiger auch mit dem Argument der Kindeswohlgefährdung begründet. Dies zeigte sich in den Ergebnissen einer Untersuchung in Baden-Württemberg zu Beratungsangebot und Beratungsbedarf nach polizeilichem Platzverweis (Helfferich et al. 2004). Es wurden im Jahr 2003 insgesamt 171 Polizeiakten von Einsätzen, die in einen Platzverweis mündeten in Stuttgart und Tübingen ausgewertet.

In über der Hälfte der Fälle (61%) waren Kinder im Polizeieinsatz anwesend. Dabei handelte es sich überwiegend (84%) um Kinder unter 14 Jahren (n=104). Waren Kinder vor Ort, wenn die Polizei einen Platzverweis verhängte, dann handelte es sich mehrheitlich um mehr als ein Kind.

Die Polizeibeamten und Beamtinnen haben es relativ häufig mit verschreckten, weinenden Kindern zu tun, wenn sie wegen häuslicher Gewalt im Einsatz sind. In fünf Fällen wurde notiert, dass Kinder verletzt waren, eines schwer. Die Verfassung der Kinder nimmt möglicherweise Einfluss auf die Entscheidung, einen gewalttätigen Mann der Wohnung zu verweisen, auch wenn diese Begründung von den Einsatzbeamten nur in 14% der Fälle, in denen Kinder anwesend waren, notiert wurde. In den Begründungen für eine Verlängerung des polizeilichen Platzverweises durch das Amt für öffentliche Ordnung findet sich die Kindeswohlgefährdung sehr viel öfter. Mit 45% steht sie nach der Standardbegründung "Gefahr für die öffentliche Sicherheit" und der Wiederholungsgefahr aufgrund vorangegangener aktenkundig gewordener Gewalttaten an dritter Stelle.

Als Erfolg ist bundesweit zu werten, dass in den Handlungsleitlinien und Handreichungen zu den erweiterten Eingriffsbefugnissen der Polizei bei häuslicher Gewalt inzwischen auf die Anwesenheit von Kindern und ihr Informations- und Schutzbedürfnis eingegangen wird.<sup>4</sup> Modellhaft ist in diesem Zusammenhang eine Initiative des Karlsruher Kinderbüros, das kindgerechtes Informationsmaterial zum Polizeieinsatz und Platzverweis entwickelte. Dass Kinder in dieser eskalierten Situation polizeilicher Intervention wahrgenommen werden, bedeutet die Chance, dass auch ihnen Krisenintervention und zeitnahe Unterstützung angeboten werden kann. In der Praxis setzt sich mehr und mehr durch, dass nach Polizeieinsätzen, in denen Kinder verstört oder verletzt waren, das Jugendamt informiert wird. Es fehlt allerdings vielerorts noch an einem transparenten und für gewaltbetroffene Mütter nicht bedrohlichem Vorgehen. Die Sorge von Frauen, dass die Benachrichtigung des Jugendamtes Konsequenzen für ihre Sorgeberechtigung haben könne, weil es ihnen nicht gelungen ist, die Kinder vor der Gewalt ihres Partners abzuschirmen, muss ernst genommen werden. Andernfalls wird ein Weg zu Schutz und Unterstützung verstellt. Eine sorgfältige und systematische Erfassung von Kindern und ihrer Befindlichkeit in den polizeilichen Einsatzdokumentationen, wie es z.B. in Stuttgart der Fall ist, kann die Wahrnehmung von Kindern in diesen Situationen verbessern, zu mehr Platzverweisen auch zugunsten von Kindern führen und die regelmäßige Benachrichtigung der Jugendhilfe verbessern sowie weitere Informationen über den Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen vermitteln.

### Kinder im Kontext der Antragstellung und in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

Das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes war ein Meilenstein der Entwicklung der letzten Jahre. Inzwischen liegt die Evaluation vor: Die rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz (Rupp 2005) hat eine Analyse von insgesamt 2.216 zivil- und familiengerichtlichen Verfahren durchgeführt. Antragsteller/innen waren zu 96% Frauen, Antragsgegner/innen waren zu 95% Männer. Die Beziehung zwischen den Antragstellerinnen und den Antragsgegnern waren in der Regel längerfristig, nur 15% dauerten maximal ein Jahr, 20% dauerten bis zu 10 und 22% bis zu 20 Jahren, 11,5% länger als 20 Jahre. Gewalthandlungen waren selten einmalig (5%), sondern zu 90% Wiederholungstaten, die

<sup>4</sup> Vgl. z.B. Der Polizeipräsident in Berlin und BIG e.V. (Hg.) 1999

von 45% der Antragstellerinnen über mehrere Jahre hinweg ertragen wurden. In 35% der Fälle war in den Akten eine Eskalation der Gewalt im Laufe der Zeit dokumentiert (ebenda, S. 133 ff). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass viele Kinder in diesen Familien langjährig der Gewalt zwischen ihren Eltern ausgesetzt waren und teilweise schwerwiegende Gewalttaten miterlebten. In nahezu drei Vierteln der Haushalte, in denen es zu Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz kam, lebten Kinder<sup>5</sup>. Bei 22% der Kinder konnte den Akten entnommen werden, dass sie körperliche Gewalt wie Schläge, Tritte und Stöße erlitten hatten. Dokumentiert war auch psychische Gewalt (34%) in Form von Beschimpfungen, Bedrohungen oder Ängstigen. Sexuelle Übergriffe wurden nur in Einzelfällen genannt (1%) (Rupp 2005, S. 145).

Auswirkungen auf die Lebenssituation von Mädchen und Jungen lassen sich auch daran ablesen, dass zu 63% (n=234) die interviewten Antragstellerinnen aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen waren. Zu einem Viertel flüchteten sie in ein Frauenhaus, zu 57% fanden sie Zuflucht bei Bekannten oder Verwandten. Da Mütter in der Regel ihre Kinder an ihren Zufluchtsort mitnehmen, zeigen auch diese Daten, wie oft Gewalt in der Partnerschaft der Eltern erhebliche Einschnitte im Leben von Kindern verursacht, auch dann, wenn es um Schutz- und Hilfesuche geht. Zusammenfassend stellt die Studie fest, dass die Einschätzungen der befragten Berufsgruppen zur Bedeutung von Kindern im Rahmen der Antragstellung zwiespältig ausfällt: Kinder werden einerseits als hemmend gesehen, da sie "die Parteien verbinden und die Abhängigkeit verstärken, andererseits fördernd, wenn es auch um ihr Wohlbefinden und ihren Schutz geht." (Rupp 2005, S. 116) Auf die Dauer der Verfahren und den Verfahrensverlauf hat die Tatsache, dass Kinder im Haushalt der Antragstellerin leben bzw. von der Gewalt mitbetroffen sind, keinen eigenständigen Einfluss.

"Eine leichte Tendenz zu weniger Beschlüssen, mehr Vereinbarungen aber auch mehr Rücknahmen kennzeichnet den Ausgang der Verfahren, sofern Kinder vorhanden sind" (Rupp 2005, S. 190).

Rupp stellt diese Beobachtung in den Zusammenhang mit einer generellen Neigung von Familienrichter/innen, bei häuslicher Gewalt auf eine Einigung hinzuarbeiten, "die vermutlich im Falle von Kindern in Haushalt noch größer sein dürfte" (ebenda). Sowohl befragte Betroffene, als auch befragte Familienrichter/innen und Berater/innen von Opfern wie von Tätern fordern, das Kindeswohl und die Besonderheiten der jeweiligen Familiensituation stärker im Gewaltschutzverfahren zu berücksichtigen (ebenda, S. 265). Ob hinter dieser übereinstimmenden Forderung eher ähnliche oder eher unterschiedliche Ziele und Interessen stehen, lässt die Untersuchung offen. Die Vermutung ist jedoch nicht zu weit hergeholt, dass der Opferschutz darunter anderes versteht, als andere Organisationen, die sich den Beschuldigten bzw. der Neutralität verpflichtet sehen.

Eine Herausforderung, für die die Familiengerichte zukünftig eine Lösung finden müssen, besteht darin, Maßnahmen und Auflagen des Gewaltschutzes und Entscheidungen zur Sicherung des Kindeswohls besser und widerspruchsfreier aufeinander abzustimmen. Die Möglichkeit, Schutzanordnungen auch zur Sicherheit der Kinder auszusprechen, könnte stärker genutzt werden.

### Kinder im Kontext von Umgangsrecht nach Trennungen wegen häuslicher Gewalt

"Jetzt kommt er jeden Samstag für ein, zwei Stunden. Mir reicht das dann auch – und den Kindern auch, glaub ich. Also wie man sie sieht, wenn er da ist. Dann sitzen alle ganz angespannt auf der Couch und hören zu, was der Papa zu erzählen hat, und dann fangen sie wieder an zu spielen, wenn er wieder geht, das gibt mir schon zu denken. Und da weiß ich nicht, warum das Jugendamt – da denke ich mir manchmal, warum sagen sie das von wegen Besuchsrecht. Die Kinder haben sie nicht ein einzigen Mal gefragt, wie es denen dabei geht, wenn er hier ist." (Begleiteter Umgang in der Wohnung der Frau trotz Näherungsverbot) (Helfferich 2004, S. 142)

"Da kommt dann das Schuldgefühl hoch: Du kannst dem Vater doch nicht sein Kind nehmen." (Helfferich 2004, S. 86)

Die Studie zu Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland (Schröttle/Müller 2004) fragte Frauen, die sich schon einmal von einem Partner getrennt hatten, mit dem sie gemeinsame Kinder hatten, unabhängig davon, ob sie Gewalt erlitten hatten oder nicht, nach ihren Erfahrungen mit dem Umgangsrecht. Überwiegend (75%) wurden keine Probleme genannt und auch die Gruppe, die Probleme schilderte<sup>6</sup>, sprach mehrheitlich (39%) nicht von Gewalt oder Drohungen, sondern beklagte z.B., dass der Partner Termine nicht einhält oder die Kinder nicht gut versorgt (ebenda S. 290). Immerhin 28% der Frauen wurden jedoch beim Umgangskontakt angegriffen, 6% berichten, dass der Partner versucht habe, sie umzubringen. Aber auch die Kinder waren in diesen Situationen gefährdet und von Gewalt betroffen: 10% der Mütter sprechen davon, dass die Kinder angegriffen wurden, Mordversuche sind mit 2% seltener, Drohungen gegen die Mutter bzw. die Kinder jedoch nicht selten (16%). Betrachtet man nun die Gruppe der Frauen, die in der Partnerschaft bereits Gewalt erlitten hatten und die dem Muster von Paarbeziehungen mit hoher Gewalthäufigkeit und -intensität zugeordnet wurden, zeigt sich ein deutlich gefährlicheres Muster: 41% dieser Frauen und 15% ihrer Kinder wurden im Umgangskontakt angegriffen, sie berichten doppelt so oft von Mordversuchen (11%) und zu 27% von Drohungen, ihnen oder den Kindern etwas anzutun. Andere Arten von Problemen, die nichts mit Gewalt und Drohungen zu tun haben, treten für diese Gruppe offenbar völlig in den Hintergrund, denn sie werden kaum angesprochen (ebenda). Hier zeigt sich, dass Mädchen und Jungen, deren Väter sehr gewalttätig gegen die Mutter waren, auch nach einer Trennung noch anhaltend Gewalttätigkeiten und Bedrohungen erleben, durchaus auch selbst unmittelbar gefährdet sind. Sie stellen eine besondere Risikogruppe dar. Umgangsregelungen in diesen Fällen müssen mit großer Sorgfalt abgeklärt und Fragen der Sicherheit von Mutter und Kind absolute Priorität haben. Die Untersuchung folgert konsequent, dass staatliche Stellen "in besonderer Weise gefordert sind, für den Schutz und die körperliche und seelischen Unversehrtheit aller Betroffenen einzutreten." (ebenda S. 292) Konflikte sehen laut der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes (Rupp 2005) Vertreter/innen mehrerer Berufsgruppen wenn parallel zu Schutzanordnungen wie Kontaktund Betretungsverboten auf Umgang des Vaters mit den Kindern erkannt wird.

Die Forderung nach konsequentem Schutz trifft in der Praxis auf kontroverse Interessen. Gerade beim Umgangsrecht handelt es sich in der Regel um hochstrittige, lang andauernde Verfahren, in denen von beiden Seiten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darum

<sup>5</sup> Zu berücksichtigen ist, dass nur gut 70% aller Antragsteller/innen in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Gewalttäter zusammenlebten (Rupp 2005, S. 134).

<sup>6</sup> N=310

gekämpft wird, die eigene Position durchzusetzen. Gewalttätige Männer versuchen nicht selten, durch ihren Anspruch auf Kontakt zu den Kindern einen späten Sieg über die Partnerin zu erringen, die sich von ihnen getrennt hat, auch wenn sie bislang wenig Interesse an den Kindern, vor allem an ihrer täglichen Versorgung gezeigt haben (Hautanen 2005). Kinder können unter der Trennung vom Vater leiden und ihre Wünsche mit denen der Mütter in Konflikt geraten. Die Gefährdung von – überwiegend – Frauen und Kindern nach Trennungen wegen häuslicher Gewalt im Rahmen von Umgangskontakten, die lange Zeit ausschließlich seitens der Frauenhäuser thematisiert wurde, wird inzwischen in vielen europäischen Ländern als ein zentrales Problem im Gewaltschutz erkannt (vgl. Hester 2004 und 2005). Zukünftig wird es darum gehen, die Dynamik häuslicher Gewalt in Verfahren zum Umgangsrecht stärker einzubeziehen und zu sehen, dass hier spezifische Regelungen für den "Sonderfall Gewalt in Beziehungen" dringend erforderlich sind, es jedoch nicht darum geht, die Errungenschaften des neuen Kindschaftsrechts in Frage zu stellen. Es gilt, einen differenzierten Begriff des Kindeswohls (siehe Zitelmann in Kavemann/Kreyssig 2006) mit einem qualifizierten Verständnis von Bindung (siehe Fegert in Kavemann/Kreyssig 2006) in Einklang mit den Sicherheitsinteressen und Ängsten von Müttern zu bringen.

### Kinder im Kontext innovativer Beratungs- und Unterstützungsangebote

Neu im Hilfeangebot sind Modelle zugehender Beratung, die die herkömmliche Komm-Struktur ergänzen, wie die Interventionsstellen und die Mobile Intervention. Interventionsstellen sind Beratungseinrichtungen, die nach polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt benachrichtigt werden und pro-aktiv Kontakt zu den gewaltbetroffenen Frauen - teilweise auch zu männlichen Gewaltopfern – aufnehmen. Sie senken die Schwelle des Zugangs zu Information und Unterstützung und übernehmen eine Lotsenfunktion im Unterstützungssystem sowohl für Frauen als auch für Kinder.

Zur Evaluation der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und der Mobilen Intervention in Berlin setzte WiBIG (2004 a) Dokumentationsbögen ein, auf denen die sozialstatistischen Daten der Klient/innen festgehalten wurden, und führte eine Betroffenenbefragung durch. Bei 56% der Klientinnen der Interventionsstellen (610 von 1089) lebten insgesamt 1130 Kinder im Haushalt.<sup>7</sup> Insgesamt 45% dieser Kinder waren im betreuungsbedürftigen Alter. Sie können für ihre gewaltbetroffenen Mütter ein Hindernis bei der Hilfesuche bedeuten, wenn Frauen ihren Kindern die Familie und den Vater erhalten wollen und keine weiteren rechtlichen Schritte gegen den Partner unternehmen, sie können Frauen aber auch darin bestärken, sich für rechtliche Schritte oder eine Trennung zu entscheiden, vor allem, wenn sie unmittelbar selbst von Gewalt durch den Vater betroffen sind. Dies wurde in 29% der IST-Beratungen, in denen minderjährige Kinder in der Familie lebten (161 von 558), bekannt. In 62% (383 von 610) kam zur Sprache, dass die Kinder die Gewalt zwischen den Eltern miterlebten – eine Angabe, die mit Sicherheit das Maß an Mitbetroffenheit unterschätzt. Auch die wissenschaftliche Begleitung der pro-aktiv arbeitenden Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) in Niedersachsen (Löbmann/Herbers 2005) bestätigt diese Ergebnisse.

Im Rahmen der Wissenschaftlichen Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) wurde auch die Mobile Intervention in Berlin evaluiert. Die Mobile Intervention ist ein Angebot aufsuchender Beratung und Krisenintervention der BIG-Hotline bei

häuslicher Gewalt gegen Frauen (ausführlich siehe WiBIG 2004 a). Bei 47 % der 240 Klientinnen der Mobilen Intervention Kinder im Einsatz anwesend. Auch die Kinder selbst hatten häufig unmittelbare Gewalt erlebt. Wurden Frauen durch die Mobile Intervention bei der Antragstellung für einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz unterstützt oder wurden sie zum Gericht begleitet, lebten zu fast Dreivierteln (73%, n=45) Kinder in ihrem Haushalt. Frauen mit Kindern scheinen somit deutlich öfter einen solchen Antrag zu stellen.

Da die Arbeit der neuen zugehenden Angebote – pro-aktiv bzw. aufsuchend – zu einem großen Anteil im Informieren der Klient/innen und in der Vermittlung an für sie geeignete Einrichtungen besteht, wird nicht selbstverständlich das gesamte Spektrum an Themen abgearbeitet. In der Krise nach einer Gewalteskalation und einer polizeilichen Intervention geht es um das Abklären der dringlichsten Fragen. Die Situation der Kinder wird entweder von den Beraterinnen routinemäßig erfragt, wenn sie hier auch einen wichtigen Auftrag ihrer Stelle sehen, oder aber wird nur dann Thema im Gespräch, wenn die Klientin sie anspricht. Die Dokumentation ist sehr oft eine Momentaufnahme und gibt die Lebenssituation von Klient/innen und ihren Kindern nicht vollständig wider. Darüber hinaus ist die Praxis bundesweit uneinheitlich.

Pro-aktive Beratungsangebote und die Mobile Intervention im Krisenfall sind für viele Frauen eine erste Brücke ins Unterstützungssystem. Oft ist nicht bekannt, welche Kontakte bereits existierten oder welche Versuche, Hilfe zu bekommen, bereits unternommen wurden. Jedoch kann für 35% der IST-Klient/innen (WiBIG 2004 a, S. 83) und für 66% der BISS-Klient/ innen (Löbmann/Herbers 2005, S. 181) gesagt werden, dass sie bezüglich der häuslichen Gewalt noch keinerlei Kontakt zu irgendwelchen Einrichtungen hatten. Dies bedeutet, dass durch die Kontaktaufnahme dieser Stellen auch erstmalig für die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit der Information, Beratung und Unterstützung eröffnet wurde. Dies hängt allerdings davon ab, ob die pro-aktive Kontaktaufnahme automatisch erfolgt oder ob die Zustimmung der Frau – möglicherweise ihrer Unterschrift – in der Krisensituation verlangt wird. Bestehende und durchaus nicht unberechtigte Vorbehalte von Frauen gegenüber dem ASD/Jugendamt können dann verhindern, dass Kindern Unterstützung zuteil wird.

Der eigenständige Informations- und Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen wird zunehmend anerkannt und thematisiert, es fehlt jedoch noch an konsequenter Umsetzung, teilweise wegen zu geringer Ressourcen in den Beratungseinrichtungen. Darüber hinaus besteht vielerorts noch Bedarf an Qualifizierung des ASD/Jugendamtes bzw. fehlt es an vertrauensbildenden Strategien der Behörden, die gewaltbetroffenen Frauen – und Vätern – verlässliche Unterstützung in angstfreiem Kontext ermöglichen sollten. Um so wichtiger erscheint es, zukünftig konsequent und systematisch in allen Stationen der Intervention und allen Unterstützungseinrichtungen auch die Situation der Töchter und Söhne und ihren Unterstützungsbedarf zu erfragen, zu dokumentieren und auf dieser Datenbasis in Kooperation mit den Einrichtungen der Jugendhilfe dafür zu sorgen, dass ihnen Angebote gemacht werden, die sie in der Krise stabilisieren und im weiteren Verlauf begleiten. Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern haben den Unterstützungsbedarf der Kinder inzwischen auf ihre Tagesordnung gesetzt und erarbeiten im Rahmen des landesweiten Interventionsprojekts CORA ein Konzept für die pro-aktive Beratung von Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt.8

<sup>7</sup> Bei 103, d.h. 10% der Klientinnen blieb es den Beraterinnen unbekannt, ob Kinder im Haushalt lebten.

<sup>8</sup> Stand September 2005

"Ich wollte so gern jemandem sagen, dass mir ein Vater fehlte." (Saunders 1995, S. 21)) "Vielleicht könnte jemand mit meinem Vater reden, ihn entlasten und machen, dass er weniger wütend ist." (Weinehall 2005, S. 145)

In den letzten Jahren wurden zunehmend Täterprogramme – überwiegend soziale Trainingskurse – für Männer angeboten, die gegen ihre Partnerinnen gewalttätig wurden (Wi-BIG 2004 c). Bislang wird die Tatsache, dass viele dieser Männer Väter sind, ihren Kindern zugemutet haben, die Gewalt gegen die Mutter miterleben zu müssen, und die nicht selten weiterhin mit ihren Kindern zusammenleben bzw. Kontakt zu ihnen haben, nicht selbstverständlich thematisiert (vgl. auch Kavemann 2006). In den von WiBIG ausgewerteten Täterprogrammen lebten 78% der Teilnehmer an den sozialen Trainingskursen zum Zeitpunkt der Gewalt und evtl. der Intervention mit Kindern in der aktuellen Partnerschaft. Etwas mehr als die Hälfte lebten während ihrer Teilnahme am Kurs mit der Partnerin – und damit in gegebenen Fällen auch mit den Kindern – zusammen. Wird aufgeschlüsselt, wie "erfolgreich" die Männer die Maßnahme absolviert haben, zeigt sich, dass sie von vielen, aber bei weitem nicht von allen ernsthaft genutzt wurde. Somit konnte die Teilnahme des Vaters an einem sozialen Trainingskurs auch nur für einen Teil der Töchter und Söhne zu einer Chance werden: 74% der Teilnehmer, die den Kurs abgeschlossen haben, waren Väter, 80% derjenigen, die die Maßnahme abgebrochen haben und 82% derjenigen, die die Teilnahme von Anfang an verweigert haben.

58% der Teilnehmer waren über die Justiz in die Maßnahme gewiesen worden, 10% waren sog. Selbstmelder. Der Anteil derjenigen, die über andere Institutionen in die Kurse vermittelt worden waren, war verhältnismäßig gering. Es zeigte sich, dass die Einrichtungen und Behörden der Jugendhilfe und die Familiengerichte die Weisung eines gewalttätigen Vaters in eine spezifische verhaltensändernde Maßnahme bei Gewalt gegen die Partnerin noch kaum als Möglichkeit erkennen und nutzen. Dabei zeigt die Praxis (vgl. Hainbach/Liel in Kavemann/ Kreyssig 2006), dass Vaterschaft und väterliche Verantwortung durchaus Anknüpfungspunkte bieten können, die Männer motivieren, gewaltförmiges Verhalten ändern zu wollen.

In Zukunft könnte sich hier eine interessante Kooperation zwischen den Trägern der Täterarbeit und den Jugendämtern bzw. Familiengerichten entwickeln, die dazu beitragen kann, dass Kinder sich im Kontakt mit Vätern sicherer fühlen können und auch gewaltbetroffene Frauen weniger Angst vor Umgangskontakten haben müssen. Es kann eine Diskussion beginnen, wie in den Fällen, in denen Frauen eine gemeinsame Zukunft mit ihrem (ehemals) gewalttätigen Partner und Vater ihrer Kinder planen und die Kinder diesen Wunsch teilen, eine klare Haltung und Intervention bei Gewalt mit einer Beratung und Unterstützung des Paares/der Eltern verknüpft werden kann.

### Entwicklungen in der Haltung von Jugendämtern

Ein Erfolg versprechender Weg, das Thema Gewalt zwischen den Eltern in die Jugendämter zu tragen, ist, für Fortbildung zu werben. Im Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt wurde eine Fortbildungskonzeption erarbeitet und angeboten (siehe auch Kreyssig in Kavemann/Kreyssig 2006). Die Befragung von Jugendamtsmitarbeiter/innen in meh-

reren Berliner Bezirken, jeweils am Ende eines Fachtags zum Thema spiegeln die Entwicklung der letzten Jahre (WiBIG 2004 d, S. 53 ff). Es zeigte sich der Einfluss der öffentlichen Diskussion über die Situation von Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt, der veränderten polizeilichen Interventionspraxis, des Inkrafttretens des Gewaltschutzgesetzes. Die meisten Befragten (48%, n=271) gaben an, dass sie "immer mal wieder" mit der Problematik häuslicher Gewalt konfrontiert werden, 20% sagten, dass ihnen dieses Problem selten begegnet und nur 10% waren der Ansicht, dass es in ihrer Arbeit so gut wie gar nicht vorkommt. Gewalt gegen Frauen/ Gewalt in der Beziehung der Eltern war als Thema in der Jugendhilfe angekommen. Dieses Thema wurde jedoch auf spezifische Weise integriert: Nach wie vor sind Mütter die vorrangigen Ansprechpartnerinnen.

82% der befragten Mitarbeiter/innen von Jugendämtern sahen in der Gewalt der Vaters gegen die Mutter auch Gewalt gegen das Kind. Jedoch nur 28% waren sicher, dass diese Gewalt die kindliche Entwicklung beeinträchtigt. Generell wurden Auswirkungen auf die mütterlichen und väterlichen Kompetenzen wahrgenommen, Intervention richtete sich jedoch vorrangig an Mütter: 91% wollten Frauen Unterstützung anbieten bzw. sie an geeignete Unterstützungsangebote vermitteln. Aber es wollten auch mindestens 36% die gewaltbetroffenen Frauen an ihre Verantwortung für den Schutz der Kinder erinnern. Die Befragten sahen Auswirkungen häuslicher Gewalt sowohl auf die mütterlichen als auch auf die väterlichen Kompetenzen. Nur sehr vereinzelt waren sie der Ansicht, dass die Gewalt die Beziehung zwischen den Kindern und betroffenen Müttern bzw. den gewalttätigen Vätern nicht tangiert. Ebenfalls wenige waren der Ansicht, dass es der Mutter gelingen wird, die Kinder von dieser Gewalt fern zu halten bzw. dass nur dann ein Problem besteht, wenn die Gewalt sich unmittelbar gegen das Kind selbst richtet. Die Mehrheit wählte eine Perspektive, die Müttern zu 68% und Vätern zu 50% unterstellte, dass sie ihr Bestes tun bzw. ihren Kindern nicht bewusst schaden wollen, dass dieser gute Wille jedoch nicht reicht, um die Kinder vor Schädigungen zu bewahren. Die gewalttätigen Väter wurden stärker als in ihrer Elternrolle versagend angesehen als die Mütter, obwohl Mütter nicht unkritisch betrachtet wurden. Vor allem Frauen richteten einen etwas strengeren Blick auf die Mütter, wohingegen Männer eher kritisch den Vätern gegenüber waren. Ein (temporärer) Eingriff in das Umgangsrecht des Vaters war nur für 7% eine Option. 40% wollten in diesen Fällen geschützten Umgang anbieten.

Als Erfolg ist zu begrüßen, dass die Risiken häuslicher Gewalt in Jugendämtern inzwischen anerkannt sind. Täterorientierte Interventionsstrategien wurden jedoch noch nicht entwikkelt. Wenn die Perspektive, Väter, die gegen ihre Partnerin gewalttätig sind, in die Verantwortung zu nehmen und auf Beendigung der Gewalt und Verhaltensänderung zu dringen, nicht weiter verfolgt wird, besteht das Risiko, dass die schwierige Situation der Töchter und Söhne zwar gesehen, in der Konsequenz aber ausschließlich der Druck auf die gewaltbetroffenen Mütter erhöht wird. 10

Es kann festgehalten werden, dass sich die zentrale Erkenntnis, dass Gewalt in der Beziehung der Eltern mit Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung unmittelbar zusammenhängt, beginnt durchzusetzen:

- · Gewalt in der Partnerschaft der Eltern ist ein Risikoindikator für Kindesmisshandlung
- · Kindesmisshandlung durch den Vater ist ein Risikoindikator für Gewalt gegen die Mut-

Fortbildung für Jugendämter und den Allgemeinen Sozialen Dienst zum Thema Gewalt in der Partnerschaft der Eltern finden inzwischen in wachsender Anzahl an vielen Orten statt.

<sup>10</sup> Beispielhaft ist, dass das Land Hessen 2006 alle Jugendämter zum Thema häusliche Gewalt hat fortbilden lassen. Die Fortbildung traf auf großes Interesse und Offenheit der Mitarbeiter/innen der Jugendämter.

Zukünftig sollten diese Zusammenhänge stärker gesehen und ernst genommen werden.

Hinweise auf die Bedeutung von Intervention und Unterstützung für die Prävention Häusliche Gewalt platziert Kinder auf zwei Risikopfaden (Kindler 2006):

- · Lern- und Konzentrationsfähigkeit werden beeinträchtigt. Das bedeutet Defizite in der kognitiven Entwicklung und führt zu einer Beeinträchtigung des Schulerfolgs.
- In Beziehungen zu Gleichaltrigen, in ersten Liebesbeziehungen und späteren eigenen Partnerschaften stehen weniger konstruktive Konfliktlösungsmuster zur Verfügung und eine erhöhte Bereitschaft zum Einsatz oder zum Erdulden von Gewalt. Dies bedeutet eine Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Frühzeitige Information, Unterstützung und Intervention können hilfreich sein, wenn Gewalt in Partnerschaften beginnt und es darum geht, zu verhindern, dass sie sich als Mittel der Auseinandersetzung etabliert bzw. Gewalt- und Unterdrückungsverhältnisse sich chronifizieren. Gewalt in Beziehungen eskaliert nicht nur in bestimmten Lebensphasen oder Situationen, wie Schwangerschaft und Geburt bzw. Trennung und Scheidung, sondern nimmt in vielen Fällen im Laufe der Jahre kontinuierlich an Häufigkeit und Intensität zu. Eine solche Entwicklung gilt es auch im Sinne der Töchter und Söhne in diesen Familien zu unterbrechen. Die Untersuchung zu Sicherheit, Gesundheit und Lebenssituation von Frauen in Deutschland bestätigt die international diskutierte These vom engen Zusammenhang zwischen Gewalt in der Kindheit und im späteren Leben. Gewalt in der Herkunftsfamilie wurde sehr viel häufiger von Frauen genannt, die im Erwachsenenleben selbst der Gewalt durch den Partner ausgesetzt waren. Diese Gruppe war in der Kindheit in erheblich grö-Berem Ausmaß körperlich misshandelt und/oder sexuell missbraucht worden bzw. hatte Gewalt in der Beziehung der Eltern miterlebt. Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Gewalt zwischen den Eltern erlebt hatten, waren später doppelt so oft von Partnergewalt betroffen als Frauen, die keine solchen Erlebnisse schilderten. Frauen, die in Kindheit und Jugend selbst mehr als vereinzelte Gewalt durch Erziehungspersonen erlitten hatten, berichteten dreimal so oft Gewalt in ihren Paarbeziehungen. Frauen, die vor ihrem 16. Lebensjahr Opfer von sexuellem Missbrauch wurden, waren später doppelt so oft von Gewalt durch den Partner und – unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext – viermal häufiger von sexueller Gewalt betroffen (Schröttle/Müller 2004). Enzmann/Wetzels (2001) untersuchten die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten jungen Menschen und gehen dabei auf häusliche Gewalt ein. Sie verwenden zwar einen sehr unscharfen Begriff – häusliche Gewalt umfasst bei ihnen auch Gewalt gegen Kinder – sprechen aber das Miterleben von Gewalt in der Beziehung der Eltern und deren Auswirkungen auf die Versorgung der Kindern und die Fähigkeit der Eltern, sich trotz des Verfangenseins in Gewaltstrukturen, empathisch den Kindern widmen zu können, an. 11

"Die körperliche innerfamiläre Gewalt, der Kinder als Opfer oder auch als Zeugen elterlicher Partnergewalt ausgesetzt sind, hat neben den unmittelbaren physischen Einwirkungen und Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität der direkt Geschädigten, weiter reichende die Gesellschaft nachhaltig schädigende Folgen." (ebenda, S. 250)

Die Notwendigkeit von Schutz und Intervention mit dem Ziel der Prävention wiederholter und langjähriger Gewaltgeschichten – Gewalterleiden und Gewalthandeln – im Leben von Mädchen und Jungen ist bekannt und begründet (vgl. auch Weinehall 2005). In Zukunft wird es darum gehen, wie intervenierende und schützende Aktivitäten noch besser aufeinander abgestimmt, an den unterschiedlichen individuellen Unterstützungsbedarf angepasst und damit wirkungsvoller gestaltet werden können. Diese Arbeit wurde bereits begonnen. Erste Ansätze, Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt nicht mehr als homogene Gruppe zu sehen, sondern ihre teilweise sehr unterschiedliche Lebenssituation, Bedürfnisse und Ressourcen zu berücksichtigen (Kavemann 2002) sollten weiter verfolgt, Elemente guter Praxis, wie sie im Kontext der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt entwickelt wurden (WiBIG 2004 d) sollten vielerorts aufgegriffen und umgesetzt werden.

Schutz muss nicht nur gewährleistet werden, wenn Kinder in akuten Gewaltverhältnissen leben oder den gewaltbetroffenen Elternteil auf der Flucht begleiten. Auch nach einer Trennung wegen Gewalt in der Partnerschaft und dem häufig sich anschließenden Streit über Fragen des Sorge- bzw. sehr viel öfter des Umgangsrechts, müssen Sicherheitserwägungen oberste Priorität haben.

### Stellt das Miterleben von Gewalt in der Partnerschaft der Eltern eine Kindeswohlgefährdung dar?

Um zu entscheiden, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, muss jeweils im Einzelfall die Gefährdung abgeklärt werden. Übergreifend lohnt jedoch ein Bezug auf die Definition von Kindeswohlgefährdung. Es handelt sich um eine Gefährdung, die erheblich sein muss und eine Dimension in die Vergangenheit sowie in die Zukunft hat,

"eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt" (BGH FamRZ 1956, 350 / NJW 1956, 1434).

Um auf dem Hintergrund dieser Definition die jeweilige Lage einzuschätzen, braucht es Kriterien, die in drei Kerndimensionen gefasst werden können. Sie dienen als Orientierung z.B. bei Berichten oder Gefährdungsmeldungen an das Jugendamt oder Familiengricht:

- · Was tun Sorgeberechtigte schädliches bzw. unterlassen sie notwendiges?
- · Im Verhältnis dazu: Was braucht das Kind?
- · Welche Beeinträchtigungen sind beim Kind deshalb zu erwarten bzw. bestehen schon?

Fragen des Kindeswohls spielen eine große Rolle bei der Klärung der Elternkontakte nach einer Trennung. Kontakt zum getrennte lebenden Elternteil ist als Recht des Kindes festgeschrieben und der Kontakt zu beiden Eltern gilt als im Sinne des Kindeswohls. Allerdings müssen dafür einige Voraussetzungen erfüllt sein:

- · Positive Eltern-Kind-Beziehung
- · Ausreichend verantwortungsvolles Erziehungsverhalten beider Eltern
- · Trennung der Paar- von der Elternebene
- · Möglichkeit, das Konfliktniveau zwischen den Eltern zu begrenzen (Kindler/Reinhold/ Friedrich 2004).

Einige dieser Voraussetzungen, z.B. die Möglichkeit, die Elternebene von der Paarebene zu trennen und gemeinsam eine Lösung für die Kinder zu finden, wird in vielen Fällen nach schwerer Gewalt – bei anhaltender Bedrohung und Verfolgung oder aber bei anhaltender Angst vor dem gewalttätigen Partner – nicht gegeben sein.

<sup>11</sup> Auch Pfeiffer u. a. stellen einen Zusammenhang fest zwischen elterlicher Gewalt in der Kindheit und der Gewalttätigkeit von Jugendlichen (1999).

Ein zentrales Problem ist, dass es bei Gewalt in der Regel keine "gute" Lösung, sondern nur die Wahl zwischen mehreren Übeln gibt. So formuliert auch das KJHG den Auftrag, die am wenigsten schädliche Alternative zu finden. Um diese Entscheidung zu treffen, sollte nicht auf Alltagstheorien, sondern auf forschungsgestützte Kriterien Bezug genommen werden. Erforderlich sind Kriterien zum fachlich fundierten Abwägen zwischen widerstreitenden Rechtsansprüchen:

- Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern
- Recht des gewalttätigen Elternteils auf Umgang mit dem Kind
- Recht des gewaltbetroffenen Elternteils auf Schutz von Leben und Gesundheit
- Recht des Kindes auf ungestörte Entwicklung.

Weiterhin erforderlich sind Kriterien zum fachlich fundierten Abwägen zwischen unterschiedlichen möglichen Schädigungen. Hier können mehrere Faktoren schädigend wirken:

- Kontaktabbruch
- erzwungener Kontakt
- Verweigerung des Kontakts
- Miterleben von Angst und Gewalt.

Anhand dieser Kriterien muss jeder Einzelfall geprüft werden.

### Was hilft?

Hilfreich für Kinder in dieser schwierigen Lebenssituation ist eine stabile Beziehung zu einer hauptsächlich versorgenden Person. Priorität muss deshalb die Stabilität der Beziehung zum hauptversorgenden Elternteil bzw. zur hauptversorgenden Person haben. Als zusätzlich hilfreich erweist sich der Kontakt zu einer verlässlichen dritten Person. Darüber hinaus hat die Evaluation von spezifischen Unterstützungsangeboten für Kinder bei und nach Gewalt in der beziehung der Eltern ergeben, dass sie das Wohlbefinden der Kinder erheblich verbessern und geeignet sind, die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen zu stabilisieren. Auf diesem Weg tragen sie dazu bei, dass Gewalterlebnisse aufgearbeitet werden können und einer Fortsetzung von Gewalt vorgebeugt wird (Kavemann/Seith 2007, im Druck).

### Was sollte getan werden?

Partnergewalt als erheblicher Belastungsfaktor muss stärker in Maßnahmen der Jugendhilfe und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche einbezogen werden.

Es sollte bei Partnergewalt frühzeitig schützend interveniert und im Rahmen der Interventionen die Situation der Kinder immer berücksichtigt werden.

Sowohl Unterstützungsangebote für von Gewalt Betroffene als auch Angebote zur Verhaltensänderung für Gewalttätige müssen die Belastungen der Kinder und Jugendlichen einbeziehen und thematisieren. Es sollten Strategien im Sinne von vertrauensbildenden Schritten erarbeitet werden, wie Ängste der Klientinnen und Klienten vor dem Jugendamt reduziert und die Inanspruchnahme von Hilfe gefördert werden kann.

Besondere Beachtung muss die Gruppe von Kindern finden, die zusätzlich zu Partnergewalt mehreren Belastungsfaktoren, wie z.B. Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch bzw. Alkoholmissbrauch eines Elternteils ausgesetzt sind.

Für Kinder und Jugendliche sollten spezifische, auch geschlechts- und altersspezifische Unterstützungsangebote eingerichtet werden.

Die Situation der Kinder und Jugendlichen bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern sollte Thema der Ausbildung und verpflichtender Fortbildung bei allen Berufsgruppen sein, die mit dieser Zielgruppe arbeiten.

Das bedeutet, dass alle, die mit der Problematik Gewalt in Partnerschaften und Gewalt in der Familie zu tun haben bzw. mit entsprechenden Zielgruppen arbeiten, Verantwortung für die Töchter und Söhne dieser Familien übernehmen sollten.

### Literatur:

BMFSFJ (2004) Gewalt gegen Männer – Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Ergebnisse der Pilotstudie, www.bmfsfj.de/Forschungsnetz/Forschungsberichte

Brückner, Magrit; Simmel-Joachim, Monika (1999)

Dearing, Albin; Haller, Birgit (Hg.) (2005) Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Juristische Schriftenreihe Band 210, Wien, Verlag Österreich

Der Polizeipräsident in Berlin und BIG e.V. (Hg.) 1999, Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt. Leitlinien.

Enzmann, Dirk; Wetzels, Peter (2001) Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht, in: Familie, Partnerschaft und Recht, Heft 4, S.

Eriksson, Maria; Hester, Marianne; Keskinen, Suvi; Pringle, Keith (Hg.)Tackling men's violence in families. Nordic issues and dilemmas, Bristol, Policy Press, S. 67-82

Frauenhauskoordinierung e.V. (2000) Sonderinfo 2 zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Frankfurt/Main

Frauenhauskoordinierung e.V. (2003) Arbeitsmaterialien: Statistik der Frauenhäuser und ihre Bewohnerinnen, Bewo rinnenstatistik 2001-2003, Frankfurt/Main

Frauenhauskoordinierung e.V. (2006) Arbeitsmaterialien: Statistik der Frauenhäuser und ihre Bewohnerinnen, Bewo rinnenstatistik 2004, Frankfurt/Main

Hagemann-White, Carol (2005) Brückenschläge zwischen den Geschlechtern und den Generationen in einer gespaltenen Gewaltdiskussion, in: Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien, 23. Jg. Heft 1+2, S. 3-8

Hautanen, TeijaBypassing the relationship between fatherhood and violence in Finnish policy and research, in Eriksson, Maria; Hester, Marianne; Keskinen, Suvi; Pringle, Keith (Hg.)Tackling men's violence in families. Nordic issues and dilemmas, Bristol, Policy Press, S. 67-82

Helfferich, Cornelia; Lehmann, Katrin; Kavemann, Barbara; Rabe, Heike (2004) Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsbedarf nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt, Sozialministerium Baden-Württemberg (Hg.), Stuttgart

Hester, Marianne (2004) Future trends and developments: violence against women in Europe and East Asia, in: Violence Against Women, vol. 10, No. 12, pp 1431-48

Hester, Marianne (2005) Tackling men's violence in families: lesons for the UK, in: Eriksson, Maria; Hester, Marianne; Keskinen, Suvi; Pringle, Keith (Hg.)Tackling men's violence in families. Nordic issues and dilemmas, Bristol, Policy

Kavemann, Barbara (2000). Kinder und häusliche Gewalt. Kinder misshandelter Mütter. Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, 3, 106-120.

Kavemann, Barbara (2002) Kinder misshandelter Mütter – Anregungen zur Zielgruppenspezifischen Intervention, in: Breitenbach, Eva u. a.: Geschlechterforschung als Kritik, Wissenschaftliche Reihe Band 143, Bielefeld, Kleine Verlag, S. 265-284

Kavemann, Barbara; Leopold, Beate; Schirrrmacher, Gesa; Hagemann-White, Carol (2001) Modelle der Kooperation bei häuslicher Gewalt, BMFSFJ (Hg.) Schriftenreihe des BMFSFJ Band 193, Stuttgart, Kohlhammer

Kavemann, Barbara (2003) Zur Debatte um Männer als Opfer und Frauen als Täterinnen häuslicher Gewalt, in: Frauenhauskoordinierung e.V. (Hg.) Sonderinfo 6 zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Frankfurt/Main, S. 52-55

- Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike Hg. (2006) Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden
- Kavemann, Barbara; Seith, Corinna (2007) Ergebnisse der Evaluation von Modellprojekten zur Unterstützung von Kindern bei häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg, Landesstiftung, Stuttgart, im Druck
- Kindler, Heinz (2002). Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München: DJI-Arbeitspapier.
- Kindler, Heinz (2005) Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern, in: Familie, Partnerschaft und Recht 11.Jg. Heft 1+2, S. 16-19
- Kindler, Heinz u.a. (2004) Familiäre Gewalt und Umgang, in: FamRZ 51. Jg. Heft 16, S. 1241-1251
- Löbmann, Rebecca; Herbers, Karin (2005) Mit BISS gegen häusliche Gewalt. Evaluation des Modellprojekts Beratungsund Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt in Niedersachsen, KFN (Hg.), Hannover
- Lundgren, Eva; Heimer, Gunn; Westerstrand, Jenny (2001) Captured Queen: Men's violence against women in "equal' Sweden – a national survey, Stockholm
- National Crime Council (Hg.) Domestiv Abuse of Women and men in Ireland. Report on the National Study of Domestiv Abuse, Dorothy Watson, Sandra Parsons, Dublin
- Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter; Enzmann, Dirk (1999) Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen, KFN-Forschungsberichte Nr. 80
- Rupp, Marina (Hg.) (2005) Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, Rechtstatsachenforschung BMJ (Hg.), Bundesanzeiger Verlag
- Saunders, Alex (1995) It hurts me too. Childrens experiences of domestic violence and refuge life, National Institute für Social Work/WAFE/Child-line, London
- Schröttle, Monika, Müller, Ursula; Glammeier, Sandra (2004) Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, BMFSFJ (Hg.) abzurufen unter www.bmfsfj.de/Forschungsnetz/Forschungsberichte
- Strasser, Philomena (2001): Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Studienverlag Innsbruck Wien, 2. Auflage 2005.
- Tjaden, Patricia, Thoennes, Nancy (2000) Full report of the prevalence, incidence and consequences of male-to-female and female-to-male violence as measurd by the National Institute of Justice, NCJ 183781, US Department of Justice
- Weinehall, Katarina (2005) "Take my father away from home": children growing up in the proximity of violence, in: Eriksson, Maria; Hester, Marianne; Keskinen, Suvi; Pringle, Keith (Hg.)Tackling men's violence in families. Nordic issues and dilemmas, Bristol, Policy Press, S. 137-154
- WiBIG (2004 a) Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt Wissenschaftliche Belgeitung Interventionsprojekte ggen häusliche Gewalt, Anschlussbericht 2000-2004, BMFSFJ, www.wibig.uni-osnabrueck.de
- WiBIG (2004 b) Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt Wissenschaftliche Belgeitung Interventionsprojekte ggen häusliche Gewalt, Anschlussbericht 2000-2004, BMFSFJ, www.wibig.uni-osnabrueck.de
- WiBIG (2004 c) Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt Wissenschaftliche Belgeitung Interventionsprojekte ggen häusliche Gewalt, Anschlussbericht 2000-2004, BMFSFJ, www.wibig.uni-osnabrueck.de
- WiBIG (2004 d) Von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis Die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, Anschlussbericht 2000-2004, BMFSFJ, www.wibig.uni-osnabrueck.de

### **Umgangsrecht um jeden Preis?**

Entscheidungsspielraum und Verfahrensgestaltung des Familiengerichts in Fällen häuslicher Gewalt.

Dr. Uta Ehinger Richterin Kammergericht Berlin

Wir haben gehört, dass Kinder nicht nur Schaden nehmen, wenn sie Opfer von Gewalttaten werden, sondern sich auch schon Gefährdungen für ihre seelische Entwicklung ergeben können, wenn sie passiv Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern miterleben müssen.

Es stellt sich insoweit die Frage, welche Schlussfolgerungen wir – als Familienrichter – daraus für unsere Arbeit, insbeson-



dere in Umgangsregelungsfällen ziehen können und vielleicht sogar müssen. Bevor ich auf einzelnen Punkte eingehe, die für die Verfahrensgestaltung und Entscheidung in Umgangsregelungsverfahren mit häuslicher Gewalt hilfreich und sinnvoll sein können, möchte ich zum besseren Verständnis zunächst darstellen, welche rechtlichen Vorgaben die Arbeit des Familienrichters bestimmen.

### I. Rechtliche Vorgaben für die Arbeit des Familiengerichts

Sinn und Zweck des Umgangsregelungsverfahrens wird bestimmt durch die materielle Rechtslage, und zwar durch § 1684 BGB, in dem der Umgang des Kindes mit den Eltern geregelt ist:

Danach gilt Folgendes:

- § 1684 Abs. 1 BGB:
- 1. Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- 2. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- 3. Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrecht entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Abs. 2 geregelten Pflicht anhalten.
- 4. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche einzelne Person die Aufgabe wahrnimmt.

Das Umgangsrecht ist im Gesetz nicht nur als Berechtigung der Eltern gegenüber dem Kind ausgestaltet, sondern als wechselseitige Berechtigung und Verpflichtung. Dabei handelt es sich um Rechtspositionen, die unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG stehen. Entsprechend eng sind die Eingriffsmöglichkeiten in § 1684 Abs. 4 BGB gefasst, denn ein Ausschluss oder die Einschränkung des Umgangsrechts soll ausnahmsweise für kürzere Zeit nur möglich sein, so weit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB). Ein Ausschluss oder eine Einschränkung des Umgangsrechts für längere Zeit oder auf Dauer und ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes **gefährde**t ist (§ 1684 Abs. 4 S. 2BGB). Immer ist im Übrigen bei jedem Eingriff der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, nach dem vor einem Eingriff in ein grundrechtlich geschütztes Recht zu prüfen ist, ob auch ein milderes Mittel geeignet ist, die Gefährdung für das Kind abzuwenden.

In Umgangsregelungsfällen besteht für den Richter der **gesetzliche Auftrag**, bestehende Bindungen zwischen dem Umgang begehrenden Elternteil und dem Kind für die Zukunft zu erhalten und die Voraussetzungen für die Durchführung eines reibungslosen Umgangs zu ermitteln, eine Regelung herbeizuführen und diese rechtlich abzusichern. Idealtypisch geschieht dies durch Herbeiführung einer Einigung der Eltern. Der Gesetzgeber hat den Schlichtungsauftrag des Richters deshalb in § 52 FGG auch ausdrücklich gesetzlich geregelt. Für die Verfahrensgestaltung ist das Gesetz der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgeblich, das dem Richter ein recht großzügigen Gestaltungsspielraum einräumt. Für den hier interessierenden Zusammenhang sind dabei vor allem die Möglichkeit oder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – die Pflicht des Gerichts von Bedeutung, dem Kind einen Verfahrenspfleger zu bestellen (§ 50 FGG), die Pflicht des Gerichts die Eltern und das Kind in dem Verfahren persönlich anzuhören (§§ 50 a., 50 b FGG) und vor allem die generelle Verpflichtung des Gerichts, so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken (§ 52 FGG).

Spielt häusliche Gewalt im Verfahren eine Rolle, ergeben sich für den Familienrichter besondere Anforderungen, die den Schlichtungsauftrag überlagern: Denn an erster Stelle steht dann der Schutz des Kindes, seine seelische Gesundheit und der Schutz der Mutter vor weiteren Gewalttaten. Dies erfordert eine klare Positionierung des Richters, nämlich dem gewalttätigen Elternteil gegenüber klare Grenzen zu ziehen und den Schutz des anderen Elternteils und des Kindes zu sichern. Gleichwohl ist aber im Hinblick auf Sinn und Zweck des Umgangsregelungsverfahrens und aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die Zukunft auszuloten, ob ein reibungsloser Umgang möglich ist. Da eine Umgangsregelung nur dauerhaft Bestand haben wird, wenn es zukünftig nicht mehr zu Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern und oder gegenüber dem Kind kommt, muss eine Auseinandersetzung des gewalttätigen Elternteils mit dem Thema Gewalt erfolgen.

Hier ergibt sich ein Spannungsverhältnis, in dem sehr unterschiedliche Interessen aufeinanderstoßen: Der gewalttätige Elternteil ist wenig geneigt, Verantwortung zu übernehmen, aus Angst vor der Strafverfolgung. Der andere Elternteil will oder kann den Umgang aufgrund ängstigender Erfahrungen kaum zulassen. Die Richter soll schützen, aber auch für die Zukunft eine Perspektive arbeiten.

Man kann zusammenfassend sagen, dass der Ausschluss und die Einschränkung des Umgangsrechts nach materiellem Recht nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich ist, so dass insoweit der Entscheidungsspielraum des Gerichts stark eingeschränkt ist. Hingegen ergibt sich aus dem Verfahrensrecht, für das das Amtsermittlungsprinzip gilt, ein großzügiger Spielraum für den Richter, der es ihm ermöglicht, unabhängig von Anträgen der Parteien, den Sachverhalt aufzuklären, mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten, Anstöße für Maßnahmen des Jugendamtes zu geben, den Parteien Auflagen zu erteilen und zum Wohle des Kindes Lösungen zu finden.

### II. Entscheidungsspielräume und Verfahrensgestaltung in Fällen häuslicher **Gewalt**

Der Ablauf des Umgangsregelungsverfahrens stellt sich in der Regel wie folgt dar: Nach Eingang des Antrags auf Regelung des Umgangs informiert das Gericht den anderen Elternteil und das Jugendamt über den Antrag, informiert die Eltern über die Beratungsmöglichkeiten beim Jugendamt und gibt unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Umgangsregelungsantrag. Nach Eingang des Jugendamtberichts und der Stellungnahme des anderen Elternteils wird ein Termin zur Anhörung anberaumt, in dem das Gericht versucht auf ein Einvernehmen der Parteien zur Regelung des Umgangs zu erreichen. Scheitert der Versuch, entscheidet das Gericht.

Nachfolgend werden Überlegungen vorgestellt, wie dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und ihren Müttern durch die Verfahrensgestaltung Rechnung getragen werden kann in Umgangsregelungsfällen, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt.<sup>1</sup>

### 1) Aufklärung, ob eine Gewaltsproblematik besteht

Ergeben sich für den Richter Anhaltspunkte für häusliche Gewalt, sei es dass diese im Umgangsregelungsverfahren ausdrücklich thematisiert ist, oder aber weil Indizien darauf hinweisen, sollte dies Anlass sein, von Amtswegen aufzuklären, welche Bedeutung dem Gewaltgeschehen noch zukommt im Erleben des Kindes, in seinem Verhältnis zu den Eltern und ob noch eine akute Gefährdung von Mutter und/oder Kind besteht. Da Kinder nach den Forschungsergebnissen auch durch das passive Erleben von Gewalt geschädigt werden können, erscheint mir besonders wichtig, die Initiative zur Aufklärung auch dann zu ergreifen, wenn das Thema Gewalt von den Beteiligten in Umgangsregelungsverfahren nicht ausdrücklich angesprochen wird, obwohl es in der Beziehung zwischen den Eltern oder im Verhältnis Eltern-Kind eine Rolle spielt. Nicht selten vermeiden Betroffene darüber zu sprechen, weil sie sich schämen oder Angst vor Repressalien haben, aber auch, um den Gewalt ausübenden Elternteil vor strafrechtlichen Sanktionen zu schützen. Hinweise auf häusliche Gewalt können sich aus dem Jugendamtsbericht ergeben, aus parallel laufenden Gerichtsverfahren, wie dem Scheidungs- und Wohnungszuweisungsverfahren, aber auch aus sonstigen Tatsachen, ob z.B. körperliche Verletzungen aufgefallen sind.

### 2) Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts und Vorbereitung des Anhörungstermins

Liegen Hinweise auf ein Gewaltgeschehen vor, empfehlen sich zur weiteren Aufklärung des

<sup>1</sup> Nachfolgend dargestellte Anregungen zur Verfahrensgestaltung sind im Wesentlichen bereits in meinem Beitrag "Überlegungen zur Verfahrensgestaltung in Umgangsregelungsfällen bei häuslicher Gewalt" in FPR 2006, 171ff veröffentlicht. Sie beruhen u.a. auf Arbeitsergebnissen, die ich mit einer interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe der Berlinern Initiative gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.) erarbeitet habe und auf Erfahrungen mit einschlägigen Fällen in der Praxis.

Sachverhalts und zur Vorbereitung des Anhörungstermins zum Beispiel folgende Maßnah-

- die Beiziehung von Strafakten, gegebenenfalls Polizeiberichten und Vernehmungsproto-
- die Einholung eines Strafregisterauszugs,
- je nach Dringlichkeit die schriftliche oder fernmündliche spezielle Anhörung des Jugendamts zum Stand aktueller Ermittlungen. Dabei sollte nachgefragt werden, ob die Familie schon einschlägig auffällig geworden ist, ob bereits Maßnahmen eingeleitet wurden bzw. vorgeschlagen werden,
- den Wunsch nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamts per Fax oder E-Mail zu übermitteln, da das Jugendamt erfahrungsgemäß schlecht und nur an bestimmten Wochentagen telefonisch erreichbar ist,
- das Jugendamt zum Termin zu laden, damit eventuelle Schutz- und Hilfemaßnahmen, sowie deren Realisierbarkeit im Termin besprochen werden können.
- die Bestellung eines Verfahrenspflegers/einer Verfahrenspflegerin für das Kind, wenn besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit des Umgangs aus Sicht des Kindes.

### 3) Organisatorischer Maßnahmen zum Schutz im Anhörungstermin

Zur reibungslosen Durchführung des Anhörungstermins können noch folgende organisatorischen Maßnahmen sinnvoll sein:

- Bei akuter Gefährdung der Mutter sollte zu ihrem Schutz ein Wachtmeister an der Sitzung teilnehmen;
- In Ausnahmefällen kann auch eine zeitversetzte, getrennte Anhörung der Eltern geplant werden.
- Zum Termin sollten Mitarbeiter/innen des Frauenhauses, des Kinderheims oder sonstigen Schutzeinrichtung, in der das Kind und/oder der betroffene Elternteil lebt, geladen werden, um die Einschätzungen professionell beteiligter Dritten zur Bedeutung der Gewalterfahrung und zu den eventuell gebotenen Schutzmaßnahmen kennen zu lernen.
- Ist das Kind vor einem unvorbereiteten Zusammentreffen mit dem anderen Elternteil zu schützen, kann die Anhörung des Kindes zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen oder der Mutter kann aufgegeben werden, das Kind zur Anhörung vorab in das Kinderzimmer zu bringen. Da nicht alle Gerichte Betreuungspersonal zur Verfügung stellen, sollte der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil darauf hingewiesen werden, dass er insoweit selbst dafür Sorge zu tragen hat.

### 4) Durchführung des Anhörungstermins

Im Anhörungstermin sollte das Thema Gewalt offen mit den Beteiligten angesprochen werden.

Die Anhörung des Kindes erfolgt am besten in Abwesenheit der anderen Beteiligten, die anschließend über das Ergebnis der Anhörung informiert werden<sup>2</sup>. Ist für das Kind ein Verfahrenspfleger bestellt worden, sollte dieser an der Anhörung teilnehmen. Da Eltern Anspruch darauf haben, über den wesentlichen Inhalt der Anhörung informiert zu werden, sollte bei gegebenem Anlass in dem Gespräch mit dem Kind geklärt werden, welche Informationen auf Wunsch des Kindes vertraulich behandelt werden können und in welchem Rahmen eine Information der Eltern geboten ist. Legt das Kind erkennbar Wert darauf, dass

bestimmte Erklärungen nicht weitergegeben werden und droht eine Gefährdung des Kindes bei Information der Eltern, hat der Schutz des Kindes Vorrang vor den Verfahrensrechten der Eltern<sup>3</sup>.

Grundsätzlich sind die Eltern gemeinsam in einem Termin anzuhören, (§§ 50a I, 52 I FGG). Davon ist aber dann abzuweichen, wenn auf Grund des vorangegangenen Gewaltgeschehens noch starke Ängste bestehen, sich vor dem anderen Elternteil zu äußern. Auch insoweit gilt dann, dass der Andere jeweils über das Ergebnis der Anhörung zu informieren

### 5) Abwendung von Gefahren durch einstweilige Anordnungen

Ergibt die Anhörung, dass eine fortdauernde Gefahr der Gewaltausübung gegenüber einem Elternteil und/oder dem Kind besteht oder bestehen könnte, kommen – sofern das Verfahren noch nicht entscheidungsreif ist – bis zur verfahrensabschließenden Entscheidung Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes in Betracht. Dies kann z.B. eine einstweilige Anordnung sein, mit der der Umgang befristet ausgeschlossen wird oder eine Umgangsregelung mit begleitenden Schutzmaßnahmen, wie z.B. der Anordnung des begleiteten Umgang. Denn es muss gesichert sein, dass weder dem betreuenden Elternteil noch dem Kind weitere Gewalttätigkeiten drohen.

### 6) Anordnungen zur Vorbereitung der verfahrensabschließenden Entscheidung

Da ein kurzfristiger Ausschluss oder eine Einschränkung des Umgangs nach der materiellen Rechtslage immer nur zulässig ist, wenn das Kindeswohl es erfordert und ein dauerhafter Ausschluss des Umgangs nur bei einer Kindeswohlgefährdung in Betracht kommt (§ 1684 Abs. 2 BGB), ist auf die Klärung der Befindlichkeit des Kindes größte Sorgfalt zu verwenden. Es ist deshalb in jedem konkreten Einzelfall eine sorgfältige Einschätzung vorzunehmen, ob weitere Gewaltanwendungen gegenüber dem Kind und dem betreuenden Elternteil zu befürchten sind und ob eine Umgangsregelung – auch wenn keine Gewalt mehr droht – das Kindeswohl gefährden würde. Darüber hinaus besteht zur Vermeidung des Ausschlusses nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Richter die Verpflichtung, zunächst weniger einschneidende Maßnahmen zu erproben, allerdings nur soweit dadurch nicht das Kindeswohl beeinträchtigt wird.4

Es kommen somit verschiedene, die Entscheidung vorbereitende Anordnungen in Betracht:

- Einholung eines Sachverständigengutachtens,
- · Auflage an den gewalttätigen Elternteil, an einem sozialen Trainingskurs, sog. Antigewalttraining, oder einer Therapie teilzunehmen
- Anordnung des begleiteten Umgangs (§ 1684 IV 3 BGB) als einstweiliger Anordnung
- Anordnung einer Umgangspflegschaft (§ 1666 BGB)als einstweiliger Anordnung

Die Maßnahmen können parallel angeordnet werden, möglich ist aber auch, den Sachverständigen z.B. mit der Klärung der Frage zu beauftragen, welche Maßnahmen geeignet

Salzgeber/Stadler, FPR 2001, 287, 290 ff zur Planung und Durchführung der Befragung von Kindern als Zeugen häuslicher Gewalt; Balloff, Die Anhörung des Kindes in FPR 1997, 73-78,

Carl/Eschweiler, NJW 2005, 1681 (1682) m. w. Nachw.

<sup>4</sup> BVerfG, FamRZ 2005, 1057, 1058; Veit/Bamberger/Roth, BGB, Bd. 3, 3. Aufl., § 1684, Rn. 35 m.w.N

sind, zukünftig einen gewaltfreien Umgang zu gewährleisten und welche Maßnahmen zur Vermeidung des Ausschlusses erforderlich sind.

### 6.1) Einholung eines Sachverständigengutachtens

In Fällen, in denen das Kind selbst Opfer der Gewalt war, wird ein familienpsychologisches oder bei psychiatrischen Auffälligkeiten des Kindes oder eines Elternteils ein psychiatrisches Gutachten zur Klärung der Frage einzuholen sein, ob ein Ausschluss des Umgangs geboten ist oder ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Vermeidung eines Ausschlusses unter Berücksichtigung der Befindlichkeit des Kindes erforderlich sind.

Aber auch in den Fällen, in denen das Kind "nur" Zeuge der Misshandlung der Mutter geworden war, kann es sinnvoll sein, ein Sachverständigengutachten über den Umgang einzuholen, insbesondere unter dem Aspekt der Erforderlichkeit einer therapeutischen Begleitung des Umgangs<sup>5</sup>, da auch das passive Erleben von Gewalt zu Beeinträchtigungen der psychosozialen Entwicklung von Kindern führen kann.

Es empfiehlt sich, in dem Beweisbeschluss ausdrücklich auf die Gewaltproblematik hinzuweisen, damit der Gutachter dieses Thema bei der Begutachtung mitbehandelt.

### 6.2) Auflage an den gewalttätigen Elternteil, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen

Als Maßnahme der Gewaltprävention kann im Anhörungstermin die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, im Folgenden als Antigewalttraining bezeichnet, angesprochen und empfohlen werden.

Wegen der Gefahr der Strafverfolgung wird der Vorwurf der Gewalttätigkeit in der Anhörung oft vom Täter geleugnet. Insoweit kann ein Hinweis die Teilnahmebereitschaft fördern, dass der das Antigewalttraining durchführende Träger zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und dem Gericht gegenüber nur darüber zur Auskunft berechtigt und verpflichtet ist, ob der Betroffene zuverlässig und aktiv an dem Kurs teilgenommen hat.

Die Teilnahme kann dem gewalttätigen Elternteil als Auflage in einem Beschluss aufgegeben werden. Trotz der Anordnung im Beschlussform muss der Richter bei dem gewalttätigen Elternteil in der Regel Überzeugungsarbeit leisten, um diesen zur Teilnahme an dem Antigewalt Training zu motivieren, denn die Auflage ist rechtlich nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar. Ein Druckmittel ist letztlich nur, dass im Falle fortdauernder Gefährdung des Kindes und fehlender Bereitschaft des gewalttätigen Elternteils, sich mit der Problematik auseinander zu setzen, als Endentscheidung der Ausschluss in Betracht kommen kann. Dies darf dem Elternteil aber nur als Konsequenz deutlich gemacht werden, wenn der Ausschluss auch tatsächlich im Raum steht.

Ob die Auflage von dem damit beschwerten Elternteil mit der einfachen Beschwerde anfechtbar ist (§ 19 FGG), ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.<sup>6</sup> Da es sich insoweit nur um eine verfahrensleitende Verfügung handelt, ist diese dem Grundsatz nach an sich nicht anfechtbar, es sei denn, sie greift in gravierender Weise in die Rechte eines Elternteils ein. Da die Auflage nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar ist, wird man davon ausgehen können, dass ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für ein Rechtsmittel gegen diese verfahrensleitende Verfügung nicht gegeben ist, denn sie greift nicht unmittelbar und in gravierender Weise in die Rechte des betroffenen Elternteils ein. Erteilt das Gericht dem gewalttätigen Elternteil die Auflage, an einem Antigewalttraining teilzunehmen, wird das Umgangsregelungsverfahren nach Einreichung einer Auskunft des Trägers über die erfolgreiche Teilnahme an dem Antigewalttraining fortgesetzt.

### 6.3 Begleiteter Umgang

Das Familiengericht kann gemäß § 1684 IV 3 und 4 BGB anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter, der Träger der Jugendhilfe, ein Verein oder eine Privatperson sein kann, anwesend ist. Kommt die Anordnung des begleiteten Umgangs als Maßnahme in Betracht, um die Endentscheidung vorzubereiten, sollte dies möglichst schon vor dem Termin mit dem Jugendamt angesprochen werden, um später Kostenübernahmeprobleme für diese Jugendhilfemaßnahme zu vermeiden. Auch kann das Jugendamt dann schon eine geeignete Institution oder Person für die Begleitung, die auch Beratung der Eltern durch das Fachpersonal beinhalten sollte, auswählen<sup>7</sup>. Denn Ziel dieser Maßnahme ist nicht nur der Schutz des Kindes oder der Mutter sondern auch die Aufarbeitung der Gewaltproblematik mit den Eltern.

Um die Sicherheit des betreuenden Elternteils und Kindes zu gewährleisten ist es sinnvoll, dass das Jugendamt den zu beauftragenden Träger über die Gewaltproblematik und die Notwendigkeit eventueller Schutzmaßnahmen informiert. Dies kann auch in dem Gerichtsbeschluss, mit dem der begleitete Umgang angeordnet wird, geschehen.

### 6.4. Anordnung einer Umgangspflegschaft

Ist der betreuende Elternteil auf Grund der erlebten Gewalt nicht in der Lage mit dem anderen Elternteil zu kommunizieren oder lehnt er jedweden Kontakt für sich und/oder das Kind dauerhaft ab, obwohl der andere kooperiert, das Kind den Umgang wünscht und die Beziehung mit dem Kind eng und tragfähig ist, kann auch die Anordnung einer Umgangspflegschaft, bei der ein Dritter den Umgang des Kindes mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil organisiert und betreut, in Betracht kommen.

Da bei einer intakten Beziehung zwischen umgangsberechtigten Elternteil und Kind der Umgang dem Kindeswohl entspricht, stellt die Verweigerung der Mitwirkung an dem Umgang eine Beeinträchtigung des Kindeswohls dar (§ 1666 I BGB), so dass das Familiengericht zu prüfen hat, ob und gegebenenfalls inwieweit es erforderlich ist, eine dritte Person heranzuziehen, um den zum Wohl des Kindes notwendigen Kontakt mit dem umgangsberechtigten Elternteil in geordnete Bahnen zu lenken und insoweit Teilbereiche der elterliche Sorge auf einen Pfleger zu übertragen.<sup>8</sup> Mit der Anordnung der Umgangspflegschaft, bei der es sich um einen Fall der Ergänzungspflegschaft handelt (§ 1909 BGB), werden Teilbereiche der elterlichen Sorge, insbesondere das Umgangsbestimmungsrecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht zur Durchführung des Umgangs einstweilen dem Sorgeberechtigten entzogen und auf einen Umgangspfleger übertragen. 9 Der Umgangspfleger ist damit für einen begrenzten Bereich gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Vgl. dazu auch die Überlegungen und Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt, Ehinger, FPR 2001, 280.

Vgl. dazu ausführlich zur Rechtslage m.w.N. Ehinger, FPR 2006, 171, 173

Fuß, FPR 2002, 225ff: Zum begleiteten Umgang aus Sicht des Familiengericht; Sydow, FPR 2002, 228ff: Begleiteter Umgang aus Sicht der öffentlichen Jugendhilfe.

Zum Erfordernis der Kindeswohlgefährdung für die Anordnung der Umgangspflegschaft z.B. OLG Celle, JAmt 2004, 150; OLG Hamm, FamRZ 2005, 1772.

<sup>9</sup> OLG Frankfurt, EzFamR aktuell 2002, 376; OLG Nürnberg, EzFamR aktuell 2002, 210; OLG Nürnberg, EzFamR aktuell 2002, 142. OLG Hamm, FamRZ 2005, 1772 zur Abgrenzung der Umgangspflegschaft vom begleiteten Umgang durch eine Dritten gem. § 1684 IV S. 3 BGB.

Obwohl sich die Umgangspflegschaft gut dafür eignen würde, Ängsten des sorgeberechtigten Elternteils vor eigenem Kontakt mit dem Vater und/oder wegen der Schädlichkeit des Umgangs für das Kind, zu begegnen und die Situation zu entschärfen, beinhaltet sie aber immer auch einen Eingriff in das Elternrecht des erziehenden Elternteils und setzt dessen - wenn auch unverschuldetes Versagen voraus - was die Akzeptanz der Anordnung auf Seiten des von der Gewalt betroffenen Elternteils erschwert.

### III. Umgangsrecht um jeden Preis?

1. Der Gesetzgeber hat den begleiteten Umgang mit der Reform des Kindschaftsrechts mit Wirkung ab 1.7.1998 eingeführt. Der begleitete Umgang hat sich in der Praxis als sehr hilfreich erwiesen und bewährt, stößt aber auch auf Kritik. Dabei wird den Familiengerichten vorgeworfen, dass sie ohne Rücksicht auf die Befindlichkeit des Kindes den Umgang anordnen, auch in Fällen, in denen – mindestens befristet – ein Ausschluss geboten wäre.

Sicher ist jede pauschale Handhabung des begleiteten Umgangs kritikwürdig, denn der begleitete Umgang ist kein Allheilmittel, wenn sich Schwierigkeiten für die Regelung des Umgangs ergeben. Allerdings ist die Tendenz der Gerichte auch zu würdigen im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber die Hürden für den Ausschluss des Umgangs sehr hoch gesteckt hat und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, zuvor alle geringer in das Recht eingreifenden Mittel ausgeschöpft werden müssen, um einen Umgangsausschluss zu vermeiden.

Bei der Entscheidung darüber, welche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt geeignet sind, eine Gefährdung des Kindes auszuschließen und gleichzeitig geringer in die Rechte des Betroffenen einzugreifen, sind die Gerichte aber nicht nur an rechtliche Vorgaben gebunden, sondern auch auf das Wissen und die Zuarbeit der anderen Fachdisziplinen angewiesen. Ein Beispiel dafür sind die neuerdings angebotenen sozialen Trainingskurse, die für den Richter ein interessantes neues Instrument darstellen, konstruktiv seinem Schutz- und Schlichtungsauftrag nachzukommen. Schließlich wird man bei einer kritischen Würdigung der Rechtsprechung noch zu berücksichtigen haben, dass die Erkenntnisse über die Gefährdung von Kindern durch das passive Erleben von häuslicher Gewalt noch relativ neu sind und die Familiengerichte auch Zeit brauchen, auf diese Erkenntnisse zu reagieren .

2. Die Umgangspflegschaft stellt m.E. eine interessante Alternative zu dem begleiteten Umgang dar, weil der Umgangspfleger mit stärkeren Rechten ausgestattet ist als die den Umgang nur "begleitende" Person, so dass die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Eltern und das Kind effektiver sein dürften. Da diese Maßnahme allerdings nur unter den engen Voraussetzungen des § 1666 BGB angeordnet werden darf, also bei Gefährdung des Kindeswohls durch den erziehenden Elternteil, kommt sie nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Mutter z.B. jede Kooperation versagt.

Hier könnte man darüber nachdenken, ob wir nicht einen "Umgangspfleger" brauchen, der den Umgang individuell organisiert, dichter an der Familie dran ist und mit größeren rechtlichen Befugnissen ausgestattet ist, ohne dass die Anforderungen des §1666 BGB in der Person des Erziehungsberechtigten vorliegen müssen.

3. Das Cochemer Modell, das zurzeit bundesweit im Gespräch ist, erscheint für die Behandlung von Fällen, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt, eher ungeeignet. Es sieht vor, dass kurzfristig innerhalb von zwei Wochen ein Anhörungstermin stattfinden soll und bis zu diesem Zeitpunkt die professionell Beteiligten sich mit schriftlichen Äußerungen zurückhalten, um Bemühungen des Gerichts um eine einvernehmliche Regelung nicht zu gefährden. Ich habe versucht deutlich zu machen, wie wichtig die sorgfältige Sachverhaltsaufklärung gerade in Fällen, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt oder gespielt hat, um zukünftige Gefahren richtig einschätzen und begegnen zu können, so dass der Ansatz schon unter diesem Gesichtspunkt für die hier behandelten Fälle nicht in Betracht kommt. Die sorgfältige Klärung der Bedeutung des Gewaltgeschehens für die zukünftige Beziehung zwischen Eltern und Kind und zwischen den Eltern hat Vorrang vor einer schnellen Einigung.

38

### DOMESTIC VIOLENCE ISSUES 29

### **Domestic Violence Issues in Custody and Vi**sitation Cases: "What is a Family Law Judge to do?"

Am Anfang meiner Ausführungen möchte ich klarstellen, dass die Meinungen, die ich heute äußern werde, meine eigenen sind und nicht die einer Organisation, für die ich arbeite. Da ich keine Erfahrung mit dem deutschen Justizsystem habe, beschränke ich mich bei meinen Betrachtungen auf das amerikanische Justizsystem.

Das Problem in den USA ist, dass es zu viele Richter in zu vielen Gerichtshöfen, in zu vielen Bereichen des Justizsystems gibt, die auch ein Mitspracherecht in Familienangelegenheiten haben.



Richter aus verschiedenen Bereichen des Justizsystems können Entscheidungen treffen, die Auswirkungen auf die Familiensituation haben. Es kann sein, dass mehrere Prozesse gleichzeitig anhängig sind und es kann dann vorkommen, dass ein Richter nicht weiß, dass in einem Fall Entscheidungen eines anderen Richters schon vorliegen.

Unsere Entscheidungshierarchie ist so beschaffen, dass die Entscheidungen des Strafgerichts ersten Vorrang haben, dann kommen die Jugendgerichtshöfe, dann die Gerichte, die für Missbrauch und Vernachlässigung zuständig sind und dann am Ende das Familiengericht.

Diese Hierarchie ist problematisch, wenn die unterschiedlichen Entscheidungen der unterschiedlichen Gerichtshöfe nicht miteinander übereinstimmen. Dies kann dann für die Polizei und für andere Institutionen, die solche Entscheidungen umsetzen müssen, Probleme bereiten.

Unser erster Konflikt im Familiengerichtshof bezieht sich darauf, was unsere höchste Priorität sein soll: die Eltern oder die Kinder.

Die Fürsprecher der Eltern bzw. die Vertreter der Eltern wollen natürlich, dass die höchste Priorität bei den Eltern liegt. Meine Meinung ist aber, dass wir immer kinderorientiert sein sollen.

Die Ausbildung und die Erfahrungen eines Richters sind sehr wichtig und ausschlaggebend für den Verlauf eines Gerichtsprozesses. Es kommt darauf an, ob der Richter überhaupt an der Aufgabe, die er wahrzunehmen hat, interessiert ist. Es gibt nichts Schlimmeres, als einen Richter, dem eine bestimmte Funktion zugewiesen wird, z.B. in einem Familiengericht, der aber eigentlich nicht Familienrichter sein will. Dies gilt im übrigen auch für alle Aufgaben, die mit häuslicher Gewalt zu tun haben.

Leider kommt es aber bei solchen spezialisierten Gerichten oft vor, dass Richter Aufgaben übernehmen müssen, die sie eigentlich nicht erfüllen wollen.

Der Richter ist dafür zuständig, dass alle anderen Teile dieses Systems Verantwortung tragen müssen. Es steht zu hoffen, dass auch diese anderen Teile den Richter dazu anhalten, sich seiner Verantwortung zu stellen.

Der Richter entscheidet, andere, die im Auftrag des Gerichts zuständig sind, machen Empfehlungen. Dies führt zu Konflikten. Jeder Experte, z.B. aus den Bereichen von Psychologie,

Häuslicher Gewalt, Suchtberatung u.a. wünscht sich, dass seine Empfehlung als Entscheidungsgrundlage verbindlich sein soll.

Deshalb ist es sehr wichtig, dass der Richter selber über viele Kompetenzen verfügt, damit er differenzieren kann zwischen den verschiedenen Empfehlungen, die von diesen Experten erstellt werden.

Genaue Formvorschriften tragen in solchen Fällen sehr viel dazu bei, dass alle verantwortlich handeln. So muss z.B. ein Psychologe, der als Kinderpsychologe für das Gericht tätig werden will, mindestens 12 Std. pro Jahr Weiterbildung in Sachen häuslicher Gewalt durchlaufen. Ohne eine solche Weiterbildung darf ein Psychologe keine Kindesbegutachtung durchführen.

Es gibt Zusatzausbildungen für Fachleute, die dann im Bereich der Häuslichen Gewalt arbeiten wollen. Auch für die Anwälte gibt es bestimmte Vorschriften für ihren Umgang mit dem Gericht. Im Idealfall würde es bei den Gerichten für den gesamten Prozess solche konkreten Vorschriften geben. Es ist sehr wichtig, dass solche Vorschriften aber auch mindestens einmal jährlich kontrolliert werden.

Dies aus mehreren Gründen: zum einen gibt es jedes Jahr Personalwechsel, dann ändert sich das Gesetz selbst manchmal auch und schließlich ändern sich die Arbeitsstandards. Es ist deshalb sehr hilfsreich, wenn die Mitarbeiter dann alle zusammen jährlich diese Vorschriften evaluieren und überprüfen. Dadurch können sie sich damit neu auseinandersetzen und sie auch untereinander diskutieren.

Vorschriften sind eine Basis. Sie tragen dazu bei, dass das die Abläufe im Gericht eine gewisse Konsistenz haben. Wenn eine solche Anweisung nicht befolgt wird, dann muss die Frage gestellt werden, warum dies nicht geschehen ist. Es gibt vielleicht einen triftigen Grund dafür, aber es muss trotzdem untersucht werden.

Als ich zum ersten Mal beim Familiengericht gearbeitet habe, habe ich zuvor eine einwöchige Ausbildung zu diesem Thema durchlaufen. Es ist sehr gut gelungen, mich völlig zu erschrecken. Ich hatte lediglich einen halben Tag Ausbildung zu dem Thema "Kinder als eigenständige Personen". Das Thema "Kindesentwicklung" wurde überhaupt nicht behandelt. Ich hatte auch keine Ausbildung zu dem Thema "Häusliche Gewalt und deren Auswirkung auf Kinder und ihre Entwicklung".

Ebenso wenig gab es Fortbildung im Bereich psychologischer Evaluierung. Ich musste mir diese Informationen dann selbst in der Praxis beschaffen. Ähnliches passierte, als ich später zum Jugendgericht ging. Ich habe nie erfahren, wie man Kinder resozialisiert im Hinblick auf ihre familiäre Herkunft oder ihre aktuelle Situation. In vielen Fällen ist die Antwort lediglich Inhaftierung. Zum größten Teil werden Richter auch nicht gut über Alkohol- oder andere Suchtprobleme und deren Auswirkungen auf Umgang- und Sorgerechtsfragen informiert. Ebenso fehlt es an Informationen bezüglich des Umgangs mit psychologischen Gesundheitsproblemen oder den innergesellschaftlichen Interventionsmöglichkeiten. Viel zu oft neigen die Richter dazu, die Meinungen sogenannter Experten automatisch zu akzeptieren und gehen davon aus, dass die beste Lösung zustande kommt, wenn man einfach deren Meinung weitergibt. Hierdurch geben sie freiwillig Macht an die Experten ab, wodurch sie gleichzeitig ihre Verantwortung auf diese Experten übertragen. Werden Expertenmeinungen evaluiert, so muss der Richter auch wissen, über welche Informationen der Experte selber verfügt hat.

Leider fragen der Richter und die Anwälte meist kaum nach, woher der Experte überhaupt seine Informationen hat, dabei sind die Informationen des Experten oftmals entweder falsch oder nur von dritter Seite übermittelt.

In Kalifornien kommt auch das Problem hinzu, dass etwa 60% der Eltern sich selber vertreten und keinen Rechtsanwalt haben.

Deshalb gibt es sehr viele Beteiligte in den Verfahren, die in das Rechtsystem kein Vertrauen haben. Der Richter ist in solchen Verfahren dann auch in einer sehr unangenehmen Lage, da er sehr viele Fragen selber stellen muss, weil er nicht von Rechtsanwälten unterstützt wird. Dies kann dazu führen, dass einer der Beteiligten oder auch beide den Eindruck bekommen, dass der Richter nicht fair oder sogar nicht neutral ist. Natürlich müssen aber die Richter stets neutral bleiben. Jedoch werden die beteiligten Parteien, wenn sie den Eindruck haben, dass die Entscheidung des Richters nicht neutral getroffen wurde, diese Entscheidung nicht akzeptieren, selbst wenn der Richter objektiv gesehen die richtige Entscheidung getroffen hat. Wenn der Richter dagegen beide Parteien dazu bewegen kann, sich aktiv an dem Prozess zu beteiligen, so hat man die höchste Wahrscheinlichkeit, dass sich beide Parteien dann auch an die Entscheidung halten.

In Bezug auf begleiteten Umgang haben die Richter in Kalifornien sehr wenige Handlungsmöglichkeiten. Wegen den hohen Kosten, die mit begleitetem Umgang verbunden sind, muss der Richter sich oft mit Verwandten der Familien oder mit Drittpersonen, die von den Parteien zur Verfügung gestellt werden, zufrieden geben.

Wie man sich vorstellen kann, kann dies sehr gefährlich sein.

Die hohe Intensität von Konflikten im Bereich der Häuslichen Gewalt macht es erforderlich, dass der Richter entsprechende Fälle auch nach der ursprünglichen Entscheidung immer wieder neu begutachtet. Richter müssen bei ihren Entscheidungen auch immer auf die Genauigkeit achten, da ungenaue Entscheidungen und Weisungen oft dazu führen können, dass ein oder beide Parteien die vorhandenen Regelungslücken ausnützen. Juristische Gutachten wurden erstmal vor etwa 15 Jahren im Drogenbereich eingeführt. Dieses Modell wurde jetzt allgemein auf die Strafgerichte übertragen. In diesen Fällen muss der Verurteilte dann in regelmäßigen Intervallen bei Gericht nachweisen, dass er seine Bewährungsauflagen auch eingehalten hat. Wenn eine diese Auflagen eben nicht eingehalten worden ist, dann muss er dafür schnell zur Rechenschaft gezogen werden, damit er solche Auflagen künftig dann einhält.

Natürlich gibt es bei Strafgerichten auch Freiheitsstrafe als mögliche Sanktion. Obwohl bei den Familiengerichten immer noch die Bedrohung da ist, dass Betrug oder ähnliches vom Gericht bestraft werden kann, kommt dies als richtiges Werkzeug eher selten vor. Das gleiche Prinzip kann man aber auch beim Familiengericht in Bezug auf Gutachten verwenden. Die Eltern müssen dann in regelmäßigen Abständen nachweisen, dass sie die Anordnungen des Familiengerichts eingehalten haben. Das Gericht kann die Eltern dazu auffordern, sich unterschiedlichen Arten von Therapien oder anderen Interventionsmöglichkeiten zu unterziehen. Ohne einen Gutachtenprozess ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass solche Anweisungen auch tatsächlich eingehalten werden.

Das Gericht behält sich vor, Umgang oder Sorgerechtsentscheidungen kurzfristig ändern zu dürfen anhand sich verändernder Umstände. So kann z.B., wenn ein Drogentest bei einem Elternteil positiv ist bzw. Drogenkonsum nachgewiesen wird, das Gericht kurzfristig eingreifen und entweder das Besuchsrecht aussetzen bzw. nur begleiteten Umgang erlauben. Zur Zusammenfassung: ein Richter muss wissen, wie die Lage in der Gesellschaft, in der er arbeitet, aussieht. Meiner Meinung nach soll ein Richter alle Maßnahmen ergreifen, die ein Kind in seiner Gesellschaft, in seiner Umgebung schützen. Es gibt sicherlich bestimmte ethische Grundsätze, die dann bestimmte Formen des Lobbyismus verhindern kön-

nen. Manchmal ist dies aber ein sehr extremer Eingriff. Meiner Meinung nach ist es aber trotzdem notwendig, wenn wir wirklich etwas Positives in unserer Gesellschaft erreichen wollen. Es gibt zwar schon positive Entwicklungen, es geht aber sehr langsam.

Alle Richter in Kalifornien müssen drei Stunden Ausbildung zum Thema häusliche Gewalt machen, wenn sie dann dem Gerichtshof beitreten wollen. Es gibt aber keine zwingenden Anforderungen für die weitere Fortbildung, wenn auch Themen wie Alkohol- und andere Suchtprobleme vorgeschlagen werden.

Wie gesagt, wir machen schon Fortschritte, aber es geht sehr langsam voran.

Viele Richter haben große Bedenken, dass es einen negativen Eindruck vermittelt, wenn sie in ihrer Umgebung, in der Öffentlichkeit sehr häufig auftreten und ihre Meinungen äußern. Weil es viele Vereine in der Gesellschaft gibt, die den einen oder den anderen Zweck befürworten, muss man als Richter darauf achten, dass man nicht den Ruf fehlender Neutralität bekommt, wenn man zu oft seine Meinung äußert. Oft kommt es in den USA vor, dass solche Interessengruppen gegen den einen oder anderen Richter aktiv protestieren. Manchmal werden wir als Richter auch bedroht und manchmal machen uns solche Lobbyisten das Leben extrem schwer. Wie ich aber schon zahlreichen Männern erklärt habe, die vor mir standen: ich habe nichts gegen sie persönlich, ich mag nur ihr Verhalten den Frauen gegenüber nicht. Ich glaube, es ist sehr wichtig, den Männern diese Unterscheidung an jedem Punkt des Prozesses klarzumachen.

Dr. Eugene M. Hyman, Judge Superior Court of California Country of Santa Clara, USA

### Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt – Jugendhilferechtliche Maßnahmen

Ursula Kolb

Stellvertretende Amtsleiterin Sozial- und Jugendamt Freiburg

Liebe Teilnehmer, liebe Teilnehmerinnen!

Mein Name ist Ursula Kolb und ich leite im Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg die Allgemeinen Soziale Dienste. Ich bin der Bitte von Frau Weiß sehr gerne gefolgt hier und heute über Handlungsmöglichkeiten in der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt zu referieren.



Gewalt gegen Frauen und Kinder kommt am häufigsten im sozialen Nahraum, nämlich in Partnerschaftsbeziehungen vor. Diese Gewalt ist ein schlimmer Übergriff.

Sie vollzieht sich in der Privatsphäre, die uns eigentlich Schutz und Geborgenheit geben soll. Wenn Frauen Opfer häuslicher Gewalt werden, sind meist Kinder mitbetroffen; denn sie erfahren Familie nicht als Schutzraum.

Auf den mittlerweile erreichten Forschungsstand von mehr als einhundert empirischen Untersuchungen, in die mehrere tausend Kinder einbezogen worden sind, möchte ich an dieser Stelle nur hinweisen. Die repräsentativen Untersuchungen zu Gewalt bestätigen zusammenfassend die Betroffenheit von Kindern die häusliche Gewalt erlebt haben:

- Die Misshandlung der Mutter ist demnach der häufigste Kontext der Kindesmisshandlung.
- Aus Sicht der Kinder bedeutet das, dass die häusliche Gewalt also direkt oder indirekt auf verschiedenen Sinnesebenen miterlebt wird.
  - Sie sehen, wie ihre Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird
  - Sie hören, wie der Vater schreit, die Mutter wimmert oder verstummt
  - Sie spüren den Zorn des Vaters, die eigene Angst, die der Mutter und der Geschwister, die bedrohliche Atmosphäre vor den Gewalttaten.

Sie denken, der Vater töte die Mutter, sie müssen sie schützen. Die Auswirkungen auf Jungen und Mädchen sind vielfältig. Sie sind jedoch vor allem eine Beeinträchtigung des emotionalen, körperlichen und kognitiven Gleichgewichtes und führen, in schlimmsten Fällen sogar zu traumatischen Schädigungen – zur Kindeswohlgefährdung. Schlussfolgend bedeutet das für den Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Kindeswohl, dass Kinder generell mit Angst, Mitleid, Belastung und Hilflosigkeit reagieren. Kinder im Kontext häuslicher Gewalt sind dem zufolge nicht nur Zeugen, sondern immer Opfer. Das Miterleben der Häusliche Gewalt ist somit immer eine seelische Misshandlung des Kindes.

Für den Handlungsauftrag der Jugendhilfe ergibt sich daraus die zwingende Konsequenz, häusliche Gewalt als eines der zentralen Themen in alle Überlegungen zum Kindesschutz miteinzubeziehen.

Der ASD ist auf Grundlage seiner familien- und lebensweltorientierten sowie gesetzesübergreifenden Aufgabenwahrnehmung die zentrale Schnittstelle der Jugendhilfe in der Bearbeitung des akuten Schutz- und Hilfebedarf bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen. Zudem ist der ASD eine der ersten wichtigen Anlaufstellen für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Das Handeln basiert einerseits auf dem staatlichen Wächteramt. Folglich ist das Jugendamt damit beauftragt eine drohende oder akute Kindeswohlgefährdung durch eine dem Einzelfall angemessene Intervention zu beenden.

Zum anderen hat das Jugendamt einem generellen gesetzlichen Auftrag zu folgen. Die ASD-Fachkraft ist daher für die Initiierung und Steuerung der auf den Einzelfall bezogenen Diagnose- und Hilfeprozess verantwortlich. Das heißt, dass sie für alle erzieherischen Belange zuständig ist. Sie prüft konkret das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Was bedeutet denn nun Kinderschutz? Wir sprechen alle davon, hören und lesen in über den Kinderschutz in den Medien? Kinderschutz – er ist in aller Munde!

Kinderschutz bedeutet, alle unmittelbar und mittelbar sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen oder zur Verfügung zu stellen, die ein akut gefährdetes Kind benötigt, um es auf lange Zeit in seinen individuellen Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern. So sind auch alle fachlichen Angebote einzusetzen, um das Kind und seine Familie in seiner Krisenzeit und bei deren Bewältigung nachhaltig zu unterstützen. Zum Kinderschutz gehört meiner Ansicht nach aber auch, die Eltern in ihrem Alltag, wie auch in ihren Erziehungskompetenzen zu unterstützen und zu motivieren. Ziel sollte sein, den Eltern sowie dem Kind eine für die krisenbehaftete Zeit entlastende Hilfe zur Verfügung zu stellen. Dabei sollte möglichst der Familienzusammenhalt erhalten werden und ambulante Maßnahmen vor stationären Hilfen den Vorrang bekommen. Das bedeutet auch, dass freiwillige Hilfen vor gerichtlichen und intervenierenden Schritte der Vorzug erhalten sollen. Der Bundestag hat am 03.06.2005 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendentwicklungsgesetz - KICK) beschlossen. Am 01.10.2005 trat es in Kraft. Der Schutzauftrag wird im KICK als durchgängiger Bestandteil der Jugendhilfe betont und konkretisiert.

Mit dieser Verfahrensvorschrift des § 8 a Abs. 1 verpflichtet sich das Jugendamt gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdungen nachzugehen. Bei Hinweisen auf eine Gefährdung hat das Jugendamt eine Gefährdungsabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen. In der Stadt Freiburg wurden im Jugendamt bereits konkrete Verfahren zum Umgang mit Gefährdungen des Kinderschutzes entwickelt. Neben der Arbeitshilfe

- zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und
- Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung sind dies der
- Umgang mit "Polizeilicher Sofortmeldung bei akuten Familienkrisen" und zum
- Umgang mit häuslicher Gewalt.

Zur Handhabung von polizeilich gemeldeten Familienkrisen wurde mit der Polizeibehörde Freiburg und dem ASD ein spezielles Verfahren erarbeitet.

- 1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freiburger Polizeibehörde verwenden ein Formblatt "Polizeiliche Sofortmeldung Familienkrise" und machen den ASD unverzüglich per Fax auf die Familienkrise, bzw. die häusliche Gewalt aufmerksam
- 2. Die polizeiliche Sofortmeldung wird der fallführenden Fachkraft sofort weitergeleitet.
- 3. Es liegt in der Verantwortung der fallführenden Fachkraft, unverzüglich die Prüfung eines Handlungsbedarfs vorzunehmen.

Die Polizeibehörde informiert den ASD ebenfalls nach einem Platzverweisverfahren, sobald Kinder im Haushalt leben.

### Wie sieht das aber nun konkret in der Praxis aus?

Es erfolgt eine schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit dem Sorgeberechtigten und dem

betroffenen Kind. Bei diesem ersten Kontakt erfolgt die Abklärung der Gefährdungslage des Kindes. Dabei bildet sich die ASD-Fachkraft eine fachlich begründete Sicherheits- und Risikoeinschätzung über das in der "Polizeilichen Sofortmeldung Familienkrise" gefährdet beschriebenen oder wahrgenommenen Kind. Bei Gesprächen mit den Eltern bietet der ASD auf Wunsch auch Einzelgespräche an, damit eine Konfrontation des Opfers mit dem Täter/ Täterin vermieden werden kann und Opfer und Täter als Einzelperson in ihrer jeweiligen Rolle der Gewaltdynamik und in ihrer Elternverantwortung wahrgenommen werden können. Gespräch mit Opfer und Täter als gemeinsam Sorgeberechtigte muss nach systemischem Ansatz spezifisch gut überlegt sein, da die Gefahr der Verstärkung der Gewaltdynamik steigen kann.

Zur Abklärung der Gefährdungslage des Kindes sind multiperspektivische Informationen wichtig. Das bedeutet die Sichtweise der Familie wie der Einbezug anderer fachlicher Disziplinen sind ebenso wichtig wie das Einbringen ins Fachteam, also der kollegialen Beratung wie die Rücksprache mit dem Vorgesetzten. Nach dieser Phase der Informationsgewinnung sollte eine individuelle Gefährdungseinschätzung abgeschlossen sein. Diese Einschätzung der Gefährdungssituation kann die fallführende Fachkraft gemeinsam mit dem Opfer anhand des in Freiburg ASD-intern entwickelten Fragebogen zur "Einschätzung von Gewalt in der Familie" erfolgen. Wichtig ist dabei jedoch, dass diese Einschätzung nicht statisch gesehen wird sondern für neu hinzukommende Informationen offen ist.

Diese erste Einschätzung kann als Ausgangspunkt für die Arbeit mit dem betroffenen Kind und seiner Familie wie auch mit allen beteiligten Fachkräften und Institutionen verstanden werden.

Ich möchte nun auf die Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe im einzelnen eingehen: Wenn die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten an der Abwendung der Gefährdung mitarbeiten, können von Seiten der Jugendhilfe ambulante Hilfen und Angebote nach den §§ 27 ff SGB VIII gemacht werden. Die Hilfearten, die nach Maßgabe der §§ 27 ff SGB VIII gewährt werden sind insbesondere:

- Erziehungsberatung (28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Intensiv Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Die genannten ambulanten Hilfen zur Erziehung dienen vor allem dazu, bei bestehenden Beeinträchtigungen des Kindeswohls unter Einbezug der Ressourcen der Eltern oder Sorgeberechtigten eine Herausnahme des Kindes aus dem gewohnten Umfeld zu vermeiden. Sie dienen folglich als fachliches Leistungsangebot die Erziehung in der Familie soweit wie möglich und auch notwendig zu unterstützen und zu ergänzen. Die Hilfe zur Selbsthilfe soll aktiviert werden und adäquate Entwicklungschancen des Kindes in der Familie gewährleistet sein. Hierbei wird ein Hilfekontrakt mit den Eltern mit klaren Zielvorgaben verabredet.

Ist demgegenüber in der Krisen- bzw. Konfliktsituation eine Gefährdung des Kindeswohls, also die Vorraussetzungen für die Anwendung der §§ 1666, 1666 a BGB bestehen, innerhalb der Familie ersichtlich und absehbar, sind durch die fallführende Fachkraft Interventionen der stationären Erziehungshilfen einzuleiten:

· Vollzeitpflege (§ 33 SGBVIII)

### Heimerziehung /betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Die zuständige ASD-Fachkraft hat entweder mit Zustimmung der Eltern, bzw. der Sorgeberechtigten, die Herausnahme und Notunterbringung – eine Inobhutnahme – zu veranlassen (§ 42 SGB VIII). Falls die Eltern dieser Intervention nicht zustimmen, kann die ASD Fachkraft über eine Entscheidung des Familiengerichts (§ 8a Abs.3 Satz 1 SGB VIII) bzw. in Eilzuständigkeit in Form einer einstweiligen Anordnung und im Einzellfall unter Einbezug der Polizei die Herausnahme des Kindes veranlassen.

Entsprechend der o.g. gesetzlich formulierten Aufgaben der Jugendhilfe gilt es im Rahmen der Hilfeplanung mit der Familie gemeinsam sowohl ein auf die Familie zugeschnittenes individuelles Schutzkonzept für das gefährdete Kind zu erarbeiten als auch ein spezifisches Hilfekonzept zur Unterstützung und Förderung der auf der einen Seite kindlichen und auf der anderen Seite elterlichen Kompetenzen zu erarbeiten. Das kann eine hohe fachliche Herausforderung für die Fachkräfte darstellen. Die Interventionen der ASD- Mitarbeiter werden gerade in Fällen von Kindeswohlgefährdung von den betroffenen Familien oft als Einmischung und Kontrolle in die Privatsphäre gesehen. Sie reagieren auf die Einmischung in Bezug auf ihre Lebensgestaltung und Erziehungskompetenzen mit Abwehr und Widerstand. Der erste Kontakt zur Familie entsteht somit meist nicht auf freiwilliger Basis der akuten Krisensituation in der Familie, sondern auf der Basis einer sozialen Kontrollinstanz.

Diese Arbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdung gehört für viele Fachkräfte mit zu den verantwortungsvollsten Tätigkeit im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe.

Es handelt sich um einen Arbeitsprozess der möglicherweise hohe persönliche Belastungen und unterschiedlich starke Unsicherheitsgefühle mit sich bringt. Ich möchte dies an dieser Stelle nennen, weil das Jugendamt gerade in jüngster Zeit aufgrund des Vorfalls der Kindesvernachlässigung (Mit Todesfolge) ins Visier der Öffentlichkeit gerät. Ich hoffe, dass ich in meinem Vortrag deutlich machen konnte, dass in Freiburg zentrale Grundlagen gelegt werden konnten, mit denen das Problem der häuslichen Gewalt offensiv angegangen werden kann, sicherlich auch dank der guten Vernetzungsstrukturen der Jugendhilfe und anderen Behörde wie Polizei und Fachinstitutionen wie das Freiburger Frauenhaus und der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt. Sie alle machen möglich, bei häuslicher Gewalt umfassend und nachhaltig zu intervenieren und geeignete Schutzmaßnahmen für die Betroffenen bereitzustellen und zielgenaue Hilfeansätze zu vermitteln.

Trotz der guten Vernetzung, der erheblichen Verbesserungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, zur Unterstützung von Gewaltopfer, der Erarbeitung fachlicher Standards, gesetzlicher Rahmenbedingungen durch das KICK, sowie der wachsenden Sensibilität von Fachleuten, muss unser gemeinsames Ziel für die Zukunft sein, dass ein noch systematischeres und konsequenteres Handeln stattfindet, um ein noch wirksameres Hilfs- und Schutzsystem zu Wohl der betroffenen Kinder sicherstellen zu können – auch in Zeiten der schwierigen finanziellen Haushaltslagen.

# **Gezielte Hilfe** für Kinder als **Gewaltopfer**

### **Schutz vor Konfrontation**

Kinder, die Gewalt in ihrer Familie erleben mussten, sollen künftig gezielter unterstützt werden: Das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt und die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik planen eine Gruppe für Kinder und Jugendliche, die selbst misshandelt wurden oder erlebt haben, wie ihre Mütter geschlagen oder vergewaltigt wurden.

Das Bewusstsein dafür, dass Kinder auch dann Opfer häuslicher Gewalt sind. wenn nicht sie selbst, sondern ihre Mütter misshandelt und vergewaltigt werden, ist in Freiburg zwar nichts Neues: Darum hat sich das Frauen- und Kinderschutzhaus niemals nur "Frauenhaus" genannt, betont Ellen Breckwoldt vom Frauen- und Kinderschutzhaus.

Bei ihrem Alltag beobachten die Mitarbeiterinnen regelmäßig, dass sich Kinder, die mit ansehen mussten, wie ihre Mütter misshandelt wurden, danach auffällig verhalten.

### Einsicht in die Zusammenhänge setzt sich nur langsam durch

Bundesweit habe sich die Einsicht in diese Zusammenhänge allerdings erst in den vergangenen Jahren durchgesetzt, bilanziert Andrea Weiß, die Koordinatorin des "Freiburger Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt". Und obwohl in dem Netzwerk Vertreter von Jugendamt, Polizei und Staatsanwaltschaft bereits eng zusammenarbeiten - so dass die Polizei mittlerweile bei jedem Platzverweis sofort das Jugendamt informiert, falls Kinder in der Wohnung leben - fehlen nach wie vor Angebote, die sich gezielt an die Kinder richten.

Doch das soll sich ändern, den Auftakt gab kürzlich eine Interdisziplinäre Fachtagung. Dort wurden noch andere Pläne angedacht, die auf die juristische Ebene zielen: Ziel ist, künftig einen Passus im Umgangsrecht einzubauen, der unterstützt, dass Kinder, die ihre gewalttätigen Eltern nicht sehen wollen, nicht zu solchen Treffen gezwungen werden. Denn auch hier liegt vieles im Argen, bilanziert Ellen Breckwoldt: Dass Kinder sich wehren oder in die Hose machen, weil sie so große Angst vor ihren Eltern haben, sei keine Seltenheit.

Und auch der "begleitete Umgang" bei dem Kinder zumindest nicht mit den Eltern allein gelassen werden, bietet ihnen keinen Schutz vor der psychischen Konfrontation.

# Das Jugendamt hilft!

Wir überlegen gemeinsam, wie es in Deiner Familie besser gehen kann.

> Wenn Du selbst anrufen willst:

0761/201-3901

Es meldet sich der Allgemeine Soziale Dienst Sozial- und Jugendamt Freiburg

# Wer hilft noch?

Frauen- und Kinderschutzhaus Freiburg e.V.

Telefon: 0761/31072

**Psychologische** Beratungsstellen für Kinder & Jugendliche Telefon: 0761/201-3851

### Kinderbüro

Telefon: 0761/201-3456 Mo+Di+Do:14.00-16.00 Uhr

Nummer gegen Kummer

Telefon: 0800/111 0 333 Mo-Fr: 15.00-19.00 Uhr

# ZOFF-HAUE-ANGST-SCHLÄGE DAHEIM! Information für Kinder & Jugendliche bei häuslicher Gewalt und nach Platzverweisverfahren

Publikationen des interventionsprojekts

ir auch so?

### Angst!

der Familie Geschrei Schläge.

Deine Mutter wurde von Deinem Vater oder ihrem Freund beschimpft, bedroht, getreten, geschlagen.

Sie ist verletzt!

### Die Polizei kommt!

Wer hat die 110 gewählt? Die Nachbarn, Deine Mutter oder vielleicht Du?

Prima, dass die Polizei gerufen wurde!

Egal wer es war es war richtig!

### Platzverweiswas ist das?

Die Polizei hat demjenigen einen Platzverweis erteilt, der geschlagen hat.

Das bedeutet

- · er muss der Polizei den Hausschlüssel abgeben!
- · er darf Eure Wohnung ein paar Tage nicht mehr betreten!
- · er muss auch außerhalb Eurer Wohnung von Deiner Mutter Abstand halten!

NIEMAND DARF GESCHLAGEN WERDEN -AUCH NICHT ZU HAUSE!

NIEMAND DARF GESCHLAGEN WERDEN - AUCH NICHT ZU HAUSE!

# IMPRESSIONEN DER TAGUNG















54

### EMPIRISCH FUNDIERTE HILPEN SS

### Konzeptionelle Weiterentwicklung: Empirisch fundierte Hilfen für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder

Prof. Dr. med. Eberhard Schulz

Mein Thema beschäftigt sich mit dem, was aus dem Fachgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie als empirisch gesichert, im Hinblick auf Hilfen und Interventionen bei von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen beizutragen ist und bezieht sich natürlich auch – wie Sie sehen werden – auf die Freiburger Praxis der Zusammenarbeit. Ich werde mir abschließend, trotz der Kürze



der zur Verfügung stehenden Zeit, auch erlauben einen Ausblick auf weitere Perspektiven der Zusammenarbeit und Vernetzung hier in Freiburg zu geben.

In kinder- und jugendpsychiatrischen Inanspruchnahmepopulationen und so auch in unserer Ambulanz, sind die innerfamiliären Traumatisierungen im Bereich der Konsultationen, die mit häuslicher Gewalt oder überhaupt Gewalterfahrungen assoziiert sind, mit 44% die häufigsten, gefolgt von außerfamiliärer Gewalt und den Unfällen. Die häusliche Gewalt rangiert somit an erster Stelle, gefolgt von sexuellem Missbrauch und den Suiziden von Elternteilen, als weitere Ursachen für eine mögliche Traumatisierung.

Dabei ist es wichtig festzustellen, dass der Traumabegriff durch eine gewisse Unschärfe eine z. T. aus unserer Sicht nicht unproblematische Ausweitung und Erweiterung erfahren hat. Für das Kindes- und Jugendalter gilt und das auch im Hinblick gerade auf die häusliche Gewalt, dass belastende Ereignisse und Gewalterfahrungen bei Kindern und Jugendlichen doch nur zu einem relativ geringen Anteil zu im engeren Sinne Trauma - Folgeerkrankungen im Sinne einer posttraumatischen Belastungsstörung führen. Das müssen wir uns ganz deutlich und klar machen, d.h. alle Konzepte, die unter einem solchen Traumabegriff Traumaarbeit mit Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, meinen, müssen stärker fokussieren, weil letztendlich dieser Anteil, der wirklich eine spezifische Trauma -Folgeerkrankung hat, höchstens 4-5% ausmacht. Die anderen 95% der Betroffenen haben andere Probleme, andere Störungen und das ist wichtig für die gesamte Versorgungssituation. Ich möchte jetzt nicht in Abrede stellen, dass dort wo Kinder in den seltenen Fällen eine posttraumatische Belastungsstörung entwickeln, dass mit diesen Kindern nicht auch unter einem Traumakonzept zu arbeiten ist, aber für 95% der Betroffenen benötigen wir andere Interventionen und genau darum soll es gehen. Das zeigt sich auch in verschiedenen Statistiken, die auch hier in Deutschland mittlerweile an größeren Stichproben erhoben wurden, wo Sie relativ klar sehen können, dass beispielsweise dort, wo es auch um sexuellen Missbrauch in der Kindheit geht, immerhin 70% der betroffenen jungen Frauen keine posttraumatische Belastungsstörung entwickeln, sondern häufig eine Vielzahl anderer kinder- und jugendpsychiatrisch relevanter Symptome und Erkrankungen aufzeigen. Die Traumatisierung bei Kindern folgt ähnlich wie auch bei Erwachsenen zwei verschiedenen

Die Traumatisierung bei Kindern folgt ähnlich wie auch bei Erwachsenen zwei verschiedenen Verlaufstypen: Dem einmaligen traumatischen Ereignis, was dann bei Jugendlichen auch mit einer posttraumatischen Belastungsstörung assoziiert sein kann. Für uns aber relevant

Entscheidend für die Folgeprobleme sind zwei verschiedene Reaktionsbildungen: Es gibt Betroffene, die stärker emotional und mit introversiven Symptomen belastet sind also Passivität, Rückzug, emotionale Abstumpfung. Häufig kann es auch zu selbst verletzendem Verhalten und suizidalen Krisen kommen. Davon abzugrenzen sind diejenigen Kinder und Jugendlichen mit expansiven und aggressiven Verhaltensstörungen, die in Folge Störungen des Sozialverhaltens und damit assoziierte Probleme entwickeln. Hier sehen wir auch den entscheidenden Entwicklungsstrang, der erklärt, warum sehr viele vor allen Dingen von den betroffenen Knaben später auch wieder als Täter auffällig werden.

Bei den Mädchen überwiegen die Borderline Störungen, Artefakterkrankungen also selbstschädigendes Verhalten, Konversionsstörungen, somatoforme Störungen und die Bulimie.

Bei den Kleinkindern sind es die reaktiven Bindungsstörungen des Kindesalters, die als Folgeprobleme von anhaltenden belastenden Lebensumständen und von Gewalterfahrungen anzusehen sind. Dies alles sind kinder- und jugendpsychiatrische Störungsbilder und Erkrankungen, die einer frühzeitigen Diagnostik und störungsspezifischen Behandlung zugeführt werden sollten. Dies ist natürlich auch unter präventiven Aspekten von großer Bedeutung. Dabei müssen wir feststellen, auch wenn heute über Jugendkriminalität gesprochen wird, dass es nicht zu Lasten der Jugendlichen geht, wenn wir über den Zuwachs an Kriminalität und Delinguenz reden, sondern dass die Störungen des Sozialverhaltens mit Beginn in der Kindheit zugenommen haben und das Ergebnis dieser Entwicklung sich im Jugendalter manifestiert. Das ist glaube ich eines der wichtigsten Signale: Wenn wir heute über Gewaltprävention reden und sagen wir sollen Jugendliche stark machen, dann ist das das falsche Signal. Es ist zwar auch wichtig, aber wir müssen bei den Störungen des Sozialverhaltens mit Beginn in der Kindheit anfangen. Die empirische Forschung zeigt eindeutig, dass letztendlich dort wo die Symptomatik vor dem 10. Lebensjahr, also im Kindesalter beginnt, dass die Störung des Sozialverhaltens im weiteren Verlauf die höchste Persistenz hat und eben auch das höchste Risiko birgt für spätere, anhaltende Störungen des Sozialverhaltens und aggressives und delinquentes Verhalten. Also hohe Persistenz der Symptomatik, hohe Assoziation mit späterer Kriminalität und delinquenter Fehlentwicklung, d.h. wenn wir diesen Kontext uns genau anschauen, dann muss uns das in beide Richtungen interessieren: Einmal im Hinblick auf die frühzeitige Erkennung und Behandlung von Opfern und deren Problematik, aber auch unter dem Aspekt der der Gewaltprävention, nämlich dann, wenn aus den kindlichen Opfern jugendliche Täter werden...

Ich möchte in dem Zusammenhang auch noch einmal darauf hinweisen, dass wenn es um typische Trauma-Folgeerkrankungen geht, wie die posttraumatische Belastungsstörungen, hier international anerkannte Empfehlungen nur für den Bereich der Erwachsenen für supportive Maßnahmen, medikamentöse Therapien und spezifische Psychotherapie existieren, nicht aber für das Kindes- und Jugendalter. So ist beispielsweise das Debreefing eine Methode, die bei Kindern und Jugendlichen bislang noch nicht evaluiert wurde. Dort, wo es erste kontrollierte Studien mit dieser Methode an traumatisierten Kindern gibt, die

Nachteile eher gegenüber den Vorteilen überwiegen. Es zeigt sich hier, dass bei Kindern eine zu frühzeitige Konfrontation mit einem Trauma eher Nachteile mit sich bringt und dass die Gefahr einer Re-Traumatisierung durch diese Intervention gegeben ist. Gerade im Kindes- und Jugendalter muss eine sehr sorgfältige Nutzen- Risikoabwägung im Hinblick auf die Interventionen erfolgen.

In der Zusammenschau über alle Studien, die bislang zu diesem Bereich bei Kindern und Jugendlichen durchgeführt wurden, gilt es festzuhalten, dass die im Bereich der Erwachsenenpsychotherapie und -behandlung angewendeten Methoden sämtlich für das Kindes- und Jugendalter keine zugelassene Indikation haben, empirisch nicht abgesichert sind und hier von daher große Vorsicht geboten ist im Hinblick auf die Art der Intervention und vor allem auch in welchem Kontext und mit welcher Professionalität sie durchgeführt wird.

Im Hinblick auf die häusliche Gewalt ist die Polizeidirektion Freiburg im Jahre 2005 immerhin in 1233 Fällen aktiv geworden (die Zahlen hat mir Frau Weiß freundlicherweise zur Verfügung gestellt). Davon immerhin 74% also über 900 Einsätze in der Stadt Freiburg und 324 Einsätze im Landkreis. Das ist eine sehr hohe Rate, unterscheidet sich aber nicht so wesentlich von den Zahlen, die wir aus anderen Regierungsbezirken kennen.

Wenn wir uns die Gruppe der betroffenen Kinder anschauen, dann überwiegen die 6-12 jährigen Jungen und die Kleinkinder. Dieses Altersspektrum unterstreicht auch noch einmal den präventiven Aspekt, der hier zur Geltung gelangen könnte. Im Sozial- und Jugendamt waren in diesem Zeitraum 78 Fälle bekannt. Die Frage für uns ist, wo bleiben die anderen betroffenen Familien und wie kann man hier die Versorgung verbessern und vernetzen? Im Frauenhaus waren es 87 Mütter, die insgesamt 107 Kinder hatten von denen 80 mit aufgenommen wurden. Und auch hier ist ganz deutlich, dass bei den Kindern die Gruppe der bis 12-Jährigen eindeutig überwiegt und das sollte uns Anlass geben hier auch frühzeitiger zu intervenieren. Ziel unserer weiteren Zusammenarbeit ist es eben auch, aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, möglichst viele Kinder zu sehen, die Zeugen und/oder Opfer von häuslicher Gewalt wurden. Auch gilt es für die Versorgungssituation zu erfassen wie sich die spezifischen Störungsbilder und Problemlagen verteilen. Wir streben an, möglichst viele dieser Kinder ausführlich untersuchen zu können, um auch einen Überblick über die Häufigkeit spezifischer mit häuslicher Gewalt assoziierter Störungen als Grundlage für eine bessere Therapieplanung und Vernetzung zu bekommen. Diesbezüglich bieten wir auch Verlaufsuntersuchungen an, um Folgeprobleme erkennen zu können und auch einschätzen zu können, welche Hilfen wirklich über die Zeit hin hilfreich waren oder nicht. Es ist ein wesentlicher Fortschritt durch die empirische Psychotherapie- und Interventionsforschung, dass wir unterscheiden zwischen dem, was im angelsächsischen als effectivity versus effectiviness unterschieden wird. Also dass man sagt, etwas kann funktionieren, das bedeutet aber nicht, dass es hilfreich ist. Und diese Unterscheidung glaube ich, ist gerade im sozialen Bereich, etwas, wo wir genauer hinschauen müssen, gerade bei komplexen Strukturen.

Wir sollten Gruppen anbieten für die betroffenen Kinder, in denen nicht eine "Traumarbeit" im engeren Sinne sondern spezifische verhaltenstherapeutische Interventionen zum Tragen kommen, die gut evaluiert sind: Diese beziehen sich auf das Selbstkonzept der Kinder, auf die Stärkung der sozialen Kompetenz und auf die Stressregulation. Diese Kinder sind durch die Gewalterfahrungen, durch ein entsprechendes familiäres Klima in besondern Maße gefährdet selber aggressiv und expansiv zu reagieren.

Wir sollten aber auch die Mütter nicht außer Acht lassen. Die Mütter brauchen auch Hilfe und Unterstützung, gerade im Hinblick auf die weitere Erziehung und Förderung der betroffenen Kinder. Hier sehen wir häufig ein Muster von inkonsistenter Erziehung bei erheblichen Defiziten auch in der erzieherischen Kompetenz auf Seiten der Mütter. Hier sind auch vernetzte Modelle in der Elternarbeit und den kindzentrierten Interventionen denkbar. Solche Modelle sind beispielsweise im Hinblick auf Kinder mit Störungen des Sozialverhaltens mittlerweile auch in Deutschland gut evaluiert und anerkannt. Bewährt haben sich in unserer Ambulanz spezifische Elterntrainings, die in der Regel eine gute Akzeptanz haben, wenn sie entsprechend vorbereitet sind, weil sie unmittelbar für die Eltern oder Mütter spürbar zu einer Entlastung führen und zu einer Stärkung ihrer erzieherischen Kompetenz.

Wenn wir frühzeitiger in diese Spiralen der Gewalt einwirken können, dann sollten wir auch dagegenwirken können. Dann sollte es auch möglich sein unter präventiven Gesichtspunkten einiges erreichen zu können und diese Chance sollten wir gemeinsam nutzen.

### Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen des familienpsychologischen Gutachters bei häuslicher Gewalt

Dr. Dr. (Univ.Prag) Joseph Salzgeber,

Diplom-Psychologe, Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs;

öffentlich bestellter Sachverständiger für Forensische Psychologie;

Gründer und Leiter der GWG-Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie;



### **Einleituna**

Der Beitrag befasst sich mit der familienforensischen Begutachtung bei Familien in Trennung und Scheidung oder bei Kindeswohlgefährdung, unter dem Aspekt der innerfamiliären Gewalt. Die Ausführungen sollen Einblick in die Praxis des familienpsychologischen Sachverständigen geben. Dabei sollen sowohl die diagnostischen Möglichkeiten als auch die Beschränkungen der familienforensischen Begutachtung herausgestellt werden, die sich einerseits aus der Stellung des Sachverständigen im Verfahren, andererseits aus der Validität des diagnostischen Instrumentariums ergeben.

Bei gesicherten Gewalthandlungen gegenüber dem Kind wird sich der diagnostische Aufwand an den Folgen für das Kind und den Möglichkeiten der (Wieder)Herstellung des Kindeswohls orientieren. Dieser Beitrag wird sich mit diesen Problemfamilien nicht befassen, vielmehr mit dem Problem der nicht gesicherten Gewalt in der Familie, sowohl gegenüber dem Kind als auch gegenüber den Erwachsenen, bei der das Kind möglicherweise Zeuge geworden ist.

### Ausgangslage für den Sachverständigen

Der Sachverständige ist immer wieder mit Familien befasst, bei denen ein Gewaltvorwurf entweder bereits in den Akten formuliert ist oder im Rahmen der Begutachtung geäußert wird, sei es von einem Familienmitglied, sei es von Drittpersonen. Hat familiale Gewalt ein gewisses Maß an Heftigkeit erreicht, so ist in der Regel bereits das Jugendamt mit der Familie befasst und ist am Verfahren beteiligt. In einzelnen Fällen ist bereits die Staatsanwaltschaft tätig, so daß dem Sachverständigen deren Ermittlungen als Anknüpfungstatsachen zur Verfügung stehen können.

## Offensichtliche familiale Gewalt im Rahmen eines Verfahrens nach § 1666

Bei einigen Familien besteht an Gewaltübergriffen kein Zweifel, es ist nur unklar, welcher Elternteil oder welches Familienmitglied für die Gewaltübergriffe gegenüber dem Kind zur Verantwortung gezogen werden sollte. Oftmals handelt es sich hier um Familien, bei denen beim Säugling schwerste Misshandlungen festgestellt worden sind, bei denen aber nicht geklärt worden ist, ob die Täterschaft dem Vater oder der Mutter oder einem weiteren Familienmitglied zuzuschreiben ist. Da aber Maßnahmen konkretisiert werden müssten, hofft man auf eine Klärung durch einen Sachverständigen. In den meisten Fällen ist dies ein vergebliches Unternehmen, da auch der Sachverständige die Mauer des Schweigens in

der Familie nicht durchbrechen kann. Im Einzelfall wäre hier eine Aussagepsychologische Begutachtung und, wenn diese keine Ergebnisse erbringt, die Beiziehung des Polygraphen sinnvoll und wird auch im Einzelfall von den Familiengerichten in Auftrag gegeben.

### Familiale Gewalt bei Trennung und Scheidung

Bei den meisten Familienproblemen in Zusammenhang mit Gewalt handelt es sich um Partnerkonflikte, die nur von einem Elternteil, meist den Müttern, vorgetragen werden, die aber vom anderen Elternteil, hier dem Vater, heftig verneint werden. Zumindest werden die Situationen von seiten der Väter anders geschildert, etwa dahingehend, daß sie heftige körperliche Übergriffe der Frau hätten abwehren wollen. Danach sei die Aggressivität von der Mutter ausgegangen, sie hätten nur körperliche Maßnahmen ergriffen, um sich selbst oder das Kind zu schützen. Nicht selten werden den Müttern in diesem Zusammenhang psychische Probleme unterstellt, sei es eine Borderline-Störung oder frühkindliche Traumatisierungen, die wiederum zu einer Persönlichkeitsstörung bei der Mutter führten. Danach präsentieren sich ihre Frauen gegenüber Dritten als angepasstes Wesen, innerhalb der Familie zeigen sie gewalttätiges Verhalten.

Im Einzelfall liegen zusätzlich Vermutungen von Drittpersonen vor. Das Jugendamt beruft sich beispielsweise auf Äußerungen des Kindes, die auf Gewaltübergriffe hinweisen, oder beim Kind waren Anzeichen von Gewaltübergriffen festgestellt worden.

Gelegentlich werden zusätzlich von Drittpersonen Hinweise auf familiäre Gewalt gegeben.

### Begutachtungshäufigkeit bei familialer Gewalt

Aus eigener Erfahrung und aus der Rückfrage bei vielen Kollegen, die sich im Rahmen der GWG zusammengeschlossen haben (es handelt sich hier nicht um eine statistische Erhebung, sondern um eine qualitative Befragung mit doch relativ hoher aussagekräftiger Bedeutung), entsprechen die Gewaltvorwürfe, die im Rahmen der familienpsychologischen Begutachtung abzuklären wären, nicht der Gewalthäufigkeit, die in Familien anzunehmen ist, also einer angenommenen Grundgesamtheit.

Die Ursache für diese Diskrepanz könnte einerseits darin liegen, daß bei offensichtlicher Gewalt die Familienrichter/innen eine sachverständige Hilfe nicht benötigen, da die vom JA vorgeschlagenen Interventionen dem Kindeswohl soweit ersichtlich am besten dienen. Im Einzelfall könnte es auch so sein, daß im Vorfeld von Gewaltvorwürfen die Anwälte bereits vor dem Hintergrund der Ausgangslage der gewalttätigen Partei eine Einigung aefunden haben.

Zudem verschweigen wohl manche Eltern auch aus Scham Gewaltvorkommnisse in der Familie. Sicherlich gilt für gewalttätige Übergriffe seitens der Frauen gegenüber ihren Männern noch eine zusätzliche Schamgrenze, da derartige Gewalt in der Regel von den Männern nicht ohne weiteres berichtet wird.

Ein weiterer Grund könnte auch eine gewisse taktische Grundhaltung dem Sachverständigen gegenüber zu sein. Während sich Elternteile in früheren Jahren davon Vorteile versprachen, den anderen Elternteil als Partner und Elternteil möglichst abzuwerten, versprechen sich die Eltern mittlerweile gegenüber dem Sachverständigen Vorteile, wenn sie sich als kooperationsbereit, bindungstolerant und wohlwollend gegenüber dem anderen Elternteil präsentieren. Bekanntlich wird in Ratgebern und auch in der Regel von Anwaltsseite darauf hingewiesen, dass derjenige vom Gericht und den Institutionen tendenziell "bestraft" werde, der sich als weniger bindungstolerant darstelle.

Gewaltvorwürfe gegen den anderen Elternteil könnten somit leicht als angeblich instrumentalisierend eingesetzt interpretiert werden, (wie dies bekanntlich auch für den sexuelle Mißbrauchsvorwurf gilt), um sich im Trennungs- und Scheidungsverfahren einen Vorteil zu

### Vorgehen des Sachverständigen bei Gewaltvorwürfen in der Familie

Ehe der Sachverständige sich vertieft mit der Gewaltdiagnostik befasst, hat er herauszufinden, ob es sich bei möglichen Gewalttaten in der Familie nur um ein vorübergehendes, in gereizter Atmosphäre stattfindendes Ereignis gehandelt hat, möglicherweise zum Trennungszeitpunkt, oder ob sich die gewalttätige Auseinandersetzung auf ein familiäres Muster zurückführen lässt und auf übergreifende Persönlichkeitsstörungen eines oder beider Elternteile.

Dieser Abwägung schließt sich die für den Sachverständigen, aber auch Probanden diagnostisch aufwändige und fachlich schwierige Gewaltdiagnostik an.

Neben den diagnostischen Problemen sind auch Einschränkungen zu beachten, die sich aus der Stellung des Sachverständigen im Verfahren ergeben.

### Rolle des vom Gericht beauftragten Sachverständigen

Der Sachverständige ist in erster Linie an die Fragestellung gebunden. Da familiäre Gewalt ein wesentlicher Aspekt des Kindeswohls ist, muß entsprechenden Hinweisen bzw. Vorwürfen vom Sachverständigen nachgegangen werden. Dabei sind aber immer formale Rahmenbedingungen zu beachten:

### Freiwilligkeit der Teilnahme an der Begutachtung

Die Eltern müssen sich nicht der Begutachtung stellen, müssen auch nicht die Fragen des Sachverständigen beantworten. Sie können zudem einen Beistand oder ihren Anwalt zum Gespräch mitbringen.

Die Eltern haben auch das Recht, die Teilnahme des Kindes an Explorationen, Testverfahren etc. zu verweigern. Im Einzelfall kann dann aber ein Ergänzungspfleger mit dem Aufgabenbereich "Zuführung des Kindes zu Begutachtung" eingesetzt werden.

### Neutralität

versprechen.

Sollte seitens eines Elternteils ein Gewaltvorwurf vorliegen, so ist es für den Sachverständigen nicht möglich, diesen Vorwurf allein bereits als Tatsache zu werten und als Grundlage seines Befunds zu machen. Die subjektive Überzeugung des Sachverständigen etwa hinsichtlich der Plausibilität des elterlichen Vorbringens genügt forensischen Anforderungen nicht.

Prinzipiell muß der Sachverständige, auch wenn ein Gewaltvorwurf in der Familie vorgebracht wird, diesen für seine entscheidungserhebliche Bewertung belegen können. Dazu sind in der Regel zwei unabhängige Informationsquellen notwendig. Es reicht also als Beleg, wenn ein Elternteil eine Gewaltepisode schildert und diese von einem Zeugen, der entweder von Gericht angehört wird oder dessen Aussage sich unwidersprochen in den Akten befindet, bestätigt wird.

Auch ergangene Maßnahmen gemäß Gewaltschutzgesetz sind für den Sachverständigen allein keine Gewalt beweisende Datengrundlage, wenn der andere Elternteil die Gewalt verneint. Häufig macht der Sachverständige die Erfahrung, daß zwar ein Annäherungsverbot besteht, die in der Regel betroffene Mutter selbst bereits von diesem wieder Abstand nimmt und die frühere Gewalt bagatellisiert.

### Keine Ermittlungstätigkeit

Da dem Sachverständigen keine Ermittlungstätigkeit zusteht, kann der Sachverständige die anklagende Partei auffordern, ihm bzw. dem Gericht weitere Belege beizubringen. Der Elternteil könnte auch z.B. Ärzte oder Therapeuten von der Schweigepflicht entbinden.

Wurde dem Sachverständigen vom Gericht die Möglichkeit eingeräumt dritte Personen als Zeugen einzubeziehen, so steht er vor dem Dilemma, inwieweit er gerade diesen dritten Personen ungeprüft Glauben schenken soll.

Sollten externe Informationsquellen (z.B. Polizeibericht, Augenzeugen) vorliegen, so hat der Sachverständige die Möglichkeit, diese beim Gericht einzufordern. Ob dem nachgekommen wird, obliegt dem Richter, aber auch den Anwälten.

### Beantwortung der Frage vor dem Hintergrund nicht weiter zu klärender Gewaltvorwürfe

Da sich häufig die Schilderungen über Gewalttätigkeiten zwischen den (Ehe)Partnern erheblich unterscheiden, kann der Sachverständige, auch wenn ihm eine Schilderung durchaus glaubhaft oder logisch erscheint, nicht grundsätzlich einer Partei Glauben schenken.

Dieses Dilemma ereilt auch einen Sachverständigen, der ein Kind einer aussagepsychologischen Begutachtung unterzieht, dessen Aussagen aber nicht ausreichen, einen Gewaltvorwurf zu belegen, aber eine subjektive Gewissheit vorhanden ist.

Im Zweifelsfall müsste der Sachverständige seine Begutachtung gabeln, d.h. er führt aus, dass er für den Fall, dass das Gericht von Gewalt ausgeht, Empfehlung A ausspricht und für den Fall, dass das Gericht von keinem entsprechenden Vorkommnis ausgeht, Empfehlung B.

Mit einer solchen Gabelung ist aber weder den Parteien noch dem Kind genützt. Ein solches Verhalten stößt beim Gewalt erfahrenden Elternteil und auch bei unterstützenden Institutionen des Gewalt erlebenden Partners oftmals auf Unverständnis.

### Möglichkeiten und Grenzen einer "Gewaltdiagnostik"

Diese unbefriedigende Datengrundlage kann der Sachverständige erheblich verbessern, indem er sein diagnostisches Instrumentarium erweitert. Mit den Ergebnissen hat er letztendlich, selbst wenn sie zu keinem sicheren Befund führen, die Möglichkeit, seine Empfehlung mit Wahrscheinlichkeitsaussagen zu begründen.

Ehe er diese Gewaltdiagnostik durchführt, hat der Sachverständige eine Reihe von Vorüberlegungen anzustellen. So hat er die folgenden genannten Aspekte aus bislang vorliegenden Forschungsergebnissen bei der Hypothesenbildung über die familiale Gewalt zu berücksichtigen:

### 1. Ebene: Einflussfaktoren seitens des Täter

Es gibt kein einheitliches Persönlichkeitsprofil bei Tätern. Hinweise geben Gewalt begünstigende Faktoren. Diese sind u.a.: Mangelnde Empathiefähigkeit, gestörte Wahrnehmung von und Erwartung an Kinder; Geistige Behinderung; Hohe Stressanfälligkeit und geringe Frustrationstoleranz; Impulsivität, Störungen der Impuls- und Affektkontrolle; Psychische Erkrankungen; Persönlichkeitsstörungen, Dissozialität, Psychopathie. Gewalttätigkeit und Delinquenz in der Vorgeschichte sollten immer hellhörig machen, ebenso Alkohol- oder substanzbezogene Störungen. Auch selbst Zeuge oder Opfer innerfamiliärer Gewalt gewesen zu sein, erhöht die Bereitschaft, selbst Gewalt anzuwenden.

### 2. Ebene: Einflussfaktoren auf Opferseite

Gewaltbetroffene Frauen fühlen sich häufig von ihren Männern abhängig. Gewalt erhöht sich um 75%, wenn das Opfer, meist die Frau, droht aus der Beziehung auszubrechen, 70% der Verletzungen werden nach Trennung verursacht. 50% der Opfer stammen aus Familien, in denen bereits die Mutter misshandelt wurde. Opfer stammen zudem aus Familien mit starken Geschlechtsrollenstereotypen, dagegen sind masochistische Züge bei Opfern nur eingeschränkt ursächlich für erlittene Gewalt in der Familie.

Bei Kindern erhöhen Faktoren wie Frühgeburt, geringes Geburtsgewicht, Entwicklungsstörungen, schwieriges Temperament Gewalt ausgesetzt zu werden. Behinderte Kinder sind besonders gefährdet.

### 3. Ebene: Einflussfaktoren aus der "Umwelt"

Geringe soziale Unterstützung und soziale Isolation der Familie erhöht die Gewaltwahrscheinlichkeit, ebenso ein hohes Maß familiärer Probleme und allgemeiner Stressoren. Als solche sind zu nennen: Armut und soziale Rückständigkeit, belastete Paarbeziehung

Um diese unterschiedlichen Aspekte bei der Einzelfallspezifischen Bildung von Hypothesen abzuklären, stehen dem Sachverständigen vielfältige Diagnostische Möglichkeiten zur Verfügung, deren Einsatz er unter ökonomischen Gesichtspunkten abzuwägen hat.

### Diagnostische Verfahren zur Erfassung familialer Gewalt

Das Gespräch mit den Eltern

Das Explorationsgespräch mit den Beteiligten, die im Rahmen der Begutachtung einbezogen sind, stellt die wesentliche Erhebungsmethode dar. Es hat sich gezeigt, daß ein direktes Ansprechen und empathische Einfühlung in die Parteien es dem Partner erleichtert, über seine Erfahrungen zu sprechen. Der Sachverständige muß aber bedacht sein, nicht suggestiv zu fragen und keine Artefakte in der Aussage zu produzieren, Der Sachverständige muß also eine Gesprächsatmosphäre schaffen, die es dem jeweiligen Beteiligten ohne Scheu und Scham erleichtert über Vorfälle zu sprechen.

### Test- und Fragebogenverfahren

Neben der Exploration hat der familienrechtspsychologische Sachverständige die Möglichkeit, mit einer Reihe von diagnostischen Verfahren die Gewaltneigung einer Person näherungsweise zu erfassen.

Zuerst wird der Sachverständige die Risikofaktoren erheben, der mutmaßliche "Täter" kann mit Persönlichkeitstests und Fragebogen mit klinischem Schwerpunkt untersucht werden. Der Sachverständige kann das Kommunikationsverhalten und das Konfliktniveau in Beziehungen sowie die Empathiefähigkeit und Wahrnehmung Kindlicher Bedürfnisse auf Seiten des Beschuldigten erfassen.

### Diagnostische Verfahren (Auswahl):

- · Child Abuse Potential Inventory (CAP; Milner, 1986; dt. Version Globisch & Spangler, 2000)
- BridgeALERT-G (Bridge Chid Care Development Service, 1997; dt. Version Lösel)
- Michigan Abuse Risk Assessment Instrument and Michigan Family Assessment of Needs and Strengths (Wagner et al. 1996)

### 64 GUTACHTER BEI HÄUSLICHER GEWALT

- · Propensity of Abusiveness Scale (PAS PAS; Dutton; 1995)
- Domestic Violence Inventory (DVI, Herman & Lindeman, 1990)
- Spousal Assault Risk Assessment Guide (SARA; Kropp et al.; 1998)
- Persönlichkeits-Stil-und-Störungs Inventar (PSSI; Kuhl & Kazén; 1997)
- Minnesota Multiphasic Personality Inventory-2 (MMPI-2; Hathaway & McKinley deutsch Engel, 2000). Im MMPI werden vor allem Kombinationen erhöhter Werte der Skalen 4 (Psychopathie) und 6 (Paranoia), auch in Verbindung mit den weiteren Skalen 8(Schizophrenie) und 9 (Hypomanie) hinsichtlich von ausagiertem Ärger und Hostilität im Zusammenhang mit Kindern und Partnern als alarmierend angesehen. Eine gemeinsame Erhöhung der Skalen 4 (Psychopathie) und 3 (Hysterie) wird als Hinweis auf indirektes Ausagieren oder plötzliche Durchbrüche von Aggression bei unreifen Personen gewertet.
- · Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF; Hampel & Selg, 1998)
- · Aggressionsfragebogen von Saltz und Epstein (1963)
- · Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R; Hare, 1991)
- Vorhersage von Gewalttaten mit HCR-20 (Webster et al., 1997; dt. Version: Müller-Isbener et al., 1998)
- · Conflict Tactic Scale (CTS; Straus, 1979)
- Rosenzweig Picture Frustration Test (PFT; Rosenzweig, 1948; dt. Bearbeitung Hörmann & Moog, 1957; dt. Handbuch Rauchfleisch, 1979)
- Foto-Hand-Test zur Erfassung von Aggressivität (FHT; Belschner, Lischke & Selg; 1971)
- Communikation Patterns Questionaire (CPQ; Christensen, 1987)
- Parent-Child-Relationship-Interview (Bretherton et al., 1992)
- Skalen zur Erfassung mütterlichen Verhaltens (Ainsworth; 1977; dt. Version Grossmann; Feinfühligkeit vs. Unempfindlichkeit gegenüber Signalen des Babys))

### Einbeziehung des Kindes

Sollte ein Kind Zeuge von elterlicher Gewalt gewesen sein, besteht ein guter diagnostischer Zugang darin, das Kind bgzl. der möglicherweise traumatisierenden Erfahrungen zu befragen. Hierzu gehören aussagepsychologische Techniken. Im Institut der GWG-München werden diese Befragungen von einer aussagepsychologisch versierten Sachverständigen durchgeführt. Diese Einbeziehung erfolgt durch den familienpsychologischen Sachverständigen, wenn es sich um die detaillierte Erfassung von einzelnen Begebenheiten handelt, die z.B. von einem Elternteil geschildert worden sind, bei dem das Kind zugegen gewesen oder selbst unmittelbar betroffen war. Diese Befragung kann bei Kindern ab ca. einem Alter von dreieinhalb Jahren durchgeführt werden.

Besondere Beachtung verdienen zudem altersabhängige Bewältigungsmöglichkeiten eines Kindes. Spezielle Aspekte bei der Einschätzung des Ausmaßes kindlicher Belastung ergeben sich durch (mit)erlebte familiäre Gewalt vor allem im Hinblick auf die Abklärung von Hinweisen auf eine posttraumatische Belastungsreaktion bzw. -störung, sowie im Hinblick auf eine sachgerechte, behutsame Exploration des Kindes zu seinem Erleben und seinen Erfahrungen. Hilfreich kann dazu folgendes Verfahren sein:

 Children's Perception of Interparental Conflict Scale (CPIC; Grych, Seid & Fincham, 1992; dt. Version: Gödde & Walper, 2001)

### GUTACHTER BEI HÄUSLICHER GEWALT 60

# Bewertungsschwierigkeiten der diagnostischen Verfahren für die Einschätzung des Gewaltrisikos:

Die meisten Verfahren sind durchsichtig, die Probanden antworten durchwegs sozial erwünscht und verleugnen gewalttätige Übergriffe.

Die Screening-Verfahren zur Einschätzung des Risikos benötigen oftmals Daten, die der Sachverständige nicht hat und nicht bekommt (z.B. Aussagen zu früheren strafrechtlich relevanten Übergriffen).

Die überwiegende Zahl der Verfahren stammt aus dem amerikanischen Kulturkreis und ist an Stichproben inhaftierter Gewalttäter geeicht.

Die Ergebnisse unterschiedlicher Tests können zudem nicht einfach verglichen werden, da die Testverfahren unterschiedliche Konstrukte messen, die einen messen z.B. Überforderung und Stress in der Familie, andere Persönlichkeitsstörungen.

Dazu kommt, dass die psychodiagnostischen Verfahren nicht leicht erhaltbar sind, sich oftmals noch im Forschungsstadium befinden.

Bei der Auswertung des MMPI-2 im Hinblick auf Gewaltneigung fehlt oftmals die Erfahrung, spezielle Kenntnisse des Untersuchers vor allem bei der Interpretation der Nebenskalen sind unbedingt erforderlich.

Da die Probanden in der Regel jeden Verdacht auf Gewaltübergriffe vermeiden wollen, muß ein multimethodales und mehrdimensionales Vorgehen gefordert werden, das zeitund damit auch kostenintensiv ist.

### Bewertung familialer Gewalt in Bezug auf das Umgangsrecht

Bei Fragen des Lebensschwerpunktes eines Kindes wird der Sachverständige in der Regel seine Empfehlung zugunsten des Gewalt vermeidenden Elternteils begründen.

Eine Empfehlung zur Umgangsgestaltung mit dem möglicherweise übergriffigen Elternteil ist dagegen schwieriger. Noch bis vor nicht zu langer Zeit war miterlebte Gewalt des Kindes bei einem Elternteil nicht entscheidungserheblich und nicht hinderlich für eine Umgangsgestaltung. Ein begleiteter Umgang allein kann nicht die pauschale Empfehlung bei familiären Gewaltübergriffen sein, vielmehr bedarf es einer genauen Abklärung der Gewalterfahrungen beim Kind und dem Gewalt erlebenden Elternteil und der Ressourcen der Familie.

Fachlich schwierig gestaltet sich häufig die Einschätzung günstiger Veränderungen, die von betroffenen Eltern unter Umständen für sich reklamiert werden, da nicht alle Instrumente und Prognosefaktoren sensitiv auf solche Veränderungen reagieren. Vielfach wird deshalb das Ausmaß, in dem sich ein gewalttätiger Elternteil belegbar mit seiner Gewaltausübung auseinander gesetzt hat, als Gradmesser für erfolgte Veränderungen verwendet. Dies ist auch insofern gerechtfertigt, als sich sowohl bei Kindesmisshandlungen als auch bei Partnerschaftsgewalt geringere Rückfallquoten bei solchen Tätern finden, die sich in spezialisierten Programmen mit ihren Handlungen kritisch beschäftigt und Handlungsalternativen eingeübt haben.

Oftmals bedarf die Begründung zu einer Umgangsgestaltung mit gewalttätigen Eltern eine besonders intensive Auseinandersetzung mit der aktuellen Scheidungsforschung, die nicht von jedem Sachverständigen erbracht werden kann. Sorgfältige Analysen der kindlichen Belastung im Verlauf der Umgangskontakte ergaben nämlich, dass eine anfängliche kindliche Belastung nur bei positiven Interaktionsfähigkeiten des umgangsberechtigten Elternteils abnahm. Die Unterstützungsfähigkeit des hauptsächlich betreuenden Elternteils stellt einen

### Zusammenfassung

Zieht das Familiengericht zur genaueren Einschätzung familialer Gewalt einen psychologischen Sachverständigen bei, so kann sich dieser auf verschiedene veröffentlichte Verfahren und Einschätzungshilfen stützen, die sich ergänzen, da sie auf verschiedene Informationsquellen aufbauen. Da diese Instrumente eine vorhandene, aber beschränkte Vorhersagefähigkeit aufweisen, sind sie eine Unterstützung, aber kein Ersatz für eine fachkundige Einschätzung familialer Gewalt. Da die genannten Risikoeinschätzungsinstrumente aus statistischen Gründen die größte Zuverlässigkeit dann aufweisen, wenn das Vorkommen von familialer Gewalt in der Vorgeschichte gesichert ist, sollte im Fall, dass diese strittig ist, ein breiterer Erhebungsansatz gewählt werden, der unter Einbezug von aussagepsychologischen Überlegungen, Kontextmerkmalen, der Stimmigkeit kindlicher Symptomatik und psychologischen Merkmalen des möglicherweise gewalttätigen Elternteils zu einer Gesamteinschätzung der Erheblichkeit vorgetragener Gewaltrisiken führt. Das Gericht ist immer auf vorhandene Unsicherheiten bei der Einschätzung hinzuweisen. Von überzogenen Gewissheiten ist Abstand zu nehmen.

Ein stärkerer Einbezug vorliegender standardisierter Verfahren zur Einschätzung von Gewaltrisiken ist wünschenswert, aber noch nicht Standard in der Praxis von Sachverständigen und Jugendämtern.

Sinnvoll wäre, daß Gewalt in der Familie auch in psychologischen und sachverständigen Kreisen mehr Augenmerk geschenkt würde, ein diesbezüglicher Erfahrungsaustausch oder besondere Fachtagungen unter Kollegen existieren bisher nicht.

### Weiterführende Literatur:

Bussmann, K. Verbot familialer Gewalt gegen Kinder, 2000

Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, 2007

Kindler, Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl, 2002

Kindler, H.; Salzgeber, J.: Fichtner, J., Werner, A.; (2004). Familiäre Gewalt und Umgang. FamRZ, S. 1241-1252.

Salgo L. Häusliche Gewalt und Umgang. In: Fegert J.M. & Ziegenhain U. (Hrsg.), Hilfen für Alleinerziehende. Einheim, Basel und Berlin, 2003, 108-124.

### Schule als Brücke zu Hilfe bei häuslicher Gewalt? Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Grund- und Sekundarschülerlnnen im Kanton Zürich

Dr. Corinna Seith, Universität Zürich

Dass ein nicht unerheblicher Teil von Kindern von Gewalt in der Elternbeziehung belastet ist und sich dies auf ihre Entwicklung, auf ihre Schulleistungen, auf ihr Verhalten und auf ihre soziale Integration negativ auswirken kann, liegt auf der Hand, doch erst in den letzten Jahren ist ein wachsendes Interesse und eine Dynamisierung der Fachdiskussion festzustel-



len. Dies ist umso erstaunlicher als davon auszugehen ist, dass etwa 10 bis 30% der schulpflichtigen Kinder im Verlauf ihrer Kindheit mit Gewalt in der Elternbeziehung konfrontiert werden (vgl. Seith 2006a für einen Forschungsüberblick). Unbestritten ist inzwischen, dass es sich keineswegs um ein marginales Problem handelt, allerdings konzentrierte sich die gesellschaftspolitische und institutionelle Diskussion seit Mitte der 1990er Jahre vor allem auf die Verbesserung des Schutzes durch die Polizei und Justiz. Ein Meilenstein in dieser Entwicklung ist die Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 in Deutschland, das die Wegweisung der gewaltbereiten Person aus der Wohnung erlaubt und die Möglichkeit eines Rückkehrverbots vorsieht. Es ist also gelungen, den Schutz vor häuslicher Gewalt stärker zur Staatsaufgabe zu machen. Mit Gesetzesreformen und institutionellen Massnahmen wurde anerkannt, dass staatliche Institutionen eine Steuerungsfunktion bis hinein in private Geschlechterbeziehungen haben. Fachleute in Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsinstitutionen sehen sich im Zuge dieser gesellschaftlichen Veränderungen im Umgang mit häuslicher Gewalt immer mehr mit der Frage konfrontiert, welchen Beitrag sie zur Unterstützung von Mädchen und Jungen leisten könnten, deren Kindheit durch Gewalt in der Elternbeziehung überschattet ist. Dies betrifft zum einen Fragen nach spezifischen Unterstützungsangeboten für diese Zielgruppe; verwiesen sei an dieser Stelle auf den Bericht der wissenschaftlichen Begleitung von vierzehn Pilotprojekten in Baden-Württemberg (Seith & Kavemann 2007). Ein anderer Zugang wurde in einer von mir geleiteten Untersuchung im Kanton Zürich gewählt, die die Sicht von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum rückte (Seith 2006a+b).

### Zürcher Befragung von Kindern und Jugendlichen zu häuslicher Gewalt

Im Rahmen einer groß angelegte Studie mit dem Titel "Häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Jugendlichen", die der Schweizerische Nationalfonds im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 52 "Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel" und die Zentralstelle für Familienfragen im Bundesamt für Sozialversicherungen finanzierten, befragten wir im Kanton Zürich 1405 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 9 und 17 Jahren zu häuslicher Gewalt als gesellschaftlicher Problematik; zudem interviewte ich 30 betroffene Kinder und Jugendliche sowie die von Gewalt betroffenen Elternteile (meist Mütter) und Mitarbeiterinnen von Fachstellen (ebd.). 1

www.nfp52.ch "Häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Jugendlichen", NFP 52, Nr. 405240-68971

Es handelt sich um den ersten Survey zur Sicht von Kindern und Jugendlichen zu häuslicher Gewalt im deutschsprachigen Raum. In diesem Beitrag werden ausgewählte Ergebnisse aus der quantitativen Befragung zu antizipierten Möglichkeiten und Barrieren bei der Hilfesuche vorgestellt.

### Datenlage Survey

Im Sommer 2004 wurden im Kanton Zürich SchülerInnen in Grund-, Haupt- und Sekundarschulen mit zwei altersangepassten Fragebogen schriftlich befragt. Im Voraus wurden alle Gemeinden, LehrerInnen, Eltern und Kinder in ein aufwändiges Zustimmungsverfahren einbezogen. Die Akzeptanz bei den Eltern war hoch, was sich daran ablesen lässt, dass nur 7% ihre Zustimmung nicht erteilten. Das nach einem geschichteten Klumpenstichprobenverfahren durchgeführte Sampling umfasste die Datenerhebung in 94 Schulklassen (51 Primar- und 43 Oberstufenklassen) in 31 Schulhäusern und 24 Schulgemeinden. Die Datenerhebung umfasst Schulen im Kanton Zürich ohne die Stadt Zürich.

### Sollten Kinder und Jugendliche mit anderen über häusliche Gewalt sprechen?

Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Tabuisierung und Neubewertung von häuslicher Gewalt der letzten dreissig Jahre stellt sich die Frage, wie Kinder und Jugendliche sich zu der Frage positionieren, ob betroffene Kinder über Gewalt in der Elternbeziehung sprechen sollten. Die Ergebnisse der Zürcher Studie zeigen, dass sowohl bei Mädchen als auch bei Jungen Ambivalenz im Vordergrund steht: fast die Hälfte war unsicher (46.7%), hatte Bedenken und würde eine positive Antwort an gewisse Bedingungen knüpfen. Ferner sprach sich jedes 7. Kind eindeutig dagegen aus (14.7%). Nur vier von zehn waren der Meinung, Kinder und Jugendliche, die Gewalt in der Elternbeziehung miterleben, sollten sich jemandem anvertrauen. Der Vergleich nach Altersgruppen zeigt, dass GrundschülerInnen (bis 6. Klasse im Kanton Zürich) stärker kulturellen Vorstellungen folgen, wonach familiäre Probleme als Privatsache zu behandeln sind als OberstufenschülerInnen. Alle Daten wurden auch systematisch im Hinblick auf Geschlechterunterschiede analysiert. Die Ergebnisse legen den Schluss nahe, dass über alle Altersgruppen hinweg Mädchen eine deutlich offenere Haltung vertreten, während Jungen der Thematisierung von häuslicher Gewalt gegenüber Dritten eher ablehnend gegenüber stehen. Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren für alle Altersgruppen signifikant.

Aus Sicht der SchülerInnen sind die wichtigsten Gründe, die Betroffene davon abhalten könnten, über die familiären Gewaltverhältnisse zu sprechen: Zweifel an der vertraulichen Behandlung der Informationen; Sorge um das Image der Familie und die Vorstellung, dass es sich bei häuslicher Gewalt um ein privates Problem handelt. Zwar sind sich beide Geschlechter über die wichtigsten Hinderungsgründe einig, doch die Auswertung nach Geschlecht verweist auf interessante Unterschiede: Jungen befürchteten eindeutig häufiger als Mädchen einen Imageverlust der Familie, sollte die Gewaltproblematik nach außen dringen und betrachten das Problem stärker als familieninterne Angelegenheit, die "niemand etwas angeht". Für Mädchen standen deutlich häufiger Ängste vor der Unberechenbarkeit der Reaktionen Dritter im Vordergrund, dass die ins Vertrauen gezogene Person das Problem nicht verstehen und/oder dem Kind nicht geglaubt würde. Einige wenige thematisierten auch die Befürchtung, selbst geschlagen zu werden, wenn die Eltern davon erführen.

### Mit wem würden Kinder und Jugendlichen über häusliche Gewalt sprechen?

Erwartungsgemäß genießen Personen aus dem informellen Netzwerk am meisten Vertrauen: Geschwister, Freundlnnen und Grosseltern führen die Rangliste an. Doch auch hier zeigen sich interessante geschlechtsspezifische Differenzierungen: Für Mädchen allen Alters hat die Freundin einen viel wichtigeren Stellenwert als für Jungen. Generell lässt sich sagen, dass mit zunehmendem Alter die Bedeutung der Freundlinnen bei beiden Geschlechtern zunimmt. Die in der Studie durchgeführten qualitativen Interviews mit Betroffenen bestätigen die Bedeutung der Peer, wobei sie sehr gezielt auswählen, wem sie sich anvertrauen würden. Bereits SchülerInnen der Grundschule ist bewusst, dass Gewalt in der Familie gesellschaftlich negativ bewertet wird und das Umfeld möglicherweise mit Ausgrenzung und Stigmatisierung reagieren könnte. Gleichzeitig werden gute Freundschaften als sehr stützend wahrgenommen.

Die Möglichkeiten, mit den Eltern zu reden, wurde als ziemlich schwierig eingeschätzt, wobei die Hürden bei der Mutter niedriger zu sein scheinen als beim Vater. Wiederum fördern Detailauswertungen nach Geschlecht und Alter interessante Unterschiede zu Tage: Im Vergleich zu den Jüngeren halten die 15- bis 17-Jährigen Gesprächsmöglichkeiten mit der Mutter eindeutig für einfacher, wobei Mädchen der Mutter gegenüber mehr Skepsis zeigen als Jungen. Gleiches gilt für den Vater: Aus Sicht der meisten Mädchen hat der Vater seine Rolle als Ansprechperson verwirkt, wobei Jungen hier etwas zuversichtlicher antworteten.

Ferner weisen Analysen nach kultureller Herkunft und Geschlecht interessante Ähnlichkeiten und Unterschiede auf. Unabhängig von Geschlecht und Herkunft sind die Geschwister aus Sicht der Befragten für alle Kinder und Jugendlichen die wichtigsten Vertrauten. Für die Zugewanderten hat die Mutter eine ausgesprochen hohe Bedeutung. Für Jungen – unabhängig davon, ob sie einen Migrationshintergrund hatten oder nicht - waren die Mütter und die Großeltern die bevorzugten Personen, mit denen sie über die Problematik sprechen würden.

Implikationen für die Präventionsarbeit zu häuslicher Gewalt

- Bereits aus diesen Ergebnissen lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass der Einbezug der Peer sehr wichtig ist, um den Weg zu Hilfe und Unterstützung für von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen und Jungen zu ebnen.
- Präventionsarbeit sollte sowohl Aufklärung als auch die Bedenken im Zugang zum Hilfesystem umfassen.
- Alters-, geschlechts- und kulturspezifische Unterschiede sollten der Komplexität entsprechend berücksichtigt werden.

### Sollten Kinder und Jugendliche mit LehrerInnen darüber sprechen?

Die Option, mit LehrerInnen über die familiären Probleme zu sprechen, betrachtete die Mehrheit mit großer Skepsis: 37% der Befragten waren der Meinung, es wäre für betroffene Kinder nicht einfach, mit Lehrpersonen über die Gewaltproblematik zu Hause zu reden und fast die Hälfte (48%) hielt es für schwierig. Nur jede/r 7. SchülerIn sah wenige Probleme. Interessanterweise verläuft die Kurve über die Altersgruppen abnehmend: Während jedes 5. Grundschulkind im Alter zwischen 9 und 11 Jahren die Lehrperson ins Vertrauen

70 SCHULE ALS BRÜCKE ZU HILFE BEI HÄUSLICHER GEWALT

ziehen würde, erschien dies nur noch jede/r 10. SchülerIn im Alter zwischen 15 und 17 Jahren einfach.

Worin liegen die Bedenken gegenüber LehrerInnen begründet? Aus Sicht der Befragten sind Lehrpersonen in erster Linie für die Wissensvermittlung zuständig und keine Vertrauenspersonen, an die man sich mit familiären Problemen wenden würde. Auch bezogen auf die Hilfesuche bei LehrerInnen entfalten kulturelle Vorstellungen von Grenzziehungen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit ihre Wirksamkeit und bilden für betroffene Kinder und ihre Mitwisser eine Barriere im Zugang zu Hilfe und Unterstützung. Ein weiterer Grund für die Zurückhaltung gegenüber den LehrerInnen sind Befürchtungen, die Thematisierung von häuslicher Gewalt könnte das Image der Familie schädigen und dies würde negative soziale und schulische Konsequenzen nach sich ziehen. Auch Zweifel, ob sich die Lehrperson für diese Probleme interessieren und ob sie diese verstehen würde, beschäftigte die Befragten. Lehrerinnen erschienen den SchülerInnen tendenziell vertrauenswürdiger und offener als Lehrer. Jedoch beschäftigte sie die Frage sehr, wie die Lehrperson mit den Informationen umgehen würde und welche Konsequenzen dies für sie selbst und für die Eltern hätte.

Deutlich wird, dass es auf Seiten der SchülerInnen einen Mangel an Erwartungssicherheit gibt. Das Spektrum umfasst Befürchtungen, die Lehrperson würde die Informationen weitererzählen, sie würde Straf- sowie Kindesschutzbehörden einschalten und dies könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise von den Eltern getrennt werden. Zudem haben sie große Angst davor, dass über ihren Kopf hinweg entschieden wird, sie nicht in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und Dinge geschehen, die das betroffene Kind nicht möchte. Diese Erwartungsunsicherheit rührt mit großer Wahrscheinlichkeit daher, dass Schulen bislang keine Präventionsarbeit zu häuslicher Gewalt geleistet haben, und es keine klar kommunizierten Vorgehensweisen für den Fall der Fälle gibt, an denen sich die SchülerInnen und ihre Peer orientieren könnten.

### Hausaufgaben für die Schule - Prävention zu häuslicher Gewalt

Insgesamt bietet die Untersuchung aufschlussreiche Einblicke, wie Kinder und Jugendliche von Gewalt überlagerte Geschlechter- und Generationenverhältnissen sehen. Die vielen Bedenken, Abwägungen und Ambivalenzen zeigen, dass sich Kinder und Jugendliche zum Teil sehr differenzierte Gedanken über die anspruchsvollen Aushandlungsaufgaben machen, die auf die Betroffenen zukommen können. Die Frage, welche Konsequenzen die Thematisierung der familiären Probleme haben könnte, wiegt schwer: Die Entscheidung, ob andere ins Vertrauen gezogen werden sollen, würden die meisten Kinder und Jugendlichen an verschiedene Bedingungen knüpfen. Die Tatsache, dass sie Lehrpersonen eigentlich vertrauen würden, aber keine Erwartungssicherheit über das weitere Vorgehen besteht sowie die Furcht vor Stigmatisierung und negativen Auswirkungen auf den Schulerfolg, verweist auf einen Bedarf an systematischer Präventionsarbeit in Schulen. Diese Unsicherheiten könnten durch fachgerechte Informationen über häusliche Gewalt und über Interventionsmöglichkeiten sowie durch die Entwicklung von klaren Vorgehensweisen und deren transparente Kommunizierung verringert werden. Wie die Untersuchung zeigt, würden es immerhin sechs von zehn der befragten SchülerInnen begrüßen, wenn sie in der Schule über die Problematik umfassend aufgeklärt würden.

### SCHULE ALS BRÜCKE ZU HILFE BEI HÄUSLICHER GEWALT 71

### Literatur

- Seith, Corinna (2003): Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern. Frankfurt/Main: Campus.
- Seith, Corinna (2006a): "Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun" zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder aus Sicht von 9-17 Jährigen. In: Kavemann, Barbara & Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 103-124.
- Seith, Corinna (2006b): Kinder und häusliche Gewalt Herausforderungen an Behörden und Fachstellen. Soziale Sicherheit CHSS, 5, 249-254.
- Seith, C. & Kavemann, B (2007): "Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen" Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Evaluationsstudie des Aktionsprogramms Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt der Landesstiftung Baden-Württemberg 2004-2006. Arbeitspapier der Landesstiftung Baden-Württemberg, Soziale Verantwortung & Kultur Nr. 3, Stuttgart, 97 Seiten.

72

GEWALTZYKLEN 73

### Gewaltzyklen

### Familiäre Gewalt als Auslöser von Jugendund Erwachsenengewalt

Hans-Jörg Albrecht Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht

### 1. Einführung: Kreisläufe der Gewalt

Dass Gewalt Gewalt zeugt, gilt als ausgemacht. Schon lange überliefern Volksweisheiten nachdrücklich diese Überzeugung. Nicht umsonst ist ferner im Gewaltmonopol des modernen Staates vor allem das Verbot der vergelten-



den Gewalt angelegt und nicht von ungefähr generieren alle Kulturen Mechanismen, mit denen die in der Gewalt liegenden Potentiale der Vergeltung und der Eskalation eingefangen werden sollen. Insoweit überrascht natürlich auch nicht, dass seit langer Zeit die Vermutung geäußert wird, dass die an Kindern verübte Gewalt die Opfer später selbst zu Gewalttätern oder jedenfalls zu Straftätern werden lässt. Im Jahre 1989 hat Cathy Spatz Widom in der Zeitschrift Science einen Text veröffentlicht, dem sie den Titel "Der Kreislauf der Gewalt" (The Cycle of Violence) gegeben hat<sup>1</sup>. Sie hat in diesem Text das Problem der Übertragung von Gewalt entlang der Generationen aufgegriffen und damit auch eine Fragestellung aufgeworfen, die wenige Jahre später im gewalttätigen Zerfall des ehemaligen Jugoslawien und im Genozid an den Tutsi in Ruanda aus einer etwas anderen Perspektive Bedeutung bekommen sollte. Denn die Organisatoren der Gewalt haben sich in Anstiftung und Durchführung des Massenmords nicht zuletzt auf eine geteilte Leidensund Opfergeschichte berufen und damit einen wirksamen Mechanismus ausgelöst <sup>2</sup>.

Gewalterlebnisse werden offensichtlich nicht vergessen. In individuelles und kollektives Gedächtnis bleiben Erfahrungen mit Gewalt und Brutalität auf eine Art und Weise eingebrannt, die es möglich macht, sie auch lange Zeit später wieder zu aktivieren und Handlungsmotive aus ihnen abzuleiten, wenn sie überhaupt, was im Falle eines Posttraumatischen Syndroms ja nicht immer gelingen will, zeitweilig abgeschaltet werden können. Gewalterlebnisse können sich auf diese Art und Weise offenbar verselbständigen und fortsetzen; Gewalterlebnisse ziehen Folgen nach sich und schaffen damit eine neue Realität, die in Begründungs- und Rechtfertigungssystemen ebenso sichtbar wird wie in späteren Gewalthandlungen der Opfer selbst und ihnen vorgelagerter Gehirnfunktionen und -prozesse. Horkheimer und Adorno haben dies im letzten Absatz von "Dialektik und Aufklärung" auf den Nenner gebracht: "Der gute Wille wird zum bösen durch erlittene Gewalt" <sup>3</sup>. Sie meinten damit auch, dass die Gewalt das Leben und die Gesellschaft auf eine ihr eigene Art und Weise formt.

Spatz Widom, C.: The cycle of violence. Science 244(1989), S. 160-166.

Welzer, H.: Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. Frankfurt 2005; Blass, Th.: Psychological Perspectives on the Perpetrators of the Holocaust. The Role of Situational Pressures, Personal Dispositions, and Their Interactions. Holocaust and Genocide Studies 7(1993), S. 30-50.

<sup>3</sup> Horkheimer, M., Adorno, T.W.: Dialektik der Aufklärung. Frankfurt 1969, S. 230.

Kreisläufe der Gewalt rufen aus rechtspolitischer Perspektive vor allem dazu auf, sie effektiv zu unterbrechen <sup>4</sup>. Aufrufe zur Beseitigung von familiärer Gewalt sind deshalb in der Regel die unmittelbaren Konsequenzen von Hinweisen auf das empirische Korrelat zwischen im Kindesalter erlittener oder erlebter Gewalt und späteren Gewalthandlungen der einstigen Opfer im Jugend- oder Erwachsenenalter. Eine Vielzahl rechtspolitischer Entwicklungen der letzten Jahrzehnte nimmt auf diese empirischen Korrelate Bezug. Das Verbot körperlicher Züchtigung in der Erziehung von Kindern, der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewalttätigen Darstellungen in Print- und anderen Medien, ihr Schutz in Zeugenvernehmungen im Strafprozess und die Mechanismen zur frühen Entdeckung und vor allem früher Prävention von Kindesmisshandlung und Missbrauch (einschließlich der Meldepflichten für medizinische und Sozialberufe) können hier eingeordnet werden. Nicht zuletzt wird in den Präventions- und Interventionskonzepten heute auch eine Perspektive sichtbar, die das Problem der Kindesmisshandlung bzw. der häuslichen Gewalt nicht bloß in Form von Kriminalpolitik aufgreift, sondern als Angelegenheit einer umfassenden Gesundheitspolitik (public health) versteht 5.

### 2. Empirische Untersuchungen zu Gewaltzyklen und zur intergenerationellen Gewaltübertragung

Empirische Korrelate zwischen erlittener und erlebter Gewalt wurden seit ihrer rechtspolitischen Thematisierung in den 1980er Jahren in einer Vielzahl von Untersuchungen und für verschiedene Länder belegt. Ausgehend von einfachen Korrelationsstudien in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts<sup>6</sup> ordnet sich die in der Kindheit erlebte Gewalt und Vernachlässigung ein in eine ganze Reihe anderer Faktoren, die – wie Armut und der Ausschluss vom Arbeitsmarkt, das Leben in beengten Wohnverhältnissen, in verwahrlosten Ghettos und vor Fernsehgeräten, inkonsistente Erziehung und frühe Konfrontation mit korrumpierenden Medien, kalte, abweisende oder erziehungsunfähige Familien und unfähige Schul- und Ausbildungssysteme – als Auslöser späterer Lebensprobleme in Gestalt von Kriminalität, sozialen Problemen (insb. Arbeitslosigkeit und Armut) sowie psychiatrischen Konsequenzen, einschließlich Suizid, identifiziert worden sind 7. Insbesondere findet die familiäre Gewalt ihren Platz in dem theoretischen und ideologischen Zusammenhang der Familie und der herausragenden Bedeutung, die der familiären Erziehung (Sozialisation) für die Ausbildung eines intakten Normensystems und für die Deckung zwischen "internalisierten" Wert- und Normsystemen sowie gesellschaftlichen Erwartungen zugeordnet wird 8. Betrachtet man die ersten Untersuchungen, so finden sich in der Regel Studien, die retrospektiv, manchmal für Heiminsassen oder Strafgefangene, jedenfalls für stark selektierte kriminelle Populationen, eine deutliche Häufung von Erfahrungen mit Misshandlung und Vernachlässigung in der Kindheit feststellen. Diesen Befunden wurde freilich über

lange Zeit keine gesonderte Bedeutung beigemessen. Es handelte sich eben um eines der vielen Probleme, die sich in benachteiligten Grossstadtgebieten massiv äußern und die Lebenschancen junger Menschen beeinflussen. Erst die politische Thematisierung der familiären Gewalt in den 1980er Jahren führt dann zu einer (Wieder) Entdeckung des "Kreislaufes der Gewalt".

Vergleiche von misshandelten/vernachlässigten Kindern zeigen auf der Basis von Querschnitts- und Selbstberichtsstudien signifikante Korrelationen zwischen Misshandlung und vor allem schweren Formen der Jugendkriminalität 9. Viktimisierung durch Misshandlung und/oder Vernachlässigung im Kindesalter trägt danach zur Erklärung von Gewaltund anderer Kriminalität im Jugendalter bei. Auch werden erhöhte Raten für andere Auffälligkeiten, zum Beispiel Tierquälerei, berichtet 10. Von besonderer Brisanz scheinen insbesondere deutsche Studien, die deutliche Korrelate zwischen Gewalterfahrungen in der Erziehung und Gewalttätigkeit bei türkischen Immigranten mitgeteilt haben 11. Diese Zusammenhänge lassen sich freilich in vielen Jugendkriminalitätsstudien der neueren Zeit finden, in denen Daten zu selbstberichteter Kriminalität und zu Erfahrungen mit familiärer Gewalt erhoben und verarbeitet werden 12.

Freilich sind retrospektiv ausgerichtete Studien ebenso wie Querschnittsuntersuchungen keine sichere Grundlage für Aussagen über kausale Verknüpfungen zwischen zwei Ereignissen, die zeitlich weit auseinander liegen. In Querschnittsuntersuchungen will es nicht gelingen, die zeitliche Anordnung von erlittener und verübter Gewalt für den Befragungszeitraum (in der Regel die letzten 12 Monate vor dem Interview/vor der Befragung) zu entwirren. Damit können die vermuteten kausalen Zusammenhänge nicht abgebildet werden. In retrospektiven Untersuchungen finden sich Effekte einer Vielzahl von Selektionsentscheidungen, die im Nachhinein nicht mehr auf ihre jeweils relative Relevanz hin überprüft werden können. Angemessen ist es deshalb, Annahmen über kausale Zusammenhänge in prospektiv ausgerichteten Längsschnittuntersuchungen zu überprüfen.

Jedoch ergeben sich auch aus prospektiven Längsschnittstudien deutliche Hinweise darauf, dass erlittene, aber auch bloß imUmfeld wahrgenommene Gewalt (beispw. zwischen den Eltern) im sozialen Nahraum die Wahrscheinlichkeit späterer Gewalttätigkeit erhöht. Dabei scheint aber die familiäre Gewalt jedenfalls in der Gruppe der Frauen nicht sofort aus Opfern Täter(innen) zu machen, sondern zunächst das Opferrisiko bis in das Erwachsenenalter weiter zu vergrößern, bevor dann die nächste Generation (von Kindern) ein erhöhtes Risiko von Gewalt und Vernachlässigung trägt 13.

Reno, J., Holder, E.H., Fisher, R.C., Brennan, N., Robinson, L., Turman, K.M.: Breaking the Cycle of Violence: Recommendations to Improve the Criminal Justice Response to Child Victims and Witnesses. U.S. Department of Justice. Office of Justice Programs. Washington, D.C. 1999.

American Academy of Pediatrics. Task Force on Violence: The Role of the Pediatrician in Youth Violence Prevention in Clinical Practice and at the Community Level. Pediatrics 103(1999), S. 173-181; Welsh, B.C.: Public Health and the Prevention of Juvenile Criminal Violence. Youth Violence and Juvenile Justice 3(2005), S. 23-40.

Glueck, S., Glueck, E.: Unraveling Juvenile Delinquency. New York 1950.

Naplava, T., Oberwittler, D.: Family factors and adolescents' delinquency - findings from sociological research in Germany. Freiburg 2001.

Sampson, R.J., Laub, J.H.: Urban Poverty and the Family Context of Delinquency: A New Look at Structure and Process in a Classic Study. Child Development 65(1994), S. 523-540.

<sup>9</sup> Naplava, T., Oberwittler, D.: a. a. O., 2001.

<sup>10</sup> Baldry, A.C.: Animal Abuse and Exposure to Interparental Violence in Italian Youth. Journal of Interpersonal Violence 18(2003), S. 258-281.

<sup>11</sup> Wetzels, P.: Gewalterfahrungen in der Kindheit, sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden 1997; Pfeiffer, C., Wetzels, P., Enzmann, D.: Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. Forschungsberichte Nr. 80, Hannover 1999.

<sup>12</sup> Boers, K., Reinecke, J.: Informationen zur 2. Schülerbefragung in Duisburg 2003. Universität Münster, Universität

<sup>13</sup> Noll, J.G.: Does Childhood Sexual Abuse Set in Motion a Cycle of Violence Against Women? What We Know and What We Need to Learn. Journal of Interpersonal Violence 20(2005), S. 455-462.

In einer der ersten großen Längsschnittstudien wurde eine Gruppe von misshandelten Kindern in ihren Lebensverläufen begleitet und mit einer Gruppe nicht misshandelter Geschwister verglichen. Während spätere Jugendkriminalität in der misshandelten Gruppe bei 16% auftrat, betrug diese Rate in der Gruppe der nicht misshandelten Geschwister etwa 8% 14. Die eingangs erwähnte Cathy Spatz Widom hat die bis heute wohl am breitesten angelegte und einflussreichste Längsschnittstudie zur Überprüfung von Zusammenhängen zwischen familiärer Gewalt und späterer Kriminalität der kindlichen Opfer durchgeführt. Einbezogen waren in diese Studie jugendamtlich registrierte und eindeutig untersuchte Fälle von Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexuellem Missbrauch aus den Jahren 1967-1971, wenn die Opfer 11 Jahre oder jünger waren 15. Eine Kontrollgruppe enthielt Fälle ohne festgestellte Misshandlung, die entlana Alter, Geschlecht, Ethnie und sozio-ökonomischem Status parallelisiert waren. Für beide Gruppen wurden über knapp 30 Jahre hinweg relevante Daten aus amtlichen Statistiken (insbesondere polizeiliche Auffälligkeiten) gesammelt. Die Ergebnisse sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst, die den Auffälligkeitsstatus etwa 25 Jahre nach der dokumentierten Misshandlung abbildet. Die Resultate sind nicht spektakulär, aber den Vermutungen entsprechend und auch konsistent <sup>16</sup>; die Unterschiede sind ferner signifikant (was freilich angesichts der Größe der Untersuchungsgruppe nicht weiter bedeutsam ist). Misshandelte oder vernachlässigte Kinder werden als Jugendliche und als Erwachsene häufiger straffällig als die Angehörigen der Kontrollgruppe. Sie werden früher auffällig als Nichtmisshandelte und begehen mehr und im Übrigen auch schwerere Straftaten; insbesondere ist die Quote der chronischen Straftäter und der Gewaltstraftäter deutlich erhöht <sup>17</sup>. Dabei können sowohl für Opfer von Gewalt als auch für Opfer von Vernachlässigung dieselben Konsequenzen in Form von kriminellen Auffälligkeiten beobachtet werden. Dies gilt im Übrigen – bei unterschiedlichem Niveau der späteren Kriminalität – für Jungen wie für Mädchen. Allein bei sexuellem Missbrauch im Kindheitsalter stehen nicht konventionelle Kriminalitätsformen im späteren Leben im Vordergrund, sondern Formen der Abweichung, die von wohlwollender Seite wohl nicht als Delinguenz, sondern eher als Viktimisierung eingeordnet würden (Weglaufen von zu Hause, Prostitution, riskantes Sexualverhalten, Drogenprobleme etc. 18).

Auftreten von Kriminalität \* im Jugend- und Erwachsenenalter (%) in Abhängigkeit von Misshandlung oder Vernachlässigung als Kind

GEWALTZYKLEN 77

	Misshandelt	Kontrollgruppe
Jugendkriminalität	27,4	17,2
Erwachsenenkriminalität	41,6	32,5
Gewaltkriminalität	18,1	13,9
N	908	667

<sup>\*</sup> Polizeiliche registrierte Straftaten

Aus: Spatz Widom, C., Maxfield, M.G.: An Update on the "Cycle of Violence". Results of a longitudinal study. National Institute of Justice. Washington 2001.

Im Anschluss an die ersten Berichte aus dieser Studie 19 haben anders angelegte und insbesondere die selbstberichtete Kriminalität einschließende prospektive Längsschnittstudien die vorstehend referierten Ergebnisse im Wesentlichen bestätigt <sup>20</sup>. Untersuchungen weisen dann darauf hin, dass Dauer und Schwere der Misshandlung ebenfalls einen Unterschied ausmachen. Je schwerer und je länger die Misshandlung, desto stärker fallen die Auffälligkeiten wegen schwerer Kriminalität im späteren Leben aus 21.

Im Übrigen ergeben sich aus Untersuchungen auch Hinweise für andere Formen der "Ansteckung" durch Gewalt. Forschungen zu den Konsequenzen erlebter Gewalt im Stadtteil also unabhängig von der Gewalt in intimen Beziehungen haben ebenfalls Befunde nach sich gezogen, nach denen junge Menschen, die schwere Gewalt auf der Strasse erleben, eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit, selbst Gewaltstraftaten zu begehen, haben <sup>22</sup>.

Freilich verweisen alle Studien, die den Gewaltkreislauf (oder Problemkreislauf) beschreiben, darauf, dass die meisten misshandelten, vernachlässigten oder missbrauchten Kinder später nicht wegen schwerer Straftaten, insbesondere wegen Gewaltkriminalität, auffallen (andere Auffälligkeiten, so beispw. das Posttraumatische Stress Syndrom treten aber hinzu

Die Aufmerksamkeit richtete sich in der Folge auf die Frage, ob und welche weiteren Variable den Zusammenhang zwischen erlittener und erlebter Gewalt in der Familie beeinflussen oder moderieren, und schließlich auch dafür sorgen, dass sich Personen mit

<sup>14</sup> Bolton, F., Reich, J., Gutierres, S.: Delinquency patterns in maltreated children and siblings. Victimology 2(1977), 349-357

<sup>15</sup> Spatz Widom, C. Maxfield, M.G.: An Update on the "Cycle of Violence". Results of a longitudinal study. National Institute of Justice. Washington 2001.

<sup>16</sup> Freilich liegen vereinzelt auch Studien vor, in denen ein Zusammenhang zwischen Misshandlung und späterer Kriminalität nicht beobachtet wird, vgl. hierzu beispw. Grogan-Kaylor, A., Ötis, M.D.: The Effect of Childhood Maltreatment on Adult Criminality: A Tobit Regression Analysis. Child Maltreatment 8(2003), S. 129-137.

<sup>17</sup> Spatz Widom, C., Maxfield, M.G.: a. a. O., 2001, S. 3.

<sup>18</sup> Vgl. auch Goodkind, S.: The Impact of Sexual Abuse in the Lives of Young Women Involved or At Risk of Involvement With the Juvenile Justice System. Violence Against Women 12(2006), S. 456-477.

<sup>19</sup> Spatz Widom, C.: The Cycle of Violence. National Institute of Justice, Washington 1992.

<sup>20</sup> Zingraff, M.T., Leiter, J., Myers, K.A., Johnsen, M.C.: Child Maltreatment and Youthful Problem Behavior. Criminology 31(1993), S. 173–202; Smith, C., Thornberry, T.P.: The Relationship Between Childhood Maltreatment and Adoles cent Involvement in Delinquency. Criminology 33(1995), S. 451-481.

<sup>21</sup> Pfeiffer, C., Wetzels, P., Enzmann, D: a. a. O., 1999; Hamilton, C.E., Falshaw, L., Browne, K.D.: The Link Between Recurrent Maltreatment and Offending Behaviour. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 46(2002), S. 75-94; Lemmon, J.H.: The Effects of Maltreatment Recurrence and Child Welfare Services on Dimensions of Delinquency. Criminal Justice Review 31(2006) S. 5-32, S. 24.

<sup>22</sup> Bingenheimer, J.B., Brennan, R.T., Earls, F.J.: Firearm Violence Exposure and Serious Violent Behavior. Science 308(2005), S. 1323 - 1326.

<sup>23</sup> Spatz Widom, C.: Posttraumatic Stress Disorder in Abused and Neglected Children Grown Up. American Journal of Psychiatry 156(1999), S. 1223-1229.

denselben Erfahrungen im Hinblick auf das Auftreten von Gewaltkriminalität unterschiedlich entwickeln. Einfluss und Moderation sind dabei an mehreren Stellen im Verlaufe der Entwicklung von einem kindlichen Opfer zu einem jugendlichen oder erwachsenen Täter möglich. Es handelt sich dabei um relevante Bedingungen, die vor und nach dem Auftreten häuslicher Gewalt liegen können.

Vor dem Auftreten familiärer Gewalt liegende Bedingungen könnten zunächst nämlich sowohl die familiäre Gewalt als auch später auftretende Verhaltensprobleme junger Menschen erklären. Damit sind direkte Effekte beispw. von Armut, Leben in benachteiligten Stadtteilen oder in einer strukturell unvollständigen Familie angesprochen, die gleicherma-Ben familiäre Gewalt (und damit den Opferstatus) wie auch die spätere Gewalttätigkeit der früheren Opfer beeinflussen und deshalb die dann erwartbare Korrelation zwischen erfahrener familiärer Gewalt und späterer Gewalttätigkeit nicht als kausalen Zusammenhang interpreteren lassen, sondern als eine Scheinkorrelation ausweisen.

Moderationseffekte durch verstärkende, aber auch schützende Bedingungen könnten nach dem Auftreten oder während des Auftretens familiärer Gewalt sichtbar werden. Moderationseffekte werden vor allem von so genannten Kontextbedingungen erwartet, die in der Familie selbst, in institutionellen Rahmenbedingungen (der Schule oder sozial stützender oder versorgender Einrichtungen in der Umgebung) und in den Merkmalen der unmittelbaren Nachbarschaft angelegt sind.

Ferner könnten Gewalt und Vernachlässigung in der Familie einen moderierenden Effekt auf das Leben unter benachteiligenden Bedingungen (Armut, Ghetto) ausüben und dafür sorgen, dass sich beispw. die Effekte eines Lebens in Armut durch erlittene Gewalt verstärken oder durch empathische Erziehung neutralisiert werden.

Untersuchungen zur Rolle unterschiedlicher familiärer Strukturen (unvollständige Familie) kommen zu dem Ergebnis, dass auch nach (statistischer) Kontrolle des Typus der Familienstruktur eine bedeutsame, unabhängige Wirkung von Misshandlung auf spätere schwere und Gewaltkriminalität bleibt <sup>24</sup>. Eine am Max-Planck-Institut Freiburg durchgeführte Studie zu den ökologischen Grundlagen der Jugendkriminalität in Köln und Freiburg führte ebenfalls zu der Beobachtung, dass Gewalt in der Erziehung unabhängig von grundlegenden Kontextbedingungen wie Armut oder Benachteiligungen im Stadtteil eine höhere Wahrscheinlichkeit des späteren Auftretens mit schwerer Kriminalität mit sich bringt

Untersuchungen zur Frage, ob und wie sich Kontextfaktoren moderierend auswirken, nachdem ein Kind der Gewalt oder der Vernachlässigung ausgesetzt war, befassen sich mit der Rolle von unterstützenden Erwachsenen, von peers, von Institutionen wie Schule oder Jugendamt und schließlich der unmittelbaren Nachbarschaft <sup>26</sup>. Der Schwerpunkt der Untersuchungen liegt hier auf der Frage, ob sich die Auswirkungen familiärer Gewalt auf die Wahrnehmung von Selbst und Anderen, die Leistungs- und Bindungsfähigkeit von Kindern mindern oder neutralisieren lassen durch schützende Faktoren.

Belegt sind solche neutralisierenden Effekte wohl für das Vorhandensein anderer und unterstützender Erwachsener in der größeren Familie <sup>27</sup>. Auch kann ein Schulsystem, das auf die besonderen Bedürfnisse von misshandelten Kindern Rücksicht nimmt, einen gewissen Unterschied ausmachen <sup>28</sup>. Familiärer Gewalt ausgesetzte Kinder sind dann in der Entwicklung von Beziehungen zu peers (Altersgruppe) insoweit beschränkt als entweder erhöhte Aggressivität oder Rückzugsverhalten auftreten. Deshalb wird für misshandelte Kinder in der Regel auch eher der Anschluss an deviante peer groups festgestellt <sup>29</sup>. Von besonderer Bedeutung ist demnach die (individuelle) Fähigkeit (agency) misshandelter Kinder sich Zutritt und Bindungen zu nicht devianten und unterstützenden Freundesnetzwerken zu verschaffen <sup>30</sup>. Die unmittelbare Nachbarschaft bzw. der community context mag über das Konzept der sozialen Organisation bzw. Desorganisation Bedeutung erlangen, und, wenn informelle Kontrolle ausgeübt werden kann, Unterstützungspotential mit sich bringen. Ein zweiter Zugang ergibt sich aus der Ausstattung eines Wohnquartiers mit institutionellen Ressourcen zur Betreuung von Kindern und Familien.

Die Untersuchungen zur Rolle erlebter und erlittener Gewalt differenzieren neuerdings auch entlang des Alters, in dem junge Menschen viktimisiert worden sind. Wenn sich auch die eigentlichen Effekte familiärer Gewalt auf Kleinkinder beziehen dürften, so ist doch zu fragen, welche Folgen Gewalt auf junge Menschen am Übergang zur Erwachsenenwelt hat. Hier haben Hagan/Foster in einer Längsschnittstudie die Annahme überprüft, dass Gewalterlebnisse mit einem zu frühen Ausstieg aus der Jugendzeit und mit einem verfrühten Eintritt in die Erwachsenenwelt und verfrühter Übernahme von Erwachsenenrollen zusammenhängen könnten 31. Tatsächlich sind derartige Zusammenhänge gegeben. Konfrontation mit Gewalt in intimen Beziehungen, mit Suizid in der Familie und in engen Freundeskreisen, mit Gewalt auf der Straße führt zu erhöhten Raten von frühem Verlassen des Elternhauses, Schulabbruch oder Teenagerschwangerschaften.

Weitere Untersuchungen betreffen die Frage, wie sich Misshandlung und Vernachlässigung auf Anpassung und Resozialisierungschancen in Jugendstrafanstalten auswirken. Erwartungsgemäß setzen sich die Zusammenhänge auf der Ebene des Verhaltens in Vollzugsanstalten fort <sup>32</sup> und führen dann zu reduzierten Raten der Legalbewährung <sup>33</sup>.

<sup>24</sup> Heck, C., Walsh, A.: The Effects of Maltreatment and Family Structure on Minor and Serious Delinguency. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 44(2000), S. 178-193.

<sup>25</sup> Naplava, T., Oberwittler, D.: a.a.O., 2001, S. 12f.

<sup>26</sup> Zielinski, D.S., Bradshaw, C.P.: Ecological Influences on the Sequelae of Child Maltreatment: A Review of the Literature. Child Maltreatment 11(2006) S. 49-62.

<sup>27</sup> Wolfe, D. A.: Child abuse: Implications for child development and Psychopathology. 2. Aufl., Thousand Oaks

<sup>28</sup> Rutter, M.: Protective factors in children's responses to stress and disadvantage. In: Kent, M.W., Rolf, J.E. (Hrsg.): Primary prevention of psychopathology. Hanover 1979, S. 49-74; Cicchetti, D., Toth, S. L.: Transactional ecological systems in developmental psychopathology. In: Luther, S.S., Burack, J.A., Cicchetti, D., Weisz, J.R. (Hrsg.): Developmental psychopathology: Perspectives on adjustment, risk, and disorder. New York 1997, S. 317-349.

<sup>29</sup> Pfeiffer, C., Wetzels, P., Enzmann, D. a. a. O., 1999.

<sup>30</sup> Werner, E. E., Smith, R. S.: Vulnerable but not invincible: A longitudinal study of resilient children and youth. New

<sup>31</sup> Hagan, J., Foster, H.: Youth Violence and the End of Adolescence. American Sociological Review 66(2001), S. 874-

<sup>32</sup> Gover, A.R., MacKenzie, D.L.: Child Maltreatment and Adjustment to Juvenile Correctional Institutions. Criminal Justice and Behavior 30(2003), S. 374-396.

<sup>33</sup> Kingree, J.B., Phan, D., Thompson, M.: Child Maltreatment and Recidivism Among Adolescent Detainees. Criminal Justice and Behavior 30(2003), S. 623-643.

Diese Korrelate fügen sich wie selbstverständlich ein in die ebenfalls seit langer Zeit gehegten Erwartungen, dass Erfahrungen in der frühen Kindheit Handlungen im späteren Jugend- und Erwachsenenalter determinieren.

### 3. Theoretische Zusammenhänge

3.1 Die Erklärung des Zusammenhangs zwischen Kindesmisshandlung und späterer Gewalt

Jedoch bleibt angesichts der Zusammenhänge die Frage zu beantworten, wie die Zusammenhänge erklärt werden können. Auf die empirische Überprüfung der theoretischen Mechanismen der Übertragung der Gewalt wurde bislang wenig Aufmerksamkeit gerichtet. Vielmehr sind die meisten Untersuchungen auf die Entdeckung von Korrelationen fixiert. In der theoretischen Erklärung von empirischen Zusammenhängen zwischen erlittener oder erlebter Gewalt lassen sich verschiedene Ansätze feststellen. Zunächst ist es die sozialisations- und kontrolltheoretische Annahme, dass familiäre Gewalt die Entwicklung von Bindungen zwischen Eltern und Kindern hindert und dass als Folge davon die Übertragung von Werten und Normen der konventionellen Gesellschaft nicht gelingt. Angenommen wird auch, dass als Folge fehlender Bindungen zwischen Eltern und Kindern das informelle Kontrollpotential verloren geht. Hier könnte auch davon ausgegangen werden, dass Gewalt in der Erziehung zum Ausdruck bringen kann, dass Erziehungspersonen auf andere Art und Weise keinen Einfluss mehr zu haben glauben.

Bislang hat sich freilich nur eine Längsschnittuntersuchung (drei Wellen) der Frage gewidmet, ob die Folgen von Misshandlung im Sinne der Kontrolltheorie der Kriminalität mit veränderten Bindungen und reduzierter Selbstkontrolle erklärt werden können. Die Ergebnisse belegen freilich einen solchen Mechanismus nicht <sup>34</sup>.

Ferner wird die Lerntheorie herangezogen, wenn Auswirkungen der Misshandlung auf soziale Einstellungen (Zustimmung zu Gewalt, Feindseligkeit, insbesondere auch Fremdenfeindlichkeit) angenommen werden <sup>35</sup>. Hier ist es auch die Vorstellung, dass Kinder durch Gewalterfahrungen vermittelt an Rollenmodellen lernen, die sie später selbst übernehmen. Doch ist wohl nicht mehr als eine andere Erfassung der Gewalt selbst geleistet, wenn das Gewalthandeln in Querschnittsuntersuchungen bei zeitlich dicht zusammen liegenden Gewalterfahrungen und Gewalthandlungen mit Veränderungen in Einstellungen und Kompetenzen erklärt wird <sup>36</sup>.

Sodann kann abgestellt werden auf drastische Veränderungen in Gelegenheiten und Risiken. Misshandlung und Gewalt führen auch dazu, dass Kinder auf der Straße leben und Straftaten begehen, um ihr Überleben zu sichern; auf die mit der Vergesellschaftung in Banden zusammenhängenden Risiken wurde bereits hingewiesen. Dass Kindesmisshandlung

zum Weglaufen von zu Hause und teilweise zu einem Leben auf der Strasse führt, ist ebenso belegt wie damit zusammenhängende Delinquenz (des Überlebens auf der Strasse) <sup>37</sup>.

### 3.2 Molekulargenetische Untersuchungen und Gehirnforschung

In den letzten Jahren haben sich, auf der Basis erheblicher Fortschritte der Molekularbiologie und der Gehirnforschung, verschiedene Untersuchungen der Frage gewidmet, ob vor allem frühe Erfahrungen mit Gewalt die Entwicklung solcher Gehirnfunktionen beeinflussen, die dann auch in einen Zusammenhang mit späterem Problemverhalten gerückt werden können <sup>38</sup> und ob molekularbiologische Grundlagen die späteren unterschiedlichen Entwicklungen erklären können. Aus einer langfristig angelegten Kohortenuntersuchung werden bedeutsame molekularbiologische Erkenntnisse berichtet <sup>39</sup>. Erkenntnisse zur Entwicklung von Gehirnfunktionen verweisen auf die Bedeutung spezifischer molekularer Prozesse, die für die Entwicklung von sozialen Bindungen Relevanz haben <sup>40</sup>.

Dabei sollen Neuropeptide, insbesondere Oxytocin, eine wichtige Rolle in der Ausbildung sozialer Bindungen spielen. Untersuchungen haben gezeigt, dass eine verstärkte Ausschüttung von Oxytocin die Bereitschaft verstärkt, in zwischenmenschlichen Interaktionen Risiken im Sinne eines Vertrauensvorschusses einzugehen. Dies erhöht offensichtlich das einzelnen Menschen zur Verfügung stehende soziale Kapital, da durch (riskantes) Vertrauen ermöglichte Investitionen in zwischenmenschliche Interaktionen erhebliche Vorteile mit sich bringen.

Ferner wird davon ausgegangen, dass eine Teilgruppe von misshandelten Kindern protektive Mechanismen in Gang setzen kann, die auf einer Interaktion von genetischer Ausstattung und Umwelt beruht. Zugrunde liegt der Annahme die Beobachtung, dass misshandelte Kinder mit einem MAOA (Monoamin Oxidase A) Gen, das lediglich in geringem Ausmaß das MAOA Enzym produziert, häufiger Verhaltensprobleme (insbesondere auch Gewaltkriminalität) im späteren Leben entwickeln. MAOA baut in selektiver Art und Weise Serotonin, Norephinephrin und Dopamine ab und spielt deshalb wohl in der Regulierung von Verhalten eine bedeutsame Rolle <sup>41</sup>.

<sup>34</sup> Rebellon, C.J., van Gundy, K.: Can Control Theory Explain the Link Between Parental Physical Abuse and Delinquency: A Longitudinal Analysis. Journal of Research in Crime and Delinquency 42(2005), S. 247-274.

<sup>35</sup> Heitmeyer, W. u.a.: Gewalt: Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus. 2. Auflage. München 1996.

<sup>36</sup> Pfeiffer, C., Wetzels, P., Enzmann, D: a. a. O., 1999, S. 28.

<sup>37</sup> Kaufman, J.G., Spatz Widom, C.: Childhood Victimization, Running Away, and Delinquency. Journal of Research in Crime and Delinquency 36(1999), S. 347-370.

<sup>38</sup> Michael D. De Bellis, M.D.: The Psychobiology of Neglect. Child Maltreatment 10(2005), S. 150-172.

<sup>39</sup> Caspi, A., McClay, J., Mofitt, T.E., Mill, J., Judy Martin, J., Ian W. Craig, I.W., Alan Taylor, A., Poulton, R.: Role of Genotype in the Cycle of Violence in Maltreated Children. Science 297(2002), S. 851-854.

<sup>40</sup> Wismer Fries, A.B., Ziegler, T.E., Kurian, J.R., Jacoris, S., Pollak, S.D.: Early experience in humans is associated with changes in neuropeptides critical for regulating social behavior. PNAS 102(2005), S. 17237–17240; Carter, S.C.: The chemistry of child neglect: Do oxytocin and vasopressin mediate the effects of early experience? PNAS 102(2005), S. 18247–18248; Kim-Cohen, J., Caspi, A., Taylor, A., Williams, B., Newcombe, R., Craig, I.W., Moffitt, T.E.: MAOA, maltreatment, and gene–environment interaction predicting children's mental health: new evidence and a meta-analysis Molecular Psychiatry 11(2006), S. 903–913.

<sup>41</sup> Kim-Cohen, J., Caspi, A., Taylor, A., Williams, B., Newcombe, R., Craig, I.W., Moffitt, T.E.: a.a.O. 2006.

### 4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Empirische Untersuchungen belegen einen konsistenten Zusammenhang zwischen Gewalterfahrungen (und erlebter/beobachteter Gewalt) in der Kindheit und in der Familie und der Entwicklung von Gewaltproblemen im Jugend- und Erwachsenenalter.

Die Zusammenhänge sind nicht stark; jedoch nehmen die späteren Probleme mit dem Ausmaß der erfahrenen Gewalt zu.

Die theoretischen Zusammenhänge sind bislang wenig untersucht. Einzubeziehen sind hier auch molekularbiologische Ansätze.

Untersuchungen zu möglichen Interventionen ergeben Ansätze auf der Ebene von Familie, Schule und der Nachbarschaft, im Übrigen auch im Hinblick auf institutionelle Reaktionen 42

Die Untersuchung der Brauchbarkeit von Interventionen hat auf der Grundlage der bislang aufwendigsten Längsschnittforschung (Spatz Widom, C. 1989, 1992, 2001) zur Folgerung geführt:

- frühzeitig einzugreifen, wenn erste Hinweise auf häusliche Gewalt zur Kenntnis von Institutionen kommen
- · die Risiken richtig einschätzen
- · stärker auf eine Fremdunterbringung von gefährdeten Kindern hinzuwirken

und damit natürlich auch die sich in der in den 1970er und 1980er Jahren wirksamen Politik äußernden systematische Vermeidung der Herausnahme von Kindern aus Familien zu überdenken <sup>43</sup>.

### **Nachlese**

Heidi Winterer, Staatsanwältin, Sonderdezernat Häusliche Gewalt

Im Zuge der Auswertung des Modellversuchs zum Platzverweisverfahren im Herbst 2001 wurde festgestellt, dass in 78 Prozent aller von der Polizeibehörde bestätigten Platzverweise Kinder und Jugendliche entweder durch unmittelbare Gewalt selbst, oder aber durch ihre Anwesenheit in den jeweiligen Haushalten mit betroffen waren.

Die Frage, welche Auswirkungen häusliche Gewalt auf Kinder hat, die als Opfer oder Zeugen diese miterleben, wurde



bisher meist nur am Rande thematisiert. Erst langsam setzt sich die Erkenntnis durch, dass auch mitbetroffene Kinder Schutz und Hilfen brauchen. Mit der heutigen Fachtagung wurde bewusst die Situation der Kinder, die häusliche Gewalt miterleben müssen, in den Mittelpunkt gerückt und damit einem langjährigen Anliegen des Freiburger Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt Rechnung getragen.

Häusliche Gewalt wirkt sich beeinträchtigend auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen aus und stellt oft eine traumatische Erfahrung da, die ihren weiteren Lebensweg beeinträchtigt und dazu führen kann, dass sich die gemachten Gewalterlebnisse perpetuieren. Diese Erkenntnisse sind nicht neu, vielmehr ist es das erschreckende Ergebnis der inzwischen schon jahrzehntelangen Arbeit des Freiburger Frauen- und Kinderschutzhauses, dass die Mädchen, die früher mit ihren Müttern dort Schutz suchten, Jahre später selbst als direkte Opfer häuslicher Gewalt dorthin zurückkehren.

Diese gravierenden Folgen des Miterlebens häuslicher Gewalt erfordern eine verstärkte Auseinandersetzung des Fachpublikums aus Justiz, Rechtsanwaltschaft, Medizin, Polizei, Behörden, Schulen und Kindergärten, sozialen und psychosozialen Einrichtungen mit diesem Thema.

Wir sind sehr froh darüber, dass es gelungen ist, mit den Vorträgen von Frau Dr. Uta Ehinger zum Umgangsrecht, von Herrn Dr. Salzgeber zu Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen familienpsychologischer Gutachten und von Frau Ursula Kolb zur Rolle der Jugendhilfe die konkreten rechtlichen Möglichkeiten und insbesondere den schwierigen Bereich gerichtlicher Umgangsregelungen und deren Vorbereitung in den Blick zu nehmen und vertiefter zu bearbeiten. Der Vortrag von Dr. Eugene M. Hymann aus Santa Clara, USA, hat weiter einen interessanten Einblick in die Arbeit eines Familienrichters in den Vereinigten Staaten ermöglicht.

Darüber hinaus wurde durch die Beiträge von Frau Professor Dr. Barbara Kavemann zum Thema Gewalterfahrungen von Kindern in der Partnerschaft der Eltern, von Professor Dr. Eberhard Schulz über empirisch fundierte Hilfen für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder, von Frau Dr. Corinna Seith zur Rolle von Lehrern, Verwandten und Dritten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und schließlich von Herrn Professor Dr. Hans-Jörg Albrecht über die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Jugendliche aus kriminologischer Sicht

<sup>42</sup> Lemmon, a. a. O., 2006, S. 24.

<sup>43</sup> Spatz Widom , C., Maxfield, M.G.: An Update on the "Cycle of Violence". Results of a longitudinal study. National Institute of Justice. Washington 2001.

ein ganz konkreter Einblick in die Situation von betroffenen Kindern und Jugendlichen gegeben, wobei gleichzeitig auch die geschaffenen Hilfestrukturen und Handlungsmöglichkeiten näher beleuchtet werden konnten.

Die interdisziplinäre Fachtagung zum Thema Kinder und häusliche Gewalt sollte diesen Problembereich und die hier bestehenden Zusammenhänge spezifisch für das Fachpublikum aus Justiz, Rechtsanwaltschaft, Medizin, Polizei, Amt für öffentliche Ordnung, Behörden, Schulen und Kindergärten, sozialen und psychosozialen Einrichtungen transparent machen. Dies ist meines Erachtens vollumfänglich gelungen.

Erfreulich ist, dass die Fachtagung sowohl von der Landesärztekammer Baden-Württemberg als Fortbildung für Ärzte als auch von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg für zugelassene Psychotherapeuten und von der Rechtsanwaltskammer Freiburg als Fortbildung für FachanwältInnen des Familienrechts und des Strafrechts anerkannt wurde.

Das Ziel, ein möglichst breites Fachpublikum anzusprechen, wurde mit über 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreicht. Auch die Berichterstattung in den Medien spricht für die Aktualität und Brisanz des Themas Kinder und häusliche Gewalt.

Die vorliegende Dokumentation soll Impulse gegen, sich in der Berufspraxis mit diesem wichtigen Thema immer wieder neu auseinander zu setzen.